

**Société Générale Effekten GmbH**  
Frankfurt am Main  
(Emittentin)

**Basisprospekt**

vom 23. November 2020

über

**Unlimited Faktor-Optionsscheine**

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

**Société Générale**  
Paris  
(Anbieterin und Garantin)

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 24. November 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr fort.

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts über Unlimited Faktor-Optionsscheine der Société Générale Effekten GmbH vom 02. Juli 2020. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 02. Juli 2020 an, sobald dieser am 02. Juli 2021 seine Gültigkeit verloren hat.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS .....</b>	<b>5</b>
1.1.	Überblick zur Emittentin .....	5
1.2.	Überblick zur Garantin.....	5
1.3.	Überblick zu den Wertpapieren .....	5
1.4.	Überblick zum Vertrieb und zum Handel .....	6
<b>2.</b>	<b>RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>7</b>
2.1.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin .....	8
2.2.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin.....	8
2.3.	Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben .....	9
2.3.1.	Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind. ....	9
a)	Risiken in Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente) .....	9
b)	Wertloser Verfall von Wertpapieren .....	9
c)	Risiken in Zusammenhang mit dem Referenz-Zinssatz (Zins- bzw. Finanzierungskomponente) .....	10
d)	Untertägige Anpassung .....	10
e)	Risiken in Bezug auf die Ausübung von Unlimited Faktor-Optionsscheinen	10
f)	Risiken durch fehlende Laufzeit .....	10
g)	Kursereignis.....	10
h)	Kosten und Gebühren .....	10
i)	Einstellung der Berechnung bei Unlimited Faktor-Optionsscheine bezogen auf Futures-Kontrakte .....	11
2.3.2.	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren .....	11
a)	Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen .....	11
b)	Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich.....	11
2.3.3.	Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen .....	11
a)	Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts .....	12
b)	Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert.....	13
c)	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert .....	14
d)	Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert.....	16
e)	Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert .....	17
2.3.4.	Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere .....	18
a)	Marktpreisrisiko .....	18
b)	Liquiditätsrisiko .....	18
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	18
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten .....	19
2.3.5.	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts.....	20
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere .....	20
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA) ....	20
c)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m)) .....	21
2.3.6.	Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können .....	21
a)	Anpassungen.....	21
b)	Kündigungsrisiko .....	22
c)	Wiederanlagerisiko .....	22
<b>3.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....</b>	<b>23</b>
3.1.	Form und Veröffentlichung .....	23
3.2.	Billigung und Notifizierung .....	23
3.3.	Verantwortliche Personen .....	24
3.4.	Endgültige Bedingungen .....	24
3.5.	Fortführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen .....	24
3.6.	Endgültige Bedingungen für Frühere Schweizerische Wertpapiere .....	25
3.7.	Angaben von Seiten Dritter .....	25
3.8.	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen .....	25
3.8.1	Emittentin .....	25
3.8.2	Garantin .....	28

3.9.	<b>Einschbare Unterlagen</b> .....	30
3.10.	<b>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes</b> .....	30
4.	<b>BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN</b> .....	31
5.	<b>BESCHREIBUNG DER GARANTIE</b> .....	32
5.1.	<b>Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere</b> .....	32
5.2.	<b>Angaben über die Garantin</b> .....	33
6.	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN</b> .....	34
6.1.	<b>Angaben über die Wertpapiere</b> .....	34
6.1.1	<b>Allgemeines</b> .....	34
a)	Art und Gattung der Wertpapiere.....	34
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit.....	34
c)	Status der Wertpapiere.....	35
d)	Garantie.....	35
e)	Begrenzter Rückgriff.....	35
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale.....	35
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren.....	36
h)	Berechnungsstelle.....	37
i)	Zahlstelle.....	37
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators.....	37
6.1.2	<b>Laufzeit und Kündigung</b> .....	37
6.1.3	<b>Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren</b> .....	37
6.2.	<b>Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind</b> .....	37
6.2.1	Weitere Transaktionen.....	37
6.2.2	Geschäftliche Beziehungen.....	38
6.2.3	Informationen bezogen auf den Basiswert.....	38
6.2.4	Preisstellung.....	38
6.3.	<b>Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse</b> .....	39
6.4.	<b>Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere</b> .....	39
6.5.	<b>Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren</b> .....	39
6.6.	<b>Angaben über den Basiswert</b> .....	39
6.6.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	40
6.6.2	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert.....	40
6.6.3	Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen.....	40
6.7.	<b>Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere</b> .....	40
6.7.1	Angebote von Wertpapieren.....	40
6.7.2	Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien.....	41
6.7.3	Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung.....	41
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis).....	41
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden.....	41
6.7.4	Lieferung der Wertpapiere.....	41
6.8.	<b>Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln</b> .....	41
6.8.1	Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	42
6.8.2	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel.....	42
6.9.	<b>Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere</b> .....	42
6.10.	<b>Rating der Wertpapiere</b> .....	43
7.	<b>BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE</b> .....	44
7.1.	<b>Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen</b> .....	44
7.1.1	Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine.....	44
7.1.2	Ausübung der Optionsscheine.....	44
7.1.3	Referenzpreis und Kurs des Basiswerts.....	45
7.1.4	Anpassungen, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung.....	45
7.1.5	Währungsumrechnungen.....	45
7.2.	<b>Detaillierte Informationen zu den Wertpapieren</b> .....	46
7.2.1	Ausstattung.....	46

7.2.2	Unlimited Faktor-Optionsscheine Long .....	46
a)	Hebelkomponente .....	46
b)	Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt) .....	46
c)	Finanzierungskomponente (bei Basiswert Aktie und Index) .....	47
d)	Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs Mehrfach Long und FXopt Long) .....	47
e)	Zinskomponente (bei Basiswert Futures-Kontrakt) .....	47
f)	Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs 1x Long) .....	47
g)	Untertägige Kapitalwertanpassung .....	47
7.2.3	Unlimited Faktor-Optionsscheine Short .....	48
a)	Hebelkomponente .....	48
b)	Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt) .....	48
c)	Zinskomponente (bei Basiswert Aktie, Index und Futures-Kontrakt) .....	48
d)	Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs und FXopt Mehrfach Short) .....	49
e)	Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt 1x Short) .....	49
f)	Untertägige Kapitalwertanpassung .....	49
7.2.4	Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited Faktor-Optionsscheine .....	49
7.2.5	Verkürzte Laufzeit bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktie .....	50
7.2.6	Emittentenlösung bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktien .....	50
7.2.7	Beendigung der Berechnung des Kapitalwertes bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen auf Futures-Kontrakte .....	50
<b>8.</b>	<b>VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>51</b>
<b>8.1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>51</b>
<b>8.2.</b>	<b>Europäischer Wirtschaftsraum .....</b>	<b>51</b>
<b>8.3.</b>	<b>Vereinigtes Königreich .....</b>	<b>52</b>
<b>8.4.</b>	<b>Vereinigte Staaten von Amerika .....</b>	<b>52</b>
<b>9.</b>	<b>EMISSIONSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>54</b>
<b>9.1.</b>	<b>Allgemeine Bedingungen .....</b>	<b>55</b>
<b>9.2.</b>	<b>Produktspezifische Bedingungen .....</b>	<b>62</b>
<b>9.3.</b>	<b>Ausstattungstabelle .....</b>	<b>115</b>
<b>10.</b>	<b>Produktbeschreibung für frühere schweizerische Wertpapiere .....</b>	<b>117</b>
<b>11.</b>	<b>FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN .....</b>	<b>119</b>
<b>12.</b>	<b>ISIN Liste .....</b>	<b>127</b>

## **1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS**

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in diesem Basisprospekt beschriebenen Unlimited Faktor-Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem regulierten Markt und/oder an der BX Swiss AG und/oder der SIX Swiss Exchange AG zulassen.

Allgemeine Informationen zu diesem Basisprospekt finden sich in Abschnitt 3.

### **1.1. Überblick zur Emittentin**

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin finden sich insbesondere in Abschnitt 3. Spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in Abschnitt 2.1.

### **1.2. Überblick zur Garantin**

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich die "**Garantin**") gemäß der zum 23. November 2020 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 5.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.2.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 5.1.

### **1.3. Überblick zu den Wertpapieren**

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger, vorbehaltlich des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, das Recht von der Emittentin bei Ausübung die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien, Indizes, Futures-Kontrakte und Wechselkurse.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Hierbei lässt das Programm unter diesem Basisprospekt die folgenden zwei Produktvarianten zu: Unlimited Faktor-Optionsscheine Long und Unlimited Faktor-Optionsscheine Short.

Auch wenn die Produktvarianten Unterschiede in ihrer Struktur aufweisen, so ist beiden Produktenvarianten gemein, dass der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere ist. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts

**überproportional starke** Kursänderungen der Wertpapiere zur Folge haben. Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag ganz oder teilweise verlieren.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Auszahlung der Wertpapiere erfolgt in jedem Fall in Geld, sofern es zur Auszahlung kommt. Eine physische Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

Der Eintritt bestimmter Ereignisse kann zu einer vorzeitigen Beendigung des Wertpapiers sowie einem Teil- oder Totalverlust beim Anleger führen.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 6 und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 7. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

### **1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel**

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG oder der SIX Swiss Exchange AG beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG oder der SIX Swiss Exchange AG zum Handel zugelassen werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 6.7; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 6.8.

---

## **2. RISIKOFAKTOREN**

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin (Abschnitt 2.1), Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.2) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.3), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin sowie der Garantin sind in den in diesen Basisprospekt einbezogenen Registrierungsformularen der Emittentin und der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, Ausübungstag etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

**Wichtiger Hinweis:** Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

## **2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin**

Die Risiken, die in Bezug auf die Emittentin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.8 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.8.1 Emittentin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

## **2.2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin**

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin und Anbieterin bestehen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.8 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.8.2 Garantin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

## 2.3. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

### 2.3.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Allen unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapieren ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann. Außerdem tragen Wertpapierinhaber aller Wertpapiere ein **Verlustrisiko**, da die Wertpapiere **nicht kapitalgeschützt** sind und **keine oder lediglich eine sehr geringe Mindestrückzahlung** vorsehen.

#### a) Risiken in Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)

##### (1) *Faktor-Optionsscheine Long:*

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Unlimited Faktor-Optionsschein Long zugrunde liegende Basiswerts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzpreisen des Basiswerts) die Hebelkomponente und damit den Kapitalwert und den Wert des Wertpapiers beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs des Basiswerts an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Kapitalwert am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Kapitalwert durch den u.U. mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich fallende Kurse des Basiswerts u.U. **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher das Risiko.**

Fällt der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts erheblich (gegebenenfalls sogar unter Anwendung einer Untertägigen Anpassung), so fällt der Wert der Hebelkomponente und damit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursgewinne aufgrund des inzwischen sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts im Vergleich zum Ausgangswert auswirken. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

##### (2) *Faktor-Optionsschein Short:*

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Unlimited Faktor-Optionsschein Short zugrunde liegende Basiswerts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzpreisen des Basiswerts) die Hebelkomponente und damit den Kapitalwert und den Wert des Wertpapiers beeinflussen. **Eine Besonderheit bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen (Short) besteht darin, dass die täglichen Kursveränderungen des Basiswerts und der Kapitalwert und damit der Wert des Wertpapiers negativ korrelieren**, d. h. je stärker der Kurs des Basiswerts an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Kapitalwert am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Kapitalwert durch den u.U. mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich steigende Kurse des Basiswerts u.U. **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher das Risiko.**

Steigt der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts signifikant an (gegebenenfalls sogar unter Anwendung einer Untertägigen Anpassung), so fällt der Wert der Hebelkomponente und damit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursverluste aufgrund des inzwischen sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts im Vergleich zum Ausgangswert auswirken. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

#### b) Wertloser Verfall von Wertpapieren

Wenn bei einem Wertpapier am Bewertungstag der Auszahlungsbetrag gerundet **gleich Null** ist, verfällt der Optionsschein **wertlos**. Je stärker sich die Referenzpreise während der Laufzeit bewegen und je höher der Faktor, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Totalverlusts.

**c) Risiken in Zusammenhang mit dem Referenz-Zinssatz (Zins- bzw. Finanzierungskomponente)**

Zusätzlich muss der Anleger beachten, dass bei Faktor-Optionsscheinen neben der Hebelkomponente auch eine Zins- bzw. Finanzierungskomponente die Höhe des Kapitalwerts beeinflusst. Sowohl die Zins- wie auch die Finanzierungskomponente enthält einen Zinssatz, der gewissen Schwankungen unterliegt, die sich negativ auf den Wert des Kapitalwerts auswirken können. Insbesondere kann ein negativer Zins dazu führen, dass anstatt von erwarteten Zinsgewinnen Zinsverluste eintreten und **der Kapitalwert und damit auch der Wert der Optionsscheine reduziert wird.**

**d) Untertägige Anpassung**

Sollte der Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreichen oder unterschreiten (bei Long) bzw. überschreiten (bei Short), so führt dies zu einer in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Untertägigen Anpassung; ein Unter- bzw. Überschreiten der Anpassungsschwelle kann auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin eintreten. Kommt es zu einem solchen Unter- bzw. Überschreiten wird, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts (Kapitalwert<sub>angepasst</sub>) verwendet wird. Der angepasste Kapitalwert hat immer einen deutlich geringeren Wert als der zuvor ermittelte Kapitalwert aufgrund der ungünstigen Kursentwicklung des Basiswertes. Bei sehr starken Bewegungen des Basiswerts kann es auch an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren Untertägigen Anpassungen kommen. Demzufolge wirkt sich eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts überproportional nachteilig auf den Wert des Wertpapiers aus; dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen **Totalverlust nicht verhindern.**

**e) Risiken in Bezug auf die Ausübung von Unlimited Faktor-Optionsscheinen**

Bei den Wertpapieren gilt die Besonderheit, dass diese Optionsscheine zu jedem Geschäftstag **mit einer bestimmten Frist** ausgeübt werden können. Hieraus ergibt sich die Besonderheit, dass wenn der Wertpapierinhaber seinen Optionsschein fristgemäß ausübt, er das Risiko trägt, dass der Optionsschein bis zum Ausübungstag wegen einer nachteiligen Bewegung des Basiswerts stark an Wert verliert und es im ungünstigsten Fall zu einem **Totalverlust** kommt.

**f) Risiken durch fehlende Laufzeit**

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich daraus, dass die Wertpapiere keine begrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber müssen deshalb ihre Wertpapiere verkaufen oder ausüben, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren. Dabei tragen sie das Risiko, dass sie von einer nachteiligen Bewegung des Basiswerts überrascht werden, was zu einem **hohen Verlust** bzw. einem sogar zu einem **Totalverlust** des von ihnen bezahlten Kaufbetrags führt. Auch hier gilt, dass, je stärker sich die Referenzpreise während der Laufzeit bewegen, desto wahrscheinlicher tritt ein solcher Verlust ein.

**g) Kursereignis**

Ein Tag, an dem der Basiswertkurs im Vergleich zum letzten festgestellten Referenzpreis stark steigt (bei Long) bzw. stark fällt (bei Short) und somit ein Kursereignis eintritt, ist kein Kapitalwert-Berechnungstag, d.h. dass an einem solchen Tag kein Kapitalwert festgestellt wird. In der Folge kann sich der Kapitalwert bis zum nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt schlechter entwickeln als er es getan hätte, falls der Tag, an dem das Kursereignis eingetreten ist, ein Kapitalwert-Berechnungstag gewesen wäre. In diesem Fall kann der Anleger einen Verlust erleiden.

**h) Kosten und Gebühren**

Der IK-Satz berücksichtigt die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) von dem Ausgabetag oder von jedem IKS-Anpassungstermin an einen geringeren als den in den Emissionsbedingungen ausgewiesenen IK-Satz zur Anwendung bringen. Auch wenn die

Berechnungsstelle entschieden hat, einen geringeren IK-Satz anzuwenden, muss der Anleger jederzeit damit rechnen, dass ein so reduzierter IK-Satz zum nächsten IKS-Anpassungstermin zurückgenommen wird. In diesem Fall gilt ab diesem IKS-Anpassungstermin wieder der in den Emissionsbedingungen genannte IK-Satz bzw. ein dann in billigem Ermessen der Berechnungsstelle reduzierter IK-Satz. Da **der IK-Satz den Kapitalwert und somit auch den Wert der Optionsscheine reduziert**, sollte der Anleger regelmäßig die diesbezüglichen Veröffentlichungen der Berechnungsstelle einsehen.

Der Anleger muss beachten, dass bei der Kapitalwert-Berechnung eine Berechnungsgebühr für die Verwaltung und Berechnung des Kapitalwerts pro Kalendertag vom Stand des Kapitalwerts abgezogen wird. **Generell führt der Abzug der Berechnungsgebühr dazu, dass der Kapitalwert und damit auch der Wert der Optionsscheine reduziert wird.**

**i) Einstellung der Berechnung bei Unlimited Faktor-Optionsscheine bezogen auf Futures-Kontrakte**

Die Berechnung des Kapitalwertes wird eingestellt, wenn ein Beobachtungskurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes auf 0 (null) fällt bzw. unterschreitet. Je **niedriger** ein Beobachtungskurs ist, desto **größer** ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Berechnung eingestellt wird. Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein **Long** entspricht der Kapitalwert in diesem Fall 0 (null) und der Anleger erleidet einen **Totalverlust**. Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein **Short** wird der Kapitalwert nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Formel bestimmt und darüberhinausgehende Ertragsmöglichkeiten, die sich durch einen negativen Basiswert ergeben könnten, sind **nicht** möglich.

**2.3.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren**

**a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen**

Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. U. a. können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen. Dies kann zu Verlusten beim Anleger führen.

**Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen.**

**b) Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich**

Zudem können Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, wenn die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge (Auszahlungsbetrag) in einer anderen Währung ("**Fremdwährung**") als der Emissionswährung ausgedrückt sind. In diesem Fall müssen diese Beträge in die Emissionswährung umgerechnet werden. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes gestiegen ist, sinkt der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Wert nicht verändert). Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

**2.3.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen**

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) **Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts**

aa) *Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert*

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wertpapierinhabern **können** bei der Rückzahlung der Wertpapiere erhebliche Verluste entstehen, wenn der Kapitalwert gefallen ist.

In jedem Fall ist jede tägliche Veränderung des Referenzpreises zwischen Kauf und Einlösung entscheidend. Da die Wertentwicklung eines Wertpapiers bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts (also Veränderungen zwischen einem Referenzpreis und dem nachfolgendem Referenzpreis) sowie der Finanzierungs- bzw. Zinskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere falls sich der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts nach Kauf durch den Anleger in unterschiedliche Richtungen entwickelt (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Kauf zurückkehrt, entspricht der Kapitalwert zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls seinem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des täglich konstanten mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter seinem Ausgangswert. Demzufolge kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte. Wertpapierinhabern **können** bei der Einlösung der Wertpapiere erhebliche Verluste entstehen, wenn der Kapitalwert gefallen ist. Ist der Kapitalwert bei der Einlösung des Wertpapiers gerundet unterhalb der Minimalauszahlung, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust** bzw. **ein einem Totalverlust nahekommender Verlust**.

bb) *Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)*

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Kapitalwert durch Schwankungen des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gesunken, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Kapitalwert beim Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust**.

cc) *Risiken im Zusammenhang mit begrenzten Informationen über den Basiswert*

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Im Gegensatz dazu kann die Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen Zugang zu nicht öffentlichen Informationen haben. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass sie der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen der Wertpapiere gegenüber einen Informationsnachteil haben. Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich dergestalt negativ auswirken, als dass negative Entwicklungen vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert

werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

**b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert**

*aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens*

**Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.**

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares Verfahren bei einem Unternehmen im Ausland eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.3.1 dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber werden dann einen Totalverlust erleiden.

*bb) Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens*

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

*cc) Keine Berücksichtigung von Dividenden und Ausschüttungen*

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in die Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer Aktie als Basiswert (wie z.B. Dividenden) müssen nicht im Preis der Wertpapiere berücksichtigt werden. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden.

*dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien*

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

*ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien*

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auftreten können.

ff) *Aktien in Form von Hinterlegungsscheinen*

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das unter diesem Basisprospekt ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) **Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert**

aa) *Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) *Einstellung des Index*

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin auch gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) *Konzentrationsrisiko*

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit

einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

*dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index*

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

*ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko*

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in EUR berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

*ff) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand*

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der Emittentin und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als Basiswert für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als Basiswert verwendeten Index. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko solcher negativen Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Folglich besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

*gg) Risiken wegen einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index*

Die Zusammensetzung des Index wird für einige Indizes nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index auf der

Internetseite nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als Basiswert verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist. Die Wertpapierinhaber tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der Wertpapiere kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Folglich kann der bei einem Verkauf der Wertpapiere erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der Wertpapiere abweichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

*hh) Risiken im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes*

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.3.2 e) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für den Wertpapierinhaber zum Total- oder Teilverlust des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

**d) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert**

*aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakt hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Warenterminkontrakte), Indizes oder Anleihen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Warentermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben. Bei Agrarrohstoffen als Waren kann es Jahreszeit bedingt zu zyklische Angebots- und Nachfragemuster kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Indizes können die in Abschnitt 2.3.3 c) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu einem Preisverlusten für den Futures-Kontrakt.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontrakts auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

*bb) Verfalltermine und Roll-Over*

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Durch diesen Austausch besteht das Risiko, dass bestimmte Parameter der Emissionsbedingungen geändert bzw. unter bestimmten Umständen die Wertpapiere gekündigt werden können. Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals bei Anlegern führen.

*cc) Preisfestsetzung und Tick Size*

Die Preisfeststellung von Futures-Kontrakten an der Terminbörse kann in Einheiten (z.B. Währungen, Indexpunkte, Prozentpunkte) oder in Bruchteilen von Dezimalzahlen erfolgen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die sogenannte "tick-size" (die Mindestpreisschwankung) des Future-Kontrakts Auswirkungen auf das Eintreten eines Anpassungsereignisses und falls anwendbar eines Kursereignisses haben kann. Die tick-size könnte durch die Terminbörse unterschiedlich definiert werden (z.B. EUR 5,00 im Falle des FTSE MIB Futures-Kontrakt oder 0,5/32 im Falle des 10-jährigen U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt). Eine Preisänderung um eine tick-size an der Terminbörse kann daher zu einem entsprechenden Ereignis führen, wenn die Differenz zwischen dem Preis des Basiswerts und der Anpassungsschwelle bzw. der Kursschwelle innerhalb des Bereichs der tick-size liegt. Dadurch können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auftreten.

*dd) Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Future-Kontrakt zugrunde liegenden Wertes abweichen*

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Wertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes. Sofern sich der Preis des Futures-Kontrakts dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

**e) Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert**

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Für die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und, falls anwendbar, eines Kursereignisses wird bei Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse als Basiswert beziehen, auf die am internationalen Interbank Spot Market festgestellten Kurse abgestellt. Ein Anpassungsereignis oder Kursereignis (mit den in 2.3.1 dargestellten Risiken) kann folglich zu jeder Zeit während des weltweiten Handels an diesen Märkten eintreten.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes

oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Totalverlust** für den Anleger führen.

#### **2.3.4. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere**

##### **a) Marktpreisrisiko**

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere für die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2 dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Einlösung verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

##### **b) Liquiditätsrisiko**

Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an einer Börse ergeben, sich der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

##### **c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung**

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt unterschiedlich im Vergleich zu einfachen Anleihen ist.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

#### **d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten**

##### *aa) Weitere Transaktionen*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die die Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden. Die Emittentin kann Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung

der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

*bb) Geschäftliche Beziehungen*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

*cc) Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswerts, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem **Totalverlust** des bezahlten Kapitalertrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

**2.3.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts**

**a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere**

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

**b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)**

Es ist nicht zu erwarten, dass die gesetzlichen Meldepflichten und eine mögliche US-Quellensteuer gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**FATCA**") die Höhe, der von einem zuständigen Clearing System erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird. Allerdings könnte FATCA Zahlungen an eine depotführende Stelle bzw. an Intermediäre in der nachfolgenden Zahlungskette zum Endanleger hin beeinflussen, wenn einer dieser depotführenden Stellen oder Intermediäre allgemein keine Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA erhalten kann. Darüber hinaus können Zahlungen an einen Endanleger dann beeinflusst werden, wenn dieser ein Finanzinstitut ist, das nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA berechtigt ist, oder der Endanleger es versäumt, seinem Broker (oder einer anderen depotführenden Stelle oder einem Intermediär, von dem er Zahlungen erhält) entsprechende Informationen, Formulare,

andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, ohne die eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA nicht erfolgen kann. Anleger sollten daher die depotführenden Stellen oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA Vorschriften oder andere Bestimmungen oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten) und jeder depotführenden Stelle bzw. jedem Intermediär alle Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, dass diese depotführende Stelle bzw. der Intermediär eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug vornehmen kann. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater aufsuchen, um eine umfassende Aufklärung über FATCA und etwaige Auswirkungen von FATCA auf sie zu erhalten. Soweit eine US-Quellensteuer gemäß FATCA anfällt, werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber in diesem Fall eventuell geringere Zahlungen als erwartet.

### c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))

Auf der Grundlage von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 wurden US-Steuer Richtlinien (*U.S. Treasury regulations*) erlassen (die "**Section 871(m) Regeln**"). Hiernach wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf an Nicht-U.S.-Inhaber (jeweils ein "**Nicht-U.S.-Inhaber**") in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die mit US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien einschließen, verbunden sind ("**US-Aktien-Basiswert**"), ausgeschüttete Dividendenäquivalente bzw. solche, die als ausgeschüttet gelten (im Sinne der einschlägigen Section 871(m) Regeln) erhoben. Bestimmte Wertpapiere unter diesem Basisprospekt unterliegen daher möglicherweise einer US-Quellensteuer, wenn sie sich auf einen US-Aktien-Basiswert beziehen.

Bei solchen Wertpapieren beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**IRC**") bei ihrer laufenden Anpassung des Basiswertpreises durch einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen, falls US-Quellen-Dividenden in Bezug auf US-Aktien-Basiswerte ausgeschüttet werden. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Wertpapiers zur Verfügung stellen und die Emittentin auch nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, für die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

### 2.3.6. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

#### a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungereignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger

kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

**b) Kündigungsrisiko**

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung kann durch die Emittentin nach eigenem Ermessen ausgeübt werden. Eine außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere ist der Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

**c) Wiederanlagerisiko**

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge der in Abschnitt b) dargestellten Risiken. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen Kündigung von der Emittentin zu zahlende Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

### **3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

#### **3.1. Form und Veröffentlichung**

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. Dezember 2019 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe "3.8. Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" in diesem Abschnitt des Basisprospekts), als auch
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite ([www.warrants.com](http://www.warrants.com); der Prospekt und die Nachträge unter Service / Prospekte; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN und dann unter Downloads) abgerufen werden.

#### **3.2. Billigung und Notifizierung**

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, und nicht als eine Befürwortung des Emittenten und der Garantin, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

**Dieser Prospekt wurde am 24. November gebilligt und ist gültig bis zum 24. November 2021.** In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines**

**Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.**

Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.

### **3.3. Verantwortliche Personen**

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

### **3.4. Endgültige Bedingungen**

Für Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder der BX Swiss AG oder der SIX Swiss Exchange AG zugelassen werden, werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "11. Formular für die Endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "9. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung von Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieses Basisprospektes dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens) wirtschaftlich eine Einheit, d. h. sie haben die gleiche Wertpapierkennnummer und die gleiche Ausstattung. Bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen kann die Emittentin zudem einen "Reverse Split" (d.h. eine Zusammenlegung) der Wertpapiere durchführen.

### **3.5. Fortführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen**

Das Formular der Endgültigen Bedingungen sowie die Emissionsbedingungen für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots sind in den Basisprospekten vom 22. April 2020 und 02. Juli 2020 enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses

Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.8 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.8.1 Emittentin", Fortführung des öffentlichen Angebots).

Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 22. April 2020 und 02. Juli 2020 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "12. ISIN Liste" dieses Basisprospektes identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite [www.warrants.com](http://www.warrants.com) (hier nach Eingabe der entsprechenden Wertpapier-Kennnummer) veröffentlicht.

### **3.6. Endgültige Bedingungen für Frühere Schweizerische Wertpapiere**

Für Wertpapiere, die (i) erstmalig unter den Emissionsprogrammen über Unlimited Faktor-Optionsscheine vom 20. März 2020 (BX Swiss AG) bzw. 31. März 2020 (SIX Swiss Exchange AG) zum Handel an der BX Swiss AG bzw. der SIX Swiss Exchange AG zugelassen wurden und (ii) deren Charakteristika vom vorliegenden Basisprospekt abgedeckt sind ("**Frühere Schweizerische Wertpapiere**"), werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "11. Formular für die Endgültigen Bedingungen") dokumentiert. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigte Produktbeschreibung (siehe Abschnitt "10. Produktbeschreibung für frühere schweizerische Wertpapiere"). Die Emissionsbedingungen dieses Basisprospektes (siehe Abschnitt "9. Emissionsbedingungen") sind nicht anwendbar.

Im Falle der Erhöhung von Früheren Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren wie im vorhergehenden Absatz beschrieben unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Produktbeschreibung dokumentiert. Die Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.

### **3.7. Angaben von Seiten Dritter**

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieses Basisprospektes, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.

### **3.8. Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen**

#### **3.8.1 Emittentin**

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospektes, der nach Artikel 19 (1) a (Registrierungsformular sowie Fortführung des öffentlichen Angebots) bzw. (1) d (Finanzinformationen) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen aus dem Registrierungsformular zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular sowie die Finanzinformation werden auf Seite 31 einbezogen. Die Informationen aus den Basisprospekten (Fortführung des Angebots) werden auf Seite 24 einbezogen.

Dokument	Seite
<b>Registrierungsformular</b>	
Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH, gebilligt von der BaFin	
I. Mit der Société Générale Effekten GmbH verbundene Risikofaktoren	3 – S. 8
IV. Abschlussprüfer	11
V. Angaben über die Emittentin	
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	12
2. Geschäftsübersicht	12
3. Organisationsstruktur	14
4. Geschäftsführung und Vertretung	15
5. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	15
6. Finanzielle Informationen über die Emittentin	16
7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des SGE-Konzerns	16
8. Trendinformationen	16
9. Wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin	17
10. Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage des SGE-Konzerns	17
11. Wesentliche Verträge	17
Erster Nachtrag vom 22. Juni 2020 zum Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 20. Dezember 2019, gebilligt von der BaFin	
Änderungen im folgenden Unterabschnitt von Abschnitt "I. Mit der Société Générale Effekten GmbH verbundene Risikofaktoren"	
f. Risiken im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)	2 - 3
Änderungen im Abschnitt "IV. Abschlussprüfer"	3
Änderungen in den folgenden Unterabschnitten von Abschnitt "V. Angaben über die Emittentin"	
4. Geschäftsführung und Vertretung	3 - 4
6. Finanzielle Informationen über die Emittentin	4
7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des SGE-Konzerns	4 - 5
8. Trendinformationen	5 - 6
9. Wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin	6
10. Wesentliche Änderungen in der Finanz- und Ertragslage des SG-Konzerns	6
<b>Finanzinformationen</b>	
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten Anlage 1.1/11 bis S. Anlage 1.1/13)	Anlage 1.1/1 bis Anlage 1.1/25
Konzernabschluss	
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	4 und 5 des Konzernabschlusses
Konzerngesamtergebnisrechnung	5 des Konzernabschlusses
Konzernbilanz	6 und 7 des Konzernabschlusses

## Allgemeine Informationen

<p>Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung Konzern-Kapitalflussrechnung</p> <p>Konzernanhang</p> <p>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers</p>	<p>8 des Konzernabschlusses 9 und S. 10 des Konzernabschlusses 11 bis S. 93 des Konzernabschlusses 1 bis S. 7 des Bestätigungsvermerks</p>
<p>Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019</p>	
<p>Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf S. 12 bis S. 15)</p> <p>Konzernabschluss</p> <p>    Konzerngewinn- und Verlustrechnung</p> <p>    Konzerngesamtergebnisrechnung</p> <p>    Konzernbilanz</p> <p>    Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung</p> <p>    Konzern-Kapitalflussrechnung</p> <p>Konzernanhang</p> <p>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers</p>	<p>1 - 28 des Konzernlageberichts</p> <p>4 des Konzernabschlusses 5 des Konzernabschlusses 6 und 7 des Konzernabschlusses 8 des Konzernabschlusses 9 und 10 des Konzernabschlusses 11 bis 97 des Konzernabschlusses Anlage 2/1 bis Anlage 2/7</p>
<p>Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2020</p>	
<p>Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf S. 13 bis S. 16)</p> <p>Konzernzwischenabschluss</p> <p>    Konzerngewinn- und Verlustrechnung</p> <p>    Konzerngesamtergebnisrechnung</p> <p>    Konzernbilanz</p> <p>    Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung</p> <p>    Konzern-Kapitalflussrechnung</p> <p>Konzernanhang</p>	<p>1 - 28</p> <p>4 des Konzernzwischenabschlusses 5 des Konzernzwischenabschlusses 6 und 7 des Konzernzwischenabschlusses 8 und 9 des Konzernzwischenabschlusses 10 und 11 des Konzernzwischenabschlusses 12 bis 87 des Konzernzwischenabschlusses</p>
<p><b>Fortführung des öffentlichen Angebots</b></p>	
<p>Basisprospekt vom 22. April 2020 über Unlimited Faktor-Optionsscheine einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt</p>	
<p>Emissionsbedingungen</p> <p>Formular für die Endgültigen Bedingungen</p>	<p>52 – 112 113 – 120</p>
<p>Basisprospekt vom 02. Juli 2020 über Unlimited Faktor-Optionsscheine einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt</p>	
<p>Emissionsbedingungen</p>	<p>52 – 113</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen	114 – 121
--	-----------

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registrierungsformular](#)  
[Nachtrag zum Registrierungsformular](#)  
[Konzernabschluss 2018](#)  
[Konzernabschluss 2019](#)  
[Konzernzwischenabschluss 30. Juni 2020](#)  
[Basisprospekt vom 22. April 2020](#)  
[Basisprospekt vom 02. Juli 2020](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

### **3.8.2 Garantin**

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde: Die Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale sowie die Informationen aus den weiteren Dokumenten werden auf Seite 33 einbezogen.

<b>Dokument</b>	<b>Seite</b>
<b>Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale</b>	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	3 - 19
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	22
2. Business Overview and Organisational Structure	22
3. Statutory Auditors	23
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	23
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	23
6. Legal and Arbitration Proceedings	24
7. Documents Available	24
8. Financial Information on Société Générale	24
9. Audit of the Financial Information	25
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	25
11. Trend Information	25
12. Recent Events particular to the Issuer	27
13. Material Changes in the Prospects of Société Générale	27
14. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	27
15. Credit Ratings	28
First Supplement dated 03 August 2020 to the Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
Amendments in the following sub-sections of section "IV. Information related to Société Générale"	
7. Documents Available	2
8. Financial Information on Société Générale	2

9. Audit of the Financial Information	2 - 3
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	3
14. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	3
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF</i>	
Simplified Ownership Structure at 31 December 2019	30 - 31
New Important Products or Services	49 - 55
Group Debt Policy (except for the information set out in footnote "**")	60 - 62
Board of Director's Report on Corporate Governance (except for the cross-reference on page 70 to the internal rules of the Board of Directors as set out on page 557 and following of the Universal Registration Document Société Générale 2020 and the Statement on the corporate governance regime on page 71 of the Universal Registration Document 2020)	70 - 101
First Amendment dated 7 May 2020 to the Universal Registration Document dated 12 May 2020, hinterlegt bei der AMF	
3.7 Litigation	35 - 37
<b>Finanzinformationen</b>	
Registrierungsformular Société Générale 2019 - AMF	
<i>Englische Übersetzung des Registration Document dated 11 April 2019, hinterlegt bei der AMF</i>	
Consolidated financial statements of Société Générale Group as at 31 December 2018	
Consolidated financial statements	F-300 - F306
Notes to the consolidated financial statements	F-307 - F-463
Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements	F-464 - F-468
Société Générale management report	F-469 - F-475
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF</i>	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2019	
Consolidated financial statements	310 - 315
Notes to the consolidated financial statements	316 - 535
Statutory Auditors' report on financial statements	536 - 540
Société Générale management report	474 - 476
Zwischenbericht der Société Générale Group zum 30. Juni 2020	
<i>Interim financial statements of Société Générale Group as at June 30 2020</i>	
Consolidated balance sheet	1 - 2
Consolidated income statement	3
Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses	4
Changes in shareholder's equity	5

Cashflow statement	6
Notes to the consolidated financial statements	7 – 90

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

*Registration Document Société Générale*

*First Supplement to the Registration Document Société Générale*

*Registration Document Société Générale 2019 - AMF*

*Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF*

*First Amendment to the Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF*

*Zwischenbericht der Société Générale Group zum 30. Juni 2020*

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

### **3.9. Einsehbare Unterlagen**

Während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung dieses Basisprospektes sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich:

- eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Emittentin,
- Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018 und 2019 und
- Konzernzwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2020

Die vorstehenden Dokumente können auf der Internetseite [www.warrants.com](http://www.warrants.com) (hier unter (i) Legal Documents / Registration Forms / **Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH** sowie (ii) Legal Documents / Annual Reports / **Jahresabschlüsse**) eingesehen werden.

### **3.10. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes**

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und in der Schweiz, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes (12 Monate nach Billigung des Basisprospekts, d.h. bis einschließlich 24. November 2021 ("**Gültigkeitsende**")) zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

**Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### **4. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN**

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Emittentin für die Zwecke dieses Basisprospektes werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe "3.8 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.8.1 Emittentin").

---

## **5. BESCHREIBUNG DER GARANTIE**

### **5.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere**

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbeding, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale). Es werden keine zusätzlichen Beträge für einen erfolgten Einbehalt oder Abzug nach FATCA oder Section 871(m) IRC gezahlt.

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder

anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. senior preferred Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3-I-3 ° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. senior non-preferred Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3-I-4 ° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhabern sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Berechnungsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich allen Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

23. November Société Générale

### **5.2. Angaben über die Garantin**

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieses Basisprospektes werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.8 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.8.2 Garantin").

## **6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN**

### **6.1. Angaben über die Wertpapiere**

#### **6.1.1 Allgemeines**

##### **a) Art und Gattung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Der Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Wertpapieren, die bei der SIX SIS AG eingetragen werden, richtet sich die Schaffung der Wertpapiere nach schweizerischem Recht.

Ein Wertpapier stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number (ISIN)* bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) oder Valor,
- Emissionstag (Valutatag);
- Emissionsvolumen;
- Emissionswährung; und
- der Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen" dieses Basisprospekts.

##### **b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit**

Die Wertpapiere werden entweder in unverbriefter Form ausgegeben oder in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann ab dem angegebenen Austauschzeitpunkt nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Wertpapiere in unverbriefter Form werden als Wertrechte in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**Clearing System**") eingetragen.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- Clearstream Banking *société anonyme*, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt.

Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben.

### c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachrangdarlehen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird; und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

### d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

### e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

### f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären; und
- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. "**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

### **g) Zahlungen unter den Wertpapieren**

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

### **h) Berechnungsstelle**

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

### **i) Zahlstelle**

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

### **j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators**

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

### **6.1.2 Laufzeit und Kündigung**

Die Laufzeit der Wertpapiere ist nicht begrenzt ("*unlimited*").

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen ordentlich gekündigt werden.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

### **6.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren**

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren findet sich in Abschnitt "7: Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts.

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Anpassungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

## **6.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind**

### **6.2.1 Weitere Transaktionen**

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene

Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

### **6.2.2 Geschäftliche Beziehungen**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

### **6.2.3 Informationen bezogen auf den Basiswert**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

### **6.2.4 Preisstellung**

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker ("**Market Maker**") auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen ("**Market Making**"). Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin kann daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

### **6.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse**

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

### **6.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere**

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

### **6.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren**

**Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

### **6.6. Angaben über den Basiswert**

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

### **6.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts**

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien, Indizes, Futures-Kontrakten oder Wechselkursen beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

### **6.6.2 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert**

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Marktstörung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Marktstörung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Marktstörung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

### **6.6.3 Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen**

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

## **6.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere**

### **6.7.1 Angebote von Wertpapieren**

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Der jeweilige Verkaufsbeginn der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

### **6.7.2 Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien**

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "8: Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweiz sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

### **6.7.3 Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung**

#### **a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)**

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der anfängliche Ausgabepreis ist dabei der Preis, zu dem die Wertpapiere erstmalig öffentlich angeboten werden. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

#### **b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden**

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

### **6.7.4 Lieferung der Wertpapiere**

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

## **6.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln**

Für Wertpapiere unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG oder an der SIX Swiss Exchange AG beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG oder an der SIX Swiss Exchange AG zum Handel zugelassen werden.

### **6.8.1 Zulassung der Wertpapiere zum Handel**

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG oder an der SIX Swiss Exchange AG gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Märkte bzw. gleichwertigen Drittlandsmärkte oder die BX Swiss AG bzw. die SIX Swiss Exchange AG angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer anderen (europäischen) Börse, einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem und/oder an der BX Swiss AG und/oder an der SIX Swiss Exchange AG gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung der jeweiligen Börse, des jeweiligen anderen Markts und/oder des jeweiligen andere Handelssystems und, falls bekannt, der Zeitpunkt, zu denen die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an der BX Swiss AG, der SIX Swiss Exchange AG und an den folgenden geregelten Märkten zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
  - Marktsegment Zertifikate Standard
  - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
  - innerhalb des EUWAX Marktsegments
  - außerhalb des EUWAX Marktsegments

**Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.**

### **6.8.2 Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel**

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## **6.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen

der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Artikel 23 der Prospekt-Verordnung.

### **6.10. Rating der Wertpapiere**

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

## **7. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE**

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

Unlimited Faktor-Optionsscheine Long (jeweils ein "**Optionsschein Long**")

Unlimited Faktor-Optionsscheine Short (jeweils ein "**Optionsschein Short**")

### **7.1. Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen**

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Varianten von Optionsscheinen zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

#### **7.1.1 Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine**

Die Optionsscheine sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, ein Index, ein Futures-Kontrakt oder ein Wechselkurs. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Optionsscheine während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Bei den vorliegenden Wertpapieren unterscheidet man die Varianten Long und Short. In den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Wert des Basiswerts ändert sich, während alle anderen den Kurs des Optionsscheins beeinflussenden Faktoren unverändert bleiben. In der Regel steigt der Kurs der Optionsscheine Long, wenn der Wert des Basiswerts des Wertpapiers **steigt**. Dagegen fällt der Kurs des Optionsscheins Long in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Anders beim Optionsschein Short: Der Kurs des Optionsscheins Short steigt in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts des Wertpapiers **fällt**. Dagegen fällt der Kurs Optionsscheine Short in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **steigt**.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere (siehe dazu im Einzelnen 7.2.2 und 7.2.3 unten).

#### **7.1.2 Ausübung der Optionsscheine**

Bei den Wertpapieren ist zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Wertpapiere verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Wertpapier vorher vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen ausgeübt wurde.

Was der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Kapitalwert an dem jeweiligen Bewertungstag ab, der sich im Wesentlichen durch den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und jedem zuvor festgestellten Referenzpreis bestimmt.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag kein Referenzpreis des Basiswerts festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

Eine Ausnahme kann in denen in Ziffer 7.2.5 beschriebenen Fällen vorliegen.

### **7.1.3 Referenzpreis und Kurs des Basiswerts**

Jeder während der Laufzeit des Wertpapiers festgestellte Referenzpreis ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

### **7.1.4 Anpassungen, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung**

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag gekündigt.

Die Emittentin ist bei sogenannten außergewöhnlichen Ereignissen zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Emittentin unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich Null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

Weiterhin ist in den Emissionsbedingungen die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin vorgesehen.

### **7.1.5 Währungsumrechnungen**

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

## **7.2. Detaillierte Informationen zu den Wertpapieren**

### **7.2.1 Ausstattung**

Die Wertpapiere haben **keine feste Laufzeit**. D.h. Unlimited Faktor-Optionsscheine werden **nicht** zu einem festgelegten Zeitpunkt **automatisch** ausgeübt. Wertpapierinhaber müssen ihre Unlimited Faktor-Optionsscheine ausüben oder verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

### **7.2.2 Unlimited Faktor-Optionsscheine Long**

Die Höhe des Auszahlungsbetrages, den der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Kapitalwert an dem jeweiligen Bewertungstag ab. Der Kapitalwert berechnet sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungs- bzw. Zinskomponente, wobei sich die Hebelkomponente wiederum durch den Referenzpreis des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts und jedem zuvor bestimmten Referenzpreis bestimmt.

#### **a) Hebelkomponente**

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Kapitalwert-Berechnung den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Basiswerts (Long Position) wider (Zur Klarstellung: Bei Basiswert Wechselkurs bedeutet dies eine Long-Position in der Basiswährung und eine Short-Position in der Gegenwährung.). Somit führt ein Anstieg des Kurses des Basiswerts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Basiswerts (u.U. überproportional) auf den Kapitalwert aus.

Beispiel: Bei einem Unlimited Faktor 3x Long Aktie Optionsschein steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzpreis der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10% steigt. Fällt der Referenzpreis der Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern mehr als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern weniger als 30%.

Entwickelt sich der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Fällt der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente und somit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursgewinne trotz des u.U. mehrfachen Hebels aufgrund des sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts auswirken.

#### **b) Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt)**

Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein FX FXopt führt die tägliche Veränderung des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts zu einer Veränderung der Hebelkomponente in mehrfacher prozentualer Höhe (wie unter a) beschrieben) **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**, d.h. dividiert durch den Quotienten aus aktuellem Basiswertkurs und dem zuletzt festgestellten Referenzpreis.

Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass sich jede tägliche Wechselkursveränderung in der Berechnung während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere seit deren Begebung entsprechend auswirkt.

### **c) Finanzierungskomponente (bei Basiswert Aktie und Index)**

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten berücksichtigt, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden, zuzüglich einer Berechnungsgebühr. In der Regel ist die Finanzierungskomponente negativ und wirkt sich an einem jeden Kapitalwert-Berechnungstag wertmindernd auf den Kapitalwert aus. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

### **d) Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs Mehrfach Long und FXopt Long)**

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in der Gegenwährung zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in der Basiswährung in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IK-Satz) sowie der Berechnungsgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

### **e) Zinskomponente (bei Basiswert Futures-Kontrakt)**

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Sollten die Kosten (IK-Satz) zuzüglich der Berechnungsgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sein können, je höher der Faktor ist.

### **f) Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs 1x Long)**

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz in Basiswährung abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Sollte die Berechnungsgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IK-Satz) an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz.

### **g) Untertägige Kapitalwertanpassung**

Eine Besonderheit besteht dann, wenn der Basiswert in außergewöhnlichen Marktsituationen untertägig besonders stark fällt. Um einen dann drohenden negativen Kapitalwert zu vermeiden, ist der Faktor-Optionsschein mit einer Anpassungsschwelle ausgestattet, die um einen festgelegten Prozentsatz unter dem letzten Referenzpreis des Basiswerts liegt. Beim Unterschreiten der Anpassungsschwelle erfolgt eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts. Dieser Mechanismus kann aber nicht einen Totalverlust bzw. einen einem Totalverlust nahekommenden Verlust völlig verhindern.

### **7.2.3 Unlimited Faktor-Optionsscheine Short**

#### **a) Hebelkomponente**

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Kapitalwert-Berechnung den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Basiswerts (Short Position) wider (Zur Klarstellung: Bei Basiswert Wechselkurs bedeutet dies eine Short-Position in der Basiswährung und eine Long-Position in der Gegenwährung.). Dabei führt ein Kursverlust des Basiswerts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Basiswerts (u.U. überproportional) auf den Kapitalwert aus.

Beispiel: Bei einem Unlimited Faktor 3x Short Aktie Optionsschein steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzpreis der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10% fällt. Steigt der Referenzpreis der Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern weniger als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern mehr als 30%.

Entwickelt sich der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Steigt der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts signifikant an, so fällt der Wert der Hebelkomponente und somit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursverluste trotz des u.U. mehrfachen Hebels aufgrund des sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts auswirken.

#### **b) Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt)**

Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein FX FXopt führt die tägliche Veränderung des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts zu einer Veränderung der Hebelkomponente in mehrfacher prozentualer Höhe (wie unter a) beschrieben) **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**, d.h. dividiert durch den Quotienten aus aktuellem Basiswertkurs und dem zuletzt festgestellten Referenzpreis.

Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass sich jede tägliche Wechselkursveränderung in der Berechnung während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere seit deren Begebung entsprechend auswirkt.

#### **c) Zinskomponente (bei Basiswert Aktie, Index und Futures-Kontrakt)**

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts berücksichtigt. Sollten die Kosten (IK-Satz) zuzüglich der Berechnungsgebühr an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von

Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

### d) Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs und FXopt Mehrfach Short)

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in der Basiswährung zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in der Gegenwährung in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IK-Satz) sowie der Berechnungsgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

### e) Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt 1x Short)

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der Long Position in der Gegenwährung in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Sollte die Berechnungsgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IK-Satz), beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz.

### f) Untertägige Kapitalwertanpassung

Eine Besonderheit besteht dann, wenn der Basiswert in außergewöhnlichen Marktsituationen untertägig besonders stark steigt. Um einen dann drohenden negativen Kapitalwert zu vermeiden, ist der Faktor-Optionsschein mit einer Anpassungsschwelle ausgestattet, die um einen festgelegten Prozentsatz über dem letzten Referenzpreis des Basiswerts liegt. Beim Überschreiten der Anpassungsschwelle erfolgt eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts. Dieser Mechanismus kann aber nicht einen einem Totalverlust nahekommenden Verlust völlig verhindern.

### 7.2.4 Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited Faktor-Optionsscheine

Der Kurs eines Unlimited Faktor-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Wertpapiers. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des Wertpapiers zur Folge haben.

**Steigt** der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins **Long**, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins Long **überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins Long, fällt der Kurs dieses Optionsscheins Long **überproportional** stark.

**Fällt** der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins **Short**, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins Short **überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins Short, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins Short **überproportional** stark.

Der Hebeleffekt bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen ist auf täglicher Basis konstant und entspricht dem anwendbaren Faktor.

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Unlimited Faktor-Optionsscheins:

- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt;
- eine Anpassung des IK-Satzes;
- Im Fall von Optionsscheinen mit Aktien und Indizes als Basiswert die die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Unlimited Faktor-Optionsscheine.

### **7.2.5 Verkürzte Laufzeit bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktie**

Die Emissionsbedingungen können folgende Regelung enthalten: Ist der Basiswert eine US-amerikanische Aktie und kündigt die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende oder einer Ausschüttung an, so werden die Optionsscheine Long automatisch ausgeübt und verfallen. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Die Emittentin beabsichtigt, die Ansicht zu vertreten, dass Zahlungen auf solche Wertpapiere nicht einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) unterliegen. Dieser Standpunkt ist indes nicht unbestritten, sodass der IRS (Internal Revenue Service, Bundessteuerbehörde der USA) geltend machen könnte, dass die Einbehaltung gemäß Section 871(m) hinsichtlich bestimmter Zahlungen auf solche Wertpapiere gilt. Sollte sich die Ansicht des IRS als zutreffend herausstellen, könnten die Inhaber der Wertpapiere zur Einbehaltung der bei Beendigung geleisteten Zahlungen gemäß Section 871(m) verpflichtet sein. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

### **7.2.6 Emittentenlösung bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktien**

Im Falle von Optionsscheinen Long, die (i) an die Wertentwicklung einer US-amerikanischen Aktie gebunden sind und (ii) die nicht vor dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividendentag oder nicht vor Dividendenstichtag gekündigt wurden, beabsichtigt die Emittentin, eine Steuerpflicht gemäß Section 871(m) bei der fortlaufenden Anpassung des Preis des Basiswertes im Falle von Dividendenzahlungen des Basiswertes zu berücksichtigen und die Quellensteuerpflicht unter Verwendung interner Vorgaben zu erfüllen, die entsprechend zu treffen sind. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist.

Soweit ein Einbehalt gemäß Section 871(m) IRC notwendig ist, beabsichtigt die Emittentin, einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente vorzunehmen. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

### **7.2.7 Beendigung der Berechnung des Kapitalwertes bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen auf Futures-Kontrakte**

Die Berechnung des Kapitalwertes wird eingestellt, wenn der Beobachtungskurs 0 (null) entspricht oder unterschreitet. Bei Optionsscheinen Long entspricht in diesem Fall der Kapitalwert 0 (null). Wohingegen bei den Optionsscheinen Short der Kapitalwert gemäß der in den Emissionsbedingungen für diesen Fall festgelegten Formel bestimmt wird. Eine weitere Anpassung des Kapitalwertes findet nicht statt.

## **8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

### **8.1. Einleitung**

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

### **8.2. Europäischer Wirtschaftsraum**

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
  - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
  - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
  - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die

Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

### **8.3. Vereinigtes Königreich**

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

### **8.4. Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (*Regulation S*) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("*Non-United States person*") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**")"

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

## 9. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

## 9.1. Allgemeine Bedingungen

### § 1 FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

#### Verbriefung als Globalurkunde

1. [Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der [Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10 - 14, 60272 Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems][Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.]

[USD, länger als 1 Jahr Laufzeit:] [Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden zunächst jeweils durch eine temporäre Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetermin gegen eine permanente Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems] [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

#### Verbriefung als Wertrechte

1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [•] (das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrungsstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.

2. Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

3. In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist."

## § 2

### ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

1. Die [Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main] [Société Générale S.A., Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich], ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

## § 3

### STEUERN

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii)

vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung i.S.d. Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) von 1986 (der "**Code**") oder anderweitig nach Sections 1471 bis 1474 des Code, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "Steuern" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des Codes in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) des Codes (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einhalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

#### **§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)**

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ("**Begrenzter Rückgriff**").

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

## **§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN**

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2., jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
- a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

**§ 6**  
**BEKANNTMACHUNGEN**

Wertpapiere ohne Listing in der Schweiz

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite [www.warrants.com](http://www.warrants.com) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgesseite**")) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Wertpapiere mit Listing in der Schweiz

[Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der BX Swiss AG ([www.bxswiss.com](http://www.bxswiss.com), auf der Mitteilungen derzeit unter [www.bxswiss.com/#barrier-events](http://www.bxswiss.com/#barrier-events) veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der BX Swiss AG veröffentlicht wurden.] [Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der SIX Swiss Exchange AG ([www.six-group.com/exchanges/index\\_de.htm](http://www.six-group.com/exchanges/index_de.htm), auf der Mitteilungen derzeit unter [www.six-group.com/exchanges/news/official\\_notices/search\\_de.html](http://www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/search_de.html) veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange AG veröffentlicht wurden.] [andere Bestimmung]

Alle Wertpapiere

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite [www.societegenerale.com](http://www.societegenerale.com) (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.

**§ 7**  
**BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, REVERSE SPLIT, RÜCKERWERB**

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. [Die Emittentin behält sich vor, unter bestimmten Umständen (z. B. wenn der Marktpreis der Wertpapiere ein so niedriges Niveau erreicht, dass möglicherweise die Effizienz des Sekundärmarkts beeinträchtigt wird), einen "**Reverse Split**" (Zusammenlegung) der Wertpapiere durchzuführen.

Mit Wirkung vom maßgeblichen Stichtag des Reverse Split (der "**RS Stichtag**") wird die Anzahl der Wertpapiere, die von den Wertpapierinhabern gehalten werden, aggregiert und in eine kleinere Anzahl von Wertpapieren umgewandelt, die durch Division der Anzahl der Wertpapiere vor der Umwandlung durch den Umwandlungsfaktor berechnet wird.

Ein solcher Reverse Split ist mindestens [10][•] Tage vor dem RS Stichtag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss den RS Stichtag sowie den Umwandlungsfaktor des Reverse Split nennen.

Führt die Anwendung des Umwandlungsfaktors zu Bruchteilen von Wertpapieren, oder hält ein Wertpapierinhaber eine Anzahl von Wertpapieren, die niedriger als der Umwandlungsfaktor ist, wird die Emittentin den Wertpapierinhabern nicht später als am zehnten Zahlungsgeschäftstag nach dem RS Stichtag einen Betrag zahlen, der dem von der Emittentin am RS Stichtag festgestellten Auszahlungsbetrag der Wertpapiere entspricht.] [andere Bestimmung]

3. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

## § 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.
2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 9 TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Produktspezifischen

Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

#### § 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

##### Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

##### Wertpapiere, die mit Ausnahme der Verbriefung, deutschem Recht unterliegen

1. [Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] *[andere Bestimmung einfügen]*

##### Alle Wertpapiere

2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

## 9.2. Produktspezifische Bedingungen

### § 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser produktspezifischen Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Alle Basiswerte
-----------------

"**Ausgabetag**" ist der [*Datum Ausgabetag*].

"**Ausstattungstabelle**" ist die diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügte Tabelle.

"**Beobachtungszeitraum**" ist jeweils der Zeitraum zwischen einem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (einschließlich) und dem unmittelbar nachfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt [am Ausgabetag um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels][●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

"**Bewertungstag**" ist der [jeweilige Ausübungstag][dem jeweiligen Ausübungstag nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag].

[Unlimited Faktor-Optionsschein Long bezogen auf US-Aktien (Verkürzung der Laufzeit)]:

- a) Wenn es im Falle einer gemäß § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen automatisch endenden Laufzeit aufgrund der Ankündigung einer Dividendenzahlung der dann gültige Ausübungstag kein Kapitalwert-Berechnungstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- b) Wenn der Bewertungstag kein Kapitalwert-Berechnungstag ist oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, der wieder ein Kapitalwert-Berechnungstag ist und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [8][Anzahl] Geschäftstage verschoben und ist auch dieser Tag kein Kapitalwert-Berechnungstag oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Emissionswährung**" oder ["EUR"] [{"Abkürzung der Emissionswährung"}] bedeutet [Euro] [{"Emissionswährung"}].

"**Festlegungstag**" ist der Geschäftstag direkt vor dem Ausgabetag.

Der "**IK-Satz**" ist ein "per annum Satz" und beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Die Höhe des IK-Satzes entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres). Die Berechnungsstelle kann einen geringeren IK-Satz mit Wirkung zum Ausgabetag oder zu einem IK-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IK-Satz wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben. Beginnend mit dem Ausgabetag

kommt ein auf diese Weise reduzierter IK-Satz in Höhe des in der Ausstattungstabelle genannten "anfänglichen IK-Satzes" zur Anwendung.

"**IKS-Anpassungstermin**" ist [jeder][jeweils der 10. und der letzte][•] Kapitalwert-Berechnungstag eines Monats.

Die "**Berechnungsgebühr**" ("**BG**") entspricht [•] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Berechnung des Kapitalwerts in Abzug gebracht wird.

Der "**Kapitalwert**" wird ab dem Ausgabetag gemäß der in § 2 der Produktspezifischen Bedingungen genannten Formel basierend auf dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Referenz-Zinssatz für jeden Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt berechnet. Der "**Anfängliche Kapitalwert**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert.

"**Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises.

"**Referenzpreis**" ist der Kurslevel an einem Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Referenz-Zinssatz**" ist [Nur für Basiswert FX mit zwei Referenzzinssätzen:][jeweils [der in der Ausstattungstabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz der Basiswährung, der gegenwärtig auf der in der Ausstattungstabelle unter "Referenz-Zinssatz der Basiswährung/ [Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird und der in der Ausstattungstabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz der Gegenwährung, der gegenwärtig auf der in der Ausstattungstabelle unter "Referenz-Zinssatz der Gegenwährung/ Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird].][•].] [Für alle Basiswerte mit einem Referenzzinssatz:][der in der Ausstattungstabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz, der gegenwärtig auf der in der Ausstattungstabelle unter "Referenz-Zinssatz/[Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in [Emissionswährung] abwickeln.] [•]

Basiswert Aktie
-----------------

"**Basiswertkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfand (Last)].

[Long:][**Anpassungskurs**" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[Short:][**Anpassungskurs**" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "**Anpassungszeitraum**" bezeichnet eine Zeitspanne von [fünf Minuten][•]. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels an der Maßgeblichen Börse, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt. Für diesen Zweck gilt ein möglicher Auktionszeitraum an der Maßgeblichen Börse (wie im Regelwerk der Maßgeblichen Börse vorgesehen) nicht als Bestandteil des entsprechenden Anpassungszeitraumes, jedoch der in der Auktion ermittelte Kurs des Basiswertes als möglicher Anpassungskurs.

[Long:][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde
  - ii. Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[**Short:**][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde
  - ii. Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier.

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

[**Div Wording Long1:**]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft, die der Berechnungsstelle unter Anwendung des für die Berechnungsstelle geltenden Steuerrechts virtuell zugeht, entspricht. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[**Div Wording Long2:**]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag in Abhängigkeit von der Höhe der Dividende der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[**Div Wording Short1:**]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der im Rahmen einer virtuellen Rückkaufvereinbarung von der Berechnungsstelle virtuell zu zahlender Dividende der Gesellschaft entspricht. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Div Wording Long3:]

**"Dividendenkorrekturbetrag"** wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft entspricht, die einem in Luxemburg ansässigen hypothetischen Anleger (nach Abzug von Quellensteuern) vor der Anwendung einer etwaigen Steuergutschrift und unter der Annahme, dass dieser hypothetische Anleger kein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann, virtuell zugeht. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Div Wording Short2:]

**"Dividendenkorrekturbetrag"** wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der **[Bruttodividende entspricht.]**[●] An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

**"Dividendenkorrekturbetrag"** wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass **[Bestimmung einfügen]**.

**"Dividendenanpassungstag"** ist der erste Kapitalwert-Berechnungstag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

**"Geschäftstag"** ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse bleiben unberücksichtigt.

**"Kapitalwert-Berechnungstag"** ist jeder Geschäftstag, an dem die Handelstage an der Maßgeblichen Börse nicht planmäßig verkürzt sind (zum Beispiel wegen Feiertagen in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat) **[und] kein Kursereignis vorliegt** außer Samstag und Sonntag, an dem kein Kursereignis vorliegt. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)**[●]**. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

**"Kurslevel"** ist der an einem Geschäftstag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie.

**"Marktstörung"** bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktie an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

**"Maßgebliche Börse"** ist die in der Ausstattungstabelle genannte Börse.

**"Maßgebliche Terminbörse"** bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die

Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

**[Long:]**Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

**[Short:]**Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

Basiswert Index

**[Long:]**"**Anpassungskurs**" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

**[Short:]**"**Anpassungskurs**" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "**Anpassungszeitraum**" bezeichnet eine Zeitspanne von **[fünf Minuten][•]**. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels der Indexkomponenten an der maßgeblichen Börse einer beliebigen Indexkomponente hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels der Indexkomponenten an der entsprechenden maßgeblichen Börse bzw. Wiederaufnahme der Berechnung des Basiswertes, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt. Für diesen Zweck gelten mögliche Auktionszeiträume an den maßgeblichen Börsen der Indexkomponenten (wie im Regelwerk der maßgeblichen Börsen vorgesehen) nicht als Bestandteil des entsprechenden Anpassungszeitraumes, jedoch jeder berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswertes basierend auf in einer Auktion ermittelten Kursen der Indexkomponenten als möglicher Anpassungskurs.

**[Long:]**Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde
  - ii. Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[Short:] [Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde
  - ii. Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**" ist [●] [der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

"**Basiswert**" ist [der in der Ausstattungstabelle genannte Index (der "**Index**"), der von dem dort genannten Indexsponsor (der "**Indexsponsor**") festgestellt und veröffentlicht wird.] [der von [Indexsponsor] (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte [Index, ISIN]] (der "**Index**").]

"**Basiswertkurs**" entspricht dem vom Indexsponsor festgestellten und veröffentlichten Kurs des Index.

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

[Long Preisindex:]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Dividenden derjenigen Komponenten des Index entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag ihren Dividendenanpassungstag haben, die einem in Luxemburg ansässigen hypothetischen Anleger (nach Abzug von Quellensteuern) vor der Anwendung einer etwaigen Steuergutschrift und unter der Annahme, dass dieser hypothetische Anleger kein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann, virtuell zugehen. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Long Performanceindex:]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Brutto-Dividenden derjenigen Indexkomponenten entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag Dividendenanpassungstag haben, multipliziert mit [-26,75%] [Prozentsatz]. [Der Dividendenkorrekturbetrag ist an diesem Tag somit negativ.] An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Short Preisindex:]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der [in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Bruttodividende derjenigen Indexkomponenten entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag Dividendenanpassungstag haben.] [●]. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Short Performanceindex:]

[Der "**Dividendenkorrekturbetrag**" entspricht 0 (in Worten: null).]

["**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass [*Bestimmung einfügen*]].

["**Dividendenanpassungstag**" ist jeder Ex-Dividenden-Tag wenigstens einer im Index enthaltenen Aktie oder aktienähnlichem Wertpapier (die "**Indexkomponente**"). Sollte an einem Ex-Dividenden-Tag der Kapitalwert nicht berechnet werden, so verschiebt sich der jeweilige Dividendenanpassungstag auf den nächsten Tag, an dem der Kapitalwert berechnet wird.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag[, an dem kein Kursereignis vorliegt][außer Samstag und Sonntag. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)][*andere Bestimmung*]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist der [an einem Geschäftstag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index] [*andere Bestimmung*].

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von a) auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, oder b) einer oder mehrerer Indexkomponenten an der jeweiligen Indexkomponenten Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Maßgeblichen Terminbörse oder der Indexkomponenten Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

[[*Long*:][Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

[*Short*:][Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens

eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]]

Basiswert Futures-Kontrakt

**[Long:]**["Anpassungskurs" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

**[Short:]**["Anpassungskurs" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "Anpassungszeitraum" bezeichnet eine Zeitspanne von [fünf Minuten][●]. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels an der Maßgeblichen Börse, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt. Für diesen Zweck gilt ein möglicher Auktionszeitraum an der Maßgeblichen Börse (wie im Regelwerk der Maßgeblichen Börse vorgesehen) nicht als Bestandteil des entsprechenden Anpassungszeitraumes, jedoch der in der Auktion ermittelte Kurs des Basiswertes als möglicher Anpassungskurs.

**[Long:]**[Die "Anpassungsschwelle" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag, bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

**[Short:]**[Die "Anpassungsschwelle" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag, bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

"Anpassungsschwelle in Prozent" ist [●][der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

"Basiswert" ist der in der Ausstattungstabelle genannte und an der Maßgeblichen Börse gehandelte Futures-Kontrakt (der "Maßgebliche Futures-Kontrakt") mit der kürzesten Restlaufzeit aller in

der Ausstattungstabelle genannten Maßgeblichen Liefermonate (die "**Maßgeblichen Liefermonate**"). Eine Ausnahme bildet die Zeitspanne ab dem Roll-Over bis zum Verfall des Maßgeblichen Futures-Kontrakts mit der kürzesten Restlaufzeit der Maßgeblichen Liefermonate. Für diese Periode ist der Maßgebliche Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate der Maßgebliche Futures-Kontrakt.

"**Basiswertkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfand (Last)].

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, [an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird.][an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist und die Handelszeiten von der Maßgeblichen Börse nicht aufgrund einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten verkürzt sind (zum Beispiel wegen eines Feiertages in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat).] Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag[, an dem kein Kursereignis vorliegt][außer Samstag und Sonntag. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)][andere Bestimmung]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist [der von der Maßgeblichen Börse an einem Geschäftstag [in Prozentpunkten] festgestellte und veröffentlichte [Abrechnungspreis (*settlement price*)][Preis der Eröffnungsauktion][andere Bestimmung] für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt.][andere Bestimmung]

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (i) des Maßgeblichen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Börse, oder (ii) [des Bezugswerts des Maßgeblichen Futures-Kontrakts] [der [*Anleihe*]] [des [*Rohstoffs*]] [des [*Index*]] an der dafür maßgeblichen Börse oder dem dafür maßgeblichen Handelssystem, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum [Ende der regulären Handelszeit][Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist die [[*Terminbörse*]][[in der Ausstattungstabelle genannte Maßgebliche Börse] bzw. jeder Rechtsnachfolger.

Für den Fall, dass an der [*Terminbörse*][Maßgeblichen Börse] keine Maßgeblichen Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Börse als Maßgebliche Börse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Börse wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist die Maßgebliche Börse.

**[Long:]** Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

**[Short:]** Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

"**Roll-Over**" bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate als Basiswert durch den Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate an einem Roll-Over Termin.

"**Roll-Over-Termin**" ist [ein von der Berechnungsstelle gewählter Kapitalwert-Berechnungstag][der [erste][Anzahl] Kapitalwert-Berechnungstag] innerhalb des Zeitraums vom [fünften][zehnten][Anzahl] Geschäftstag vor dem früheren Termin der beiden Termine "Letzter Handelstag" an der Maßgeblichen Börse und "First Notice Day" an der Maßgeblichen Börse des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate bis zum letzten Geschäftstag vor dem früheren Termin der beiden Termine "letzter Handelstag" an der Maßgeblichen Börse und "First Notice Day" an der Maßgeblichen Börse des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate. An diesem Kapitalwert-Berechnungstag wird der Maßgeblichen Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate durch den Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate ersetzt. Der Roll-Over findet nach der Feststellung des Referenzpreises des zu ersetzenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes statt.

Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen

"**Anleihe**" [ist [Anleihe]] [sind die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden zulässigen Anleihen (*eligible bonds, cheapest-to-deliver bonds*)].]

"**Rohstoff**" ist [Rohstoff] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Rohstoff].]

"**Handelsstörung**" ist die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an der Maßgeblichen Börse. Für diese Zwecke gilt:

- a) eine Aussetzung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn:
  - i. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, für den gesamten Geschäftstag ausgesetzt ist; oder

- ii. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, nach der Eröffnung des Handels an der Maßgeblichen Börse am Geschäftstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem regulär geplanten Handelsschluss mit einem solchen Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder solch [einem Rohstoff] [einer Anleihe], je nach Fall, an einem solchen Geschäftstag wieder aufgenommen wird und eine solche Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- b) eine Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn die Maßgeblichen Börse Grenzen für die Spanne festlegt, innerhalb derer der Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, schwanken kann und der Schluss- oder Abrechnungspreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, an diesem Tag an der oberen unteren oder unteren Grenze dieser Spanne liegt.

**"Nichterscheinen des Referenzpreises"** ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen [des Rohstoffs] [der Anleihe] oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [dem Rohstoff] [der Anleihe].

**"Steuerbezogene Störung"** ist die Erhebung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchsteuer, einer Abfindungs-, einer Verkaufs-, einer Verwendungs-, einer Mehrwert-, einer Übertragungs-, einer Stempel-, einer Dokumentations-, einer Aufzeichnungs- oder einer ähnlichen Steuer auf [den Rohstoff] [die Anleihe] (mit Ausnahme einer Steuer auf oder gemessen anhand des gesamten Brutto- oder Nettoeinkommens) durch eine Regierung oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Erhebung, Änderung oder Abschaffung darin besteht, den Referenzpreis zu erhöhen oder zu senken.

**"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle"** ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

**"Wesentliche Änderung des Inhalts"** ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] seit dem Ausgabetag.

**"Wesentliche Änderung der Formel"** ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Futures-Kontrakt auf einen Index
----------------------------------

**"Handelsstörung"** ist jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der der Maßgebliche Futures-Kontrakt gehandelt wird, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) getroffen. Der Eintritt einer Handelsstörung am Bewertungstag ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

**"Index"** ist [*Index*] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index].

**"Nichterscheinen des Referenzpreises"** ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen des Index oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder

Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"**Störung der Maßgeblichen Referenzstelle**" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Basiswert Wechselkurs
-----------------------

[**Long:**]"**Anpassungskurs**" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[**Short:**]"**Anpassungskurs**" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "**Anpassungszeitraum**" bezeichnet eine Zeitspanne von [fünf Minuten][**Zeitraum**]. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels des Basiswerts am *International Interbank Spot Market* hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels am *International Interbank Spot Market*, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt.

[**FX Long:**][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag; bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[**FX Short:**][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

**[FX FXopt Long:]**Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$\text{Basiswert}_{t-1} / (1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent})$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

**[FX FXopt Short:]**Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$\text{Basiswert}_{t-1} / (1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent})$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert<sub>t</sub> während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert<sub>t-1</sub> wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**" ist [•][der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

**[einfügen, wenn die Basiswährung (die Währung, die zuerst in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist.]**"**Basiswährung**" ist [EUR] **[Abkürzung Basiswährung]**].]

**[einfügen, wenn die Basiswährung ungleich der Emissionswährung ist.]**"**Basiswährung**" oder ["EUR"] **[Abkürzung Basiswährung]**"] ist [Euro] **[Basiswährung]**].]

"**Basiswert**" oder "**Wechselkurs**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Wechselkurs, der am *International Interbank Spot Market* in Gegenwährung für Basiswährung 1,00 handelt.

"**Basiswertkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit am *International Interbank Spot Market* einem tatsächlich am *International Interbank Spot Market* gehandelten Wechselkurs.

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

**[einfügen, wenn die Gegenwährung (die Währung, die als zweite in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist.]**"**Gegenwährung**" ist [USD] **[Abkürzung Gegenwährung]**].]

**[einfügen, wenn die Gegenwährung ungleich der Emissionswährung ist.]**"**Gegenwährung**" oder ["USD"] **[Abkürzung Gegenwährung]**"] ist [US-Dollar] **[Gegenwährung]**].]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem [der *International Interbank Spot Market* geöffnet ist][*andere Bestimmung*].

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag[, an dem kein Kursereignis vorliegt][ außer Samstag und Sonntag, an dem [Bloomberg L.P.][Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited][*andere Bestimmung*] (die "**Maßgebliche Referenzstelle**") üblicherweise ein Fixing für den Wechselkurs (das "**FX-Fixing**") durchführt. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.).][*andere Bestimmung*]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist [das von der Maßgeblichen Referenzstelle an einem Geschäftstag um [14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*andere Bestimmung*] festgestellte FX-Fixing und kurze Zeit später auf der Internetseite [[www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings)][*andere Internetseite*] (die "**FX-Seite**") veröffentlichte FX-Fixing.

Sollte die Veröffentlichung des FX-Fixings auf der FX-Seite dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen speziell definiertes FX-Fixing einer anderen Maßgeblichen Referenzstelle als Kurslevel festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Sollte das FX-Fixing auf der FX-Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin kein anderes FX-Fixing einer anderen Maßgeblichen Referenzstelle als Basiswert und Wechselkurs festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für Basiswährung 1,00 in Gegenwährung an einem Geschäftstag gegen [14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*andere Bestimmung*] als Kurslevel.][*andere Bestimmung*].

"**Marktstörung**" bedeutet

- a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der FX-Seite der Maßgeblichen Referenzstelle;
- b) Die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten;
- c) Die Aussetzung oder Einschränkung
  - i. der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit dem Wechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (die "**Relevante Jurisdiktion**");
  - ii. des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
  - iii. des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf eine der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares an einer Terminbörse;
  - iv. des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Wechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
  - v. der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares;

- vi. der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird, oder
- vii. andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine [Aussetzung oder] Einschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Aussetzung oder Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Aussetzung oder Einschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

**[Long:]**Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert; geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

**[Short:]**Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert; geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

## § 2 EINLÖSUNG

1. Die Optionsscheine gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht (das "**Optionsrecht**"), gemäß diesen Emissionsbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu erhalten.

Basiswert Aktie Long
----------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [Währung] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [Emissionswährung] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [Emissionswährung] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( \text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

*Finanzierungskomponente<sub>t</sub>*

$$= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \times ((\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_{t-1} + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IK}_t + \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert <sub>t</sub>	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert <sub>t-1</sub>	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert <sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert <sub>t</sub>	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert <sub>t-1</sub>	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert <sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]</b>
IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ( <b>[360][365]</b> )

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( \text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

wobei

Div<sub>t</sub> = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:  
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
  - iii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - iv. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
  - v. Der Dividendenkorrekturbetrag Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).

5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert<sub>t-1</sub> wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
- iii. Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Aktie Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabebetrag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( -\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( (\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert<sub>t</sub> = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert<sub>t-1</sub> = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert;  
Kapitalwert<sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert<sub>t</sub> = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert<sub>t-1</sub> = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;  
Basiswert<sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

ZINS<sub>t-1</sub> = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]

IK<sub>t</sub> = Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz

BG = Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.

Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( -\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

wobei

Div<sub>t</sub> = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:  
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untätig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:
- a) Bei der ersten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum
    - i. Zinskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
    - ii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - b) Bei der zweiten und jeder weiteren Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
    - i. Die Zinskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
    - ii. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
    - iii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
    - iv. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
    - v. Der Dividendenkorrekturbetrag Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert<sub>t-1</sub> wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
- iii. Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Index Long
----------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( \text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

*Finanzierungskomponente<sub>t</sub>*

$$= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( (\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_{t-1} + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IK}_t + \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert<sub>t</sub> = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert<sub>t-1</sub> = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert;  
Kapitalwert<sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert<sub>t</sub> = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert<sub>t-1</sub> = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;  
Basiswert<sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

Zins<sub>t-1</sub> = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag

~~[[festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]~~~~[[festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]~~

IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ( <del>[[360]]</del> <del>[[365]]</del> )

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( \text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

wobei

Div<sub>t</sub> = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:  
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:
- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
  - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
  - Der Dividendenkorrekturbetrag Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des

letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch Kapitalwert<sub>t,angepasst</sub> der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert<sub>t-1</sub> wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
- iii. Div<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Index Short
-----------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][**•**] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( -\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( (\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert<sub>t</sub> = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert<sub>t-1</sub> = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert<sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert<sub>t</sub> = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert<sub>t-1</sub> = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert<sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

Zins <sub>t-1</sub>	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]
IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( -\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

wobei

Div<sub>t</sub> = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
- Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:
- Bei der ersten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum
    - Zinskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
    - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - Bei der zweiten und jeder weiteren Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
    - Die Zinskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
    - Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
    - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
    - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag  $t$  mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert $_t$  und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert $_t$  zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:
- Kapitalwert $_{t-1}$  wird durch Kapitalwert $_t^{\text{angepasst}}$  der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
  - Basiswert $_{t-1}$  wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
  - Div $_t$  entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Futures-Kontrakt Long
---------------------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag  $t$ , beginnend ab dem Ausgabebetrag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4. und Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag  $t$  zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( \text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag  $t$  zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert $_t$  = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt  $t$

Kapitalwert $_{t-1}$  = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert $_0$  entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert $_t$  = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt  $t$

Basiswert <sub>t-1</sub>	=	Falls t-1 Roll-Over-Termin ist: der Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;  Ansonsten: der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;  Basiswert <sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins <sub>t-1</sub>	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]
IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
  - i. Zinskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
  - i. Zinskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
  - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-

Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
  - ii. Basiswert<sub>t-1</sub> wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
5. Falls ein Beobachtungskurs 0 (Null) erreicht bzw. unterschreitet, wird die Berechnung des Kapitalwerts gemäß Absatz 2 mit sofortiger Wirkung eingestellt und der Kapitalwert einmalig bestimmt. Hierbei gilt:

$$\text{Kapitalwert} = 0 \text{ (Null)}$$

Eine weitere Anpassung des Kapitalwerts findet nicht statt.

Basiswert Futures-Kontrakt Short
----------------------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabebetrag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4. und Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( -\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

entspricht und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert<sub>t</sub> = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert<sub>t-1</sub> = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert<sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert<sub>t</sub> = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert <sub>t-1</sub>	=	Falls t-1 Roll-Over-Termin ist: der Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;  Ansonsten: der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;  Basiswert <sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins <sub>t-1</sub>	=	<del>[[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</del> <del>[[Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</del> <del>[[festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</del> <del>[[festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</del>
IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ( <del>[[360]]</del> <del>[[365]]</del> )

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:  
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:
- Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
    - Zinskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
    - In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
    - Zinskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
    - Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
    - In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
    - In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum.

Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
  - ii. Basiswert<sub>t-1</sub> wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
5. Falls ein Beobachtungskurs 0 (Null) erreicht bzw. unterschreitet, wird die Berechnung des Kapitalwerts gemäß Absatz 2 mit sofortiger Wirkung eingestellt und der Kapitalwert einmalig bestimmt. Hierbei gilt:

$$\text{Kapitalwert} = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{Faktor} + 1)$$

und

Kapitalwert<sub>t-1</sub> = Der gemäß Absatz 2 zuletzt festgestellte Kapitalwert;  
Kapitalwert<sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Eine weitere Anpassung des Kapitalwerts findet nicht statt.

Basiswert Wechselkurs 1x Long
-------------------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( (\text{ZINS}_{t-1} - \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert<sub>t</sub> = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert<sub>t-1</sub> = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert;  
Kapitalwert<sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert <sub>t</sub>	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert <sub>t-1</sub>	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert <sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</b>
IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich)
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

Basiswert Wechselkurs Mehrfach Long
-------------------------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( \text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned}
 \text{Finanzierungskomponente}_t &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\
 &\times \left( (\text{Faktor} - 1) \times (\text{ZINS2}_{t-1} + \text{IK}_t) + \text{BG} - \text{Faktor} \times \text{ZINS1}_{t-1} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} \right) \\
 &\times \frac{d}{\text{Tage}}
 \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert <sub>t</sub>	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert <sub>t-1</sub>	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert <sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert <sub>t</sub>	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert <sub>t-1</sub>	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert <sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins1 <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</b> der Basiswährung
Zins2 <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</b> der Gegenwährung
IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ( <b>[360][365]</b> )

### 3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:

- i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
  - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:
- i. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
  - ii. Basiswert<sub>t-1</sub> wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs Short
-----------------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( -\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned}
 & \text{Finanzierungskomponente}_t \\
 &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\
 &\times \left( \text{Faktor} \times (\text{ZINS1}_{t-1} + \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + \text{BG} - (\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS2}_{t-1} \right) \\
 &\times \frac{d}{\text{Tage}}
 \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert <sub>t</sub>	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert <sub>t-1</sub>	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert <sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert <sub>t</sub>	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert <sub>t-1</sub>	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert <sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins1 <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]</b> der Basiswährung
Zins2 <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]</b> der Gegenwährung
IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ( <b>[360][365]</b> )

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
  - i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).

- ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
  - i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
  - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
- 4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:
  - i. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
  - ii. Basiswert<sub>t-1</sub> wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs FXopt Long
----------------------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][●]] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( -\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned}
 & \text{Finanzierungskomponente}_t \\
 &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\
 &\times \left( \text{Faktor} \times (\text{ZINS2}_{t-1} + \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} + \text{BG} - (\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS1}_{t-1} \right) \\
 &\times \frac{d}{\text{Tage}}
 \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert <sub>t</sub>	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert <sub>t-1</sub>	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert <sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert <sub>t</sub>	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert <sub>t-1</sub>	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert <sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins1 <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</b> der Basiswährung
Zins2 <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</b> der Gegenwährung
IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

### 3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
  - i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).

- ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
  - i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
  - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
- 4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:
  - i. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
  - ii. Basiswert<sub>t-1</sub> wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs FXopt 1x Short
--------------------------------------

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( (\text{ZINS}_{t-1} - \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

- Kapitalwert<sub>t</sub> = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
- Kapitalwert<sub>t-1</sub> = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert<sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
- Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
- Basiswert<sub>t</sub> = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
- Basiswert<sub>t-1</sub> = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert<sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
- Zins<sub>t-1</sub> = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]
- IK<sub>t</sub> = Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
- BG = Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
- d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich)
- Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

Basiswert Wechselkurs FXopt Mehrfach Short
--

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left( \text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned} \text{Finanzierungskomponente}_t &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\ &\times \left( (\text{Faktor} - 1) \times (\text{ZINS1}_{t-1} + \text{IK}_t) + \text{BG} - \text{Faktor} \times \text{ZINS2}_{t-1} \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} \right) \\ &\times \frac{d}{\text{Tage}} \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert <sub>t</sub>	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert <sub>t-1</sub>	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert <sub>0</sub> entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert <sub>t</sub>	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert <sub>t-1</sub>	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert <sub>0</sub> entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins1 <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</b> der Basiswährung
Zins2 <sub>t-1</sub>	=	<b>[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]</b> der Gegenwährung
IK <sub>t</sub>	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ( <b>[360][365]</b> )

### 3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- i. Finanzierungskomponente<sub>t</sub> entspricht 0 (in Worten: null).
  - ii. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch den Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
  - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt.
  - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert<sub>t-1</sub> durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert<sub>t</sub> gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert<sub>t</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:
- i. Kapitalwert<sub>t-1</sub> wird durch Kapitalwert<sub>t</sub><sup>angepasst</sup> der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
  - ii. Basiswert<sub>t-1</sub> wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

alle

**[6.][5.]** Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Wertpapierinhaber [am [fünften][Anzahl] Zahlungsgeschäftstag vor einem Ausübungstag] [seine depotführende Bank anweisen]

- a) bei der Zahlstelle eine Ausübungserklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. eine Erklärung in Textform einreichen, die die folgenden Angaben enthält: Name und Anschrift des Inhabers der Wertpapiere, Name, ISIN Code und Anzahl der einzulösenden Wertpapiere sowie Kontoverbindung, an die der Auszahlungsbetrag gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen überwiesen werden soll. (die "**Ausübungserklärung**"); und
- b) die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

**["Ausübungstag"** ist jeder Zahlungsgeschäftstag.] [Der Zahlungsgeschäftstag, an dem bis 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) a) die Ausübungserklärung bei der Zahlstelle eingegangen ist und b) die Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearing System geliefert wurden, ist der "**Ausübungstag**".] [*andere Bestimmung einfügen*]

[Unlimited Faktor-Optionsschein Long bezogen auf US-Aktien (Verkürzung der Laufzeit):][Abweichend vom vorherigen Satz und vorbehaltlich einer vorherigen Ausübung gilt Folgendes: Zahlt die Gesellschaft eine Dividende, so endet die Laufzeit des Optionsscheins automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag

(*ex dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuer Richtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.] [*andere Bestimmung einfügen*]

Die Ausübungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. [Eine in Bezug auf einen bestimmten Ausübungstag abgegebene Ausübungserklärung ist gegenstandslos, wenn [sie nach Ablauf des [fünften][Anzahl] Zahlungsgeschäftstages vor diesem Ausübungstag eingeht oder wenn die Wertpapiere, auf die sich eine Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden] [die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind]. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Ausübungserklärungen werden nicht als Ausübungserklärung in Bezug auf einen späteren Ausübungstag behandelt.] Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers von Wertpapieren an die depotführende Bank zurück übertragen.

[7.][6.] Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechtes den Inhabern von Wertpapieren den Auszahlungsbetrag nicht später als am fünften Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.

Dieser Absatz ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen des Absatzes 2. Umrechnungen erforderlich sind

[8.][7.] Alle Umrechnungen nach diesem § 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am International Interbank Spot Market tatsächlich gehandelter Kurs für [[Emissionswährung] 1,00 in [Währung] (der "[Emissionswährung]/[Währung]-Kurs")][Währung] 1,00 in [Emissionswährung] (der "[Währung]/[Emissionswährung]-Kurs")] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Kapitalwert berechnet und veröffentlicht wird. [*andere Bestimmung einfügen*]

### § 3 ORDENTLICHES KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag, erstmals zum Ausgabetag, (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens [einen Tag][[fünf][•] Zahlungsgeschäftstage] vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapiers gemäß § 2 Absatz 2. ff. der Produktspezifischen Bedingungen, wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Ausübungstages tritt.
4. Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Ausübungstagen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 3 nicht berührt.

### § 4 ZAHLUNGEN

1. [Vorbehaltlich der Bestimmung zur Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrages in § 2 Absatz 1. dieser Produktspezifischen Bedingungen, werden die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge] [Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden] auf den nächsten [Emissionswährung] [0,0001][0,01][1,00][•] auf- oder abgerundet, wobei [Emissionswährung] [0,00005][0,005][0,5][•] aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der "IRC") beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale
  - a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
    - i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,
    - ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden

Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

**"Bail-in-Befugnis"** bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
  - c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien) nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
  - d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.
6. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

**§ 5**  
**ANPASSUNGEN**

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
  - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,  
  
und/oder
  - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
    - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie; oder
    - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
    - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;  
und/oder
  - c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
  - a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am Stichtag (beziehungsweise falls es sich bei dem Stichtag nicht um einen Kapitalwert-Berechnungstag handelt, am ersten auf den Stichtag folgenden Kapitalwert-Berechnungstag) hypothetisch zum Kurslevel zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
  - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
  - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre, ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
- a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
  - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die

- Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
- c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
  - d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.
9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
  - b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
  - c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
  - d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
  - e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index
-----------------

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
  - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,und/oder
  - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
    - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index; oder

- ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
    - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
- und/oder
- c) erforderlichen Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
    - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
    - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
    - ii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre, ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
  - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.

6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors berechneten und veröffentlichten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Emittentin zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
  - a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
  - b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
  - c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
  - d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
  - e) wenn der Indexsponsor (i) die Berechnung des Index einstellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
  - f) bei einer Indexänderung; oder
  - g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
  - a) einer Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als eine Maßgeblichen Börse,  
  
und/oder
  - b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
    - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
    - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
    - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,und/oder
  - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Börse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Börse**").
  - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse verpflichtet:
    - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
    - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Börse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Börse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre, ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
  - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Börse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Börse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Börse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
  - a) bei einem Nichterscheinen des Referenzpreises;
  - b) bei einer wesentlichen Änderung des Inhalts;
  - c) bei einer wesentlichen Änderung der Formel;
  - d) bei einer Störung der Maßgeblichen Referenzstelle;

**[Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]**

  - [e) bei einer Steuerbezogenen Störung;]
  - [e][f)] bei einer Handelsstörung; oder
  - [e][f][g)] bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Wechselkurs
-----------------------

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

- a) einer Anpassung der Definition des Wechselkurses bzw. des Kurslevels,  
und/oder
- b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Wechselkurs bzw. den Kurslevel berücksichtigt wird;  
und/oder
- c) erforderliche Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Kurslevels Rechnung zu tragen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an den weltweiten Devisenmärkten wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt in Bezug auf den Wechselkurs vor:
- a) bei Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
- b) bei Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung; oder
- c) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Alle Basiswerte
-----------------

- Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:

a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die der Nachfolger oder der Ersatz der Betroffenen Benchmark ist, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder

b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem

unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) solche zusätzlichen Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- b) bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) soweit erforderlich, um, soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Emittentin infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

**"Administrator-/Benchmark-Ereignis"** bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Emittentin festgestellt.

**"Benchmark"** bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Emittentin festgestellt.

**"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis"** bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

**"BMVO"** bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

**"Nichtgenehmigungsereignis"** bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit

oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

**"Nominierungsgremium"** bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) [die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon] [●].

**"Ablehnungsereignis"** bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

**"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis"** bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz ●] vornimmt, sind von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrator/Benchmark-Ereignisses aufgrund der BMVO haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

## § 6 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere außerordentlich kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

### Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

### Basiswert Index

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.]

### Basiswert Futures-Kontrakte

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn die Berechnung des Kapitalwertes nach § 2 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen eingestellt wurde.

Abweichend zu Absatz [3][4]. erhält der Wertpapierinhaber in diesem Fall einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 Absatz 2 der Produktspezifischen Bedingungen entspricht, wobei der in § 2 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen festgelegte Kapitalwert in jeder Hinsicht an die Stelle des Kapitalwert am Bewertungstag tritt.

### Alle Basiswerte

- [2. [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es

rechtswidrig geworden ist, [Aktien][Indexkomponenten][den Basiswert, der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt,][eine der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- [2][3]. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.
- [2][3]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [Anzahl] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß den nachstehenden Vorgaben (Kündigungsrechte) wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [Anzahl] Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.
- [3][4]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Emittentin berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").
- [4][5]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am [Anzahl] Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Inhaber der Wertpapiere aus.

### **9.3. Ausstattungstabelle**

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren.

Unlimited Faktor-Optionsscheine
---------------------------------

ISIN:	•
[WKN] [Valor]:	•
Basiswert:	•
[Indexsponsor:	•]
[Maßgebliche Liefermonate:	[Januar][, ][Februar][, ][März][, ]...[Dezember][alle Liefermonate]]
[Maßgebliche Börse:	•]
[Basiswährung:	•]
[Gegenwährung:	•]
Typ:	[Long][Short]
Faktor:	•
Anfänglicher Kapitalwert:	•
Anpassungsschwelle in Prozent:	•
[Kursschwelle:	•]
IK-Satz:	•

- Anfänglicher IK-Satz: ●
- Berechnungsgebühr: ●
- [Referenz-Zinssatz/  
[Reutersseite]][Internetseite][●]: ●]
- [Referenz-Zinssatz der Basis-  
währung/[Reutersseite]][Internetseite][●]: ●]
- [Referenz-Zinssatz der Gegen-  
währung/[Reutersseite]][Internetseite][●]: ●]

## 10. PRODUKTBESCHREIBUNG FÜR FRÜHERE SCHWEIZERISCHE WERTPAPIERE

Die folgende Tabelle enthält die Beschreibung der Früheren Schweizerische Wertpapiere (die "**Produktbeschreibung**"). Die Produktbeschreibung enthält verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigte Produktbeschreibung mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

<b>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):</b>	<b>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)]</b> [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und Valor] [und [•]]) einer Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die dieser Produktbeschreibung angefügt ist, zu entnehmen.]
<b>Clearing System:</b>	Clearing System ist die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.
<b>Einlösung:</b>	Die Faktor-Optionsscheine gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Auszahlungsbetrag je Faktor-Optionsschein entspricht dem in <b>[Währung]</b> ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in <b>[Emissionswährung]</b> umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch <b>[Emissionswährung]</b> [0,0001][0,01][1,00][•]].  Die Wertpapiere haben eine unbegrenzte Laufzeit ("unlimited").
<b>Basiswert:</b>	<b>[Basiswert der Wertpapiere [ist] [sind] [[Aktie, Emittent, ISIN] ("Aktie")]</b> <b>[[Index, Index Sponsor, ISIN] ("Index")]</b> <b>[Edelmetall]</b> [im Falle von Gold einfügen:][Goldbarren oder nicht zugeteiltes Gold gemäß den Regeln der LPPM (" <b>Gold</b> ") <b>[Silber]</b> [Silberbarren oder nicht zugeteiltes Silber gemäß den Regeln der LBMA (" <b>Silber</b> ") <b>[Platin]</b> [Platinbarren oder -platten oder nicht zugeordnetes Platin gemäß den Regeln des London Platinum and Palladium Market (" <b>Platin</b> ") <b>[Palladium]</b> [Palladiumbarren oder nicht zugeteiltes Palladium gemäß den Regeln der des London Platinum and Palladium Market (" <b>Palladium</b> ") <b>[[Futures-Kontrakt, Bildschirmseite, Verfallstag]]</b> <b>[[Wechselkurs]]</b> (der " <b>Basiswert</b> ").] [Der einer Serie von Wertpapieren zugrundeliegende Basiswert wird in der Tabelle, die dieser Produktbeschreibung angefügt ist, festgelegt (jedes eine " <b>Aktie</b> " oder ein " <b>Basiswert</b> ").] <b>[andere Bestimmungen einfügen]</b>
<b>Referenzpreis:</b>	Der Kurslevel an einem Kapitalwert-Berechnungstag.
<b>Bewertungstag:</b>	Der [jeweilige Ausübungstag] [dem jeweiligen Ausübungstag nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag].
<b>Ausübungstag:</b>	<b>[Ausübungstag]</b> [Der vom Anleger gewählte Ausübungstag.] [Der Zahlungsgeschäftstag, an dem bis 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) a) die Ausübungserklärung bei der Zahlstelle eingegangen ist und b) die Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearing System geliefert wurden.] <b>[andere Bestimmung einfügen]</b>
<b>Zahlstelle:</b>	<b>[Zahlstelle mit Anschrift]</b> <b>[("Zahlstelle")]</b>

---

**[Tabelle zur Produktbeschreibung]**

[ISIN]	[[Valor] [•]]	[Basiswert]
•	•	•
•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

11. **FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**



[ISIN •]

**Société Générale Effekten GmbH**  
Frankfurt am Main  
(Emittentin)

**Endgültige Bedingungen**

[vom **[Datum]**]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]  
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

für

**Unlimited Faktor Optionscheine**  
**bezogen auf **[Faktor][Basiswert]****  
**[Einfügen für Aufstockungen:][**[Ordinalzahl]**. Tranche]**

zum

**Basisprospekt**  
vom 23. November 2020

über

**Unlimited Faktor-Optionscheine**

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

**Société Générale**  
Paris  
(Anbieterin und Garantin)

*[Der obengenannte Basisprospekt vom 23. November 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 24. November 2021 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Unlimited Faktor-Optionscheine der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 23. November 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Unlimited Faktor-Optionscheine der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite [www.warrants.com](http://www.warrants.com) (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht.]*

### **EINLEITUNG**

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listing in der EU:] [wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und] sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 23. November 2020 über Unlimited Faktor-Optionsscheine (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listing in der EU:] [gemäß Artikel 21 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129] werden in elektronischer Form auf der Internetseite [www.warrants.com](http://www.warrants.com) (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

**Einschlägige Beschreibung:** Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Teile der Beschreibung ("7. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

**Einschlägige Risiken:** Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

**WEITERE INFORMATIONEN**

<b>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):</b>	<b>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)]</b> [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und Valor] [und [●]]) einer jede Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]]
<b>Währung der Wertpapieremission:</b>	<b>[Emissionswährung]</b>
<b>Informationen über den Basiswert:</b>	Informationen über den einer jeden Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter <b>[[Internetseite]</b> [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
<b>Valutatag:</b>	<b>[Valutatag]</b>
<b>Angebot und Verkauf:</b>	<p><b>[Bei Neuemission:]</b> [Die Anbieterin bietet vom <b>[Verkaufsbeginn]</b> an [jeweils] <b>[Gesamt-Angebotsvolumen]</b> Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom <b>[Verkaufsbeginn]</b> Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügten Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.]</p> <p><b>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:]</b> [Die Anbieterin bietet vom <b>[Verkaufsbeginn der Aufstockung]</b> weitere <b>[Anzahl]</b> einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom <b>[Verkaufsbeginn der Aufstockung]</b> weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] <b>[andere Bestimmung einfügen]</b></p> <p><b>[Bei einer Fortführung des Angebots:]</b> [Die Anbieterin bietet seit <b>[Datum des ersten öffentlichen Angebotes]</b> die <b>[Anzahl]</b> [einer jeden Serie] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am <b>[Beginn der neuen Angebotsfrist]</b>. [Die Emissionsbedingungen im Basisprospekt vom 23. November 2020 werden durch die im ursprünglichen Basisprospekt vom <b>[Datum alter Prospekt]</b> enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt.]] <b>[andere Bestimmung einfügen]</b></p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin).] <b>[andere Bestimmung einfügen]</b></p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen  
Weitere Informationen

	<p>[Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.]</p>
<p><b>Börseneinführung:</b></p>	<p><b>[bei Neuemission:]</b>  [[Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt <b>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</b> zum <b>[Datum]</b> wurde beantragt][wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der <b>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</b> wurde allerdings beantragt][wird allerdings beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] [Die Kotierung der Wertpapiere an der <b>[BX Swiss AG] [SIX Swiss Exchange AG]</b> wurde beantragt] [wird beantragt].]</p> <p><b>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:]</b>  [[Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt <b>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</b> zum <b>[Datum]</b> wurde beantragt][wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der weiteren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der <b>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</b> wurde allerdings beantragt][wird allerdings beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] [Die Kotierung der weiteren Wertpapiere an der <b>[BX Swiss AG] [SIX Swiss Exchange AG]</b> wurde beantragt] [wird beantragt].]</p> <p><b>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung:]</b>  [[Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an <b>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</b> notiert.] [Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Die Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der <b>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</b> einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht, die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an <b>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</b> notiert.] [Die Zulassung bereits früher emittierten Wertpapiere derselben Serie zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Diese Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der <b>[Börse(n) und ggf. Segment einfügen]</b> einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bereits an der <b>[BX Swiss AG] [SIX Swiss Exchange AG]</b> kotiert.]]</p>
<p><b>[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:</b></p>	<p>[einfügen wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:]  [- nicht einschlägig -]</p> <p>[einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:]  [- einschlägig -]</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, dass die <i>Wertpapiere</i> Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("<b>EWR</b>") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "<b>PRIP-Verordnung</b>") vorgeschriebenes</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen  
Weitere Informationen

	<p>Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der <i>Wertpapiere</i> für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("<b>MiFID II</b>") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]]</p>
<p><b>[Benchmark-Verordnung Information:</b></p>	<p>einfügen für jede Benchmark:]] <b>[Benchmark]</b> ist eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung. <b>[einfügen falls der Administrator im Register eingetragen ist:]</b>[Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator (<b>[Name des Administrators einfügen]</b> <b>[(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators einfügen])]</b>) in dem Benchmark-Register eingetragen.] <b>[einfügen falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:]</b>[Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht in dem Benchmark-Register eingetragen.]] <b>[andere Bestimmung einfügen]]</b></p>
<p><b>[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundes-einkommensteuer:</b></p>	<p>[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (<i>Specified Securities</i>) im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986.] <b>[Section 871(m) IRC Quellensteuer.</b> Soweit US-Quellen-Dividendenzahlungen hinsichtlich des Basiswerts erfolgt sind, beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) IRC bei der fortlaufenden Anpassung des Preis des Basiswertes durch einen Einbehalt von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer von US-aktiengebundenen Wertpapieren zur Verfügung stellen und die Emittentin nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, auf die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.] <b>[andere Bestimmung einfügen] ]</b></p>
<p><b>[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:</b></p>	<p><b>[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage] ]</b></p>

**Tabelle zu den zusätzlichen Informationen**

[Im Falle von einer Emission von mehreren Serien einfügen:]

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Emissionsvolumen]	Anfänglicher Ausgabepreis	[Gesamterlöse]	[Gesamtkosten <sup>[*]</sup> ]	[Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden]
•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

[  
 \* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [andere Bestimmung einfügen]] ]

[Im Falle von einer Emission von einer einzelnen Serie einfügen:]

[ISIN:	•]
[[WKN] [Valor] [•]:	•]
[Emissionsvolumen]:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Gesamterlöse:	•]
[Gesamtkosten <sup>[*]</sup> :	•]
[Für den Fall, dass nicht zu einem Festpreis erworben werden kann:][Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:	•]

[  
 \* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [andere Bestimmung einfügen]] ]

[Im Falle von Früheren Schweizerischen Wertpapieren einfügen:]

**PRODUKTBESCHREIBUNG**

[*vervollständigte Produktbeschreibung einfügen*]

]

[In allen anderen Fällen einfügen:]

**EMISSIONSBEDINGUNGEN**

[*vervollständige anwendbare Emissionsbedingungen einfügen*]

]

**ZUSAMMENFASSUNG**

[vollständige emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]



ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SR8VU85	DE000SR8VU93	DE000SR8VUA5	DE000SR8VUB3	DE000SR8VUC1	DE000SR8VUD9
DE000SR8VUE7	DE000SR8VUF4	DE000SR8VUG2	DE000SR8VUH0	DE000SR8VUK4	DE000SR8VUL2
DE000SR8VUM0	DE000SR8VUN8	DE000SR8VUP3	DE000SR8VUQ1	DE000SR8VUR9	DE000SR8VUS7
DE000SR8VUT5	DE000SR8VUU3	DE000SR8VUV1	DE000SR8VUW9	DE000SR8VUX7	DE000SR8VUY5
DE000SR8VUZ2	DE000SR8VV01	DE000SR8VV19	DE000SR8VV27	DE000SR8VV35	DE000SR8VV43
DE000SR8VV50	DE000SR8VV68	DE000SR8VV76	DE000SR8VV84	DE000SR8VV92	DE000SR8VVA3
DE000SR8VVB1	DE000SR8VVC9	DE000SR8VVD7	DE000SR8VVE5	DE000SR8VVF2	DE000SR8VVG0
DE000SR8VVH8	DE000SR8VVJ4	DE000SR8VVK2	DE000SR8VVL0	DE000SR8VVM8	DE000SR8VVN6
DE000SR8VVP1	DE000SR8VVP9	DE000SR8VVR7	DE000SR8VVS5	DE000SR8VVT3	DE000SR8VVU1
DE000SR8VVV9	DE000SR8VVW7	DE000SR8VVX5	DE000SR8VVY3	DE000SR8VVZ0	DE000SR8VVA1
DE000SR8VWB9	DE000SR8VWC7	DE000SR8VWD5	DE000SR8VWE3	DE000SR8W007	DE000SR8W015
DE000SR8W023	DE000SR8W031	DE000SR8W049	DE000SR8W056	DE000SR8W064	DE000SR8W072
DE000SR8W080	DE000SR8W098	DE000SR8W0E8	DE000SR8W0F5	DE000SR8W0G3	DE000SR8W0H1
DE000SR8W0J7	DE000SR8W0K5	DE000SR8W0L3	DE000SR8W0M1	DE000SR8W0N9	DE000SR8W0P4
DE000SR8W0Q2	DE000SR8W0R0	DE000SR8W0S8	DE000SR8W0T6	DE000SR8W0U4	DE000SR8W0V2
DE000SR8W0W0	DE000SR8W0X8	DE000SR8W0Y6	DE000SR8W0Z3	DE000SR8W106	DE000SR8W114
DE000SR8W122	DE000SR8W130	DE000SR8W148	DE000SR8W155	DE000SR8W163	DE000SR8W171
DE000SR8W189	DE000SR8W197	DE000SR8W1A4	DE000SR8W1B2	DE000SR8W1C0	DE000SR8W1D8
DE000SR8W1E6	DE000SR8W1F3	DE000SR8W1G1	DE000SR8W1J5	DE000SR8W1K3	DE000SR8W1L1
DE000SR8W1M9	DE000SR8W1N7	DE000SR8W1P2	DE000SR8W1Q0	DE000SR8W1R8	DE000SR8W1T4
DE000SR8W1U2	DE000SR8W1V0	DE000SR8W1W8	DE000SR8W1X6	DE000SR8W1Y4	DE000SR8W1Z1
DE000SR8W205	DE000SR8W213	DE000SR8W221	DE000SR8W239	DE000SR8W247	DE000SR8W254
DE000SR8W262	DE000SR8W270	DE000SR8W288	DE000SR8W296	DE000SR8W2A2	DE000SR8W2B0
DE000SR8W2C8	DE000SR8W2D6	DE000SR8W2E4	DE000SR8W2F1	DE000SR8W2G9	DE000SR8W2H7
DE000SR8W2J3	DE000SR8W2K1	DE000SR8W2L9	DE000SR8W2M7	DE000SR8W2N5	DE000SR8W2P0
DE000SR8W2Q8	DE000SR8W2R6	DE000SR8W2S4	DE000SR8W2T2	DE000SR8W2U0	DE000SR8W2V8
DE000SR8W2W6	DE000SR8W2X4	DE000SR8W2Y2	DE000SR8W2Z9	DE000SR8W304	DE000SR8W312
DE000SR8W320	DE000SR8W338	DE000SR8W346	DE000SR8W353	DE000SR8W361	DE000SR8W379
DE000SR8W387	DE000SR8W395	DE000SR8W3A0	DE000SR8W3B8	DE000SR8W3C6	DE000SR8W3D4
DE000SR8W3E2	DE000SR8W3F9	DE000SR8W3G7	DE000SR8W3H5	DE000SR8W3J1	DE000SR8W3K9
DE000SR8W3L7	DE000SR8W3M5	DE000SR8W3N3	DE000SR8W3P8	DE000SR8W3Q6	DE000SR8W3R4
DE000SR8W3S2	DE000SR8W3T0	DE000SR8W3U8	DE000SR8W3V6	DE000SR8W3W4	DE000SR8W3X2
DE000SR8W3Y0	DE000SR8W3Z7	DE000SR8W403	DE000SR8W411	DE000SR8W4A8	DE000SR8W4B6
DE000SR8W4C4	DE000SR8W4D2	DE000SR8W4E0	DE000SR8W4F7	DE000SR8W4G5	DE000SR8W4H3
DE000SR8W4J9	DE000SR8W4K7	DE000SR8W4L5	DE000SR8W4M3	DE000SR8W4N1	DE000SR8W4P6
DE000SR8W4Q4	DE000SR8W4R2	DE000SR8W4S0	DE000SR8W4T8	DE000SR8W4U6	DE000SR8W4V4
DE000SR8W4W2	DE000SR8W4X0	DE000SR8W4Y8	DE000SR8W4Z5	DE000SR8W700	DE000SR8W718
DE000SR8W726	DE000SR8W734	DE000SR8W742	DE000SR8W759	DE000SR8W775	DE000SR8W783
DE000SR8W791	DE000SR8W7R5	DE000SR8W7S3	DE000SR8W7T1	DE000SR8W7U9	DE000SR8W7V7
DE000SR8W7W5	DE000SR8W7X3	DE000SR8W7Y1	DE000SR8W7Z8	DE000SR8W809	DE000SR8W817
DE000SR8W825	DE000SR8W833	DE000SR8W841	DE000SR8W858	DE000SR8W866	DE000SR8W874
DE000SR8W882	DE000SR8W890	DE000SR8W8A9	DE000SR8W8B7	DE000SR8W8C5	DE000SR8W8D3
DE000SR8W8E1	DE000SR8W8F8	DE000SR8W8G6	DE000SR8W8H4	DE000SR8W8J0	DE000SR8W8K8
DE000SR8W8L6	DE000SR8W8M4	DE000SR8W8N2	DE000SR8W8P7	DE000SR8W8Q5	DE000SR8W8R3
DE000SR8W8S1	DE000SR8W8T9	DE000SR8W8U7	DE000SR8W8V5	DE000SR8W8W3	DE000SR8W8X1
DE000SR8W8Y9	DE000SR8W8Z6	DE000SR8W908	DE000SR8W916	DE000SR8W924	DE000SR8W932
DE000SR8W940	DE000SR8W957	DE000SR8W965	DE000SR8W973	DE000SR8W981	DE000SR8W999
DE000SR8W9A7	DE000SR8W9B5	DE000SR8W9C3	DE000SR8W9D1	DE000SR8W9E9	DE000SR8W9F6
DE000SR8W9G4	DE000SR8W9H2	DE000SR8W9J8	DE000SR8W9K6	DE000SR8W9L4	DE000SR8W9M2
DE000SR8W9N0	DE000SR8W9P5	DE000SR8W9Q3	DE000SR8W9R1	DE000SR8W9S9	DE000SR8W9T7
DE000SR8W9U5	DE000SR8W9V3	DE000SR8W9W1	DE000SR8W9X9	DE000SR8W9Y7	DE000SR8W9Z4
DE000SR8WB04	DE000SR8WB12	DE000SR8WB20	DE000SR8WB38	DE000SR8WB46	DE000SR8WB53
DE000SR8WB61	DE000SR8WB79	DE000SR8WB87	DE000SR8WB95	DE000SR8WBJ4	DE000SR8WBK2
DE000SR8WBL0	DE000SR8WBM8	DE000SR8WBN6	DE000SR8WBP1	DE000SR8WBQ9	DE000SR8WBR7
DE000SR8WBS5	DE000SR8WBT3	DE000SR8WBU1	DE000SR8WBV9	DE000SR8WBW7	DE000SR8WBX5
DE000SR8WBY3	DE000SR8WBZ0	DE000SR8WC03	DE000SR8WC11	DE000SR8WC29	DE000SR8WC37
DE000SR8WC45	DE000SR8WC52	DE000SR8WC60	DE000SR8WC78	DE000SR8WC86	DE000SR8WC94
DE000SR8WCA1	DE000SR8WCB9	DE000SR8WCC7	DE000SR8WCD5	DE000SR8WCE3	DE000SR8WCF0
DE000SR8WCG8	DE000SR8WCH6	DE000SR8WCJ2	DE000SR8WCK0	DE000SR8WCL8	DE000SR8WCM6
DE000SR8WCN4	DE000SR8WCP9	DE000SR8WCQ7	DE000SR8WCR5	DE000SR8WCS3	DE000SR8WCT1
DE000SR8WCU9	DE000SR8WCV7	DE000SR8WCW5	DE000SR8WCX3	DE000SR8WCY1	DE000SR8WCZ8
DE000SR8WD02	DE000SR8WD10	DE000SR8WD28	DE000SR8WD36	DE000SR8WD44	DE000SR8WD51
DE000SR8WD69	DE000SR8WD77	DE000SR8WD85	DE000SR8WD93	DE000SR8WDA9	DE000SR8WDB7
DE000SR8WDC5	DE000SR8WDD3	DE000SR8WDE1	DE000SR8WDF8	DE000SR8WDG6	DE000SR8WDH4
DE000SR8WDJ0	DE000SR8WDK8	DE000SR8WDL6	DE000SR8WDN2	DE000SR8WDP7	DE000SR8WDR3
DE000SR8WDS1	DE000SR8WDT9	DE000SR8WDU7	DE000SR8WDV5	DE000SR8WDW3	DE000SR8WDX1
DE000SR8WDY9	DE000SR8WDZ6	DE000SR8WE01	DE000SR8WE19	DE000SR8WE27	DE000SR8WE35
DE000SR8WE43	DE000SR8WE50	DE000SR8WE68	DE000SR8WE76	DE000SR8WE84	DE000SR8WE92
DE000SR8WEA7	DE000SR8WEC3	DE000SR8WED1	DE000SR8WEE9	DE000SR8WEF6	DE000SR8WEG4
DE000SR8WEH2	DE000SR8WEJ8	DE000SR8WEK6	DE000SR8WEL4	DE000SR8WEM2	DE000SR8WEN0
DE000SR8WEP5	DE000SR8WEQ3	DE000SR8WER1	DE000SR8WES9	DE000SR8WET7	DE000SR8WEU5
DE000SR8WEV3	DE000SR8WEW1	DE000SR8WEX9	DE000SR8WEY7	DE000SR8WEZ4	DE000SR8WF00
DE000SR8WF18	DE000SR8WF26	DE000SR8WF34	DE000SR8WF42	DE000SR8WF59	DE000SR8WF67
DE000SR8WF75	DE000SR8WFA4	DE000SR8WFB2	DE000SR8WFC0	DE000SR8WFD8	DE000SR8WFE6
DE000SR8WFF3	DE000SR8WFG1	DE000SR8WFH9	DE000SR8WFF5	DE000SR8WFK3	DE000SR8WFL1
DE000SR8WFM9	DE000SR8WFN7	DE000SR8WFP2	DE000SR8WFO0	DE000SR8WFR8	DE000SR8WFS6
DE000SR8WFT4	DE000SR8WFU2	DE000SR8WFF0	DE000SR8WFF8	DE000SR8WFX6	DE000SR8WFF4

ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SR8WFZ1	DE000SR8WL02	DE000SR8WL10	DE000SR8WL28	DE000SR8WL36	DE000SR8WL44
DE000SR8WL51	DE000SR8WL69	DE000SR8WL77	DE000SR8WL85	DE000SR8WL93	DE000SR8WM01
DE000SR8WM19	DE000SR8WM27	DE000SR8WM35	DE000SR8WM43	DE000SR8WM50	DE000SR8WM68
DE000SR8WM76	DE000SR8WM84	DE000SR8WM92	DE000SR8WMA0	DE000SR8WMB8	DE000SR8WMC6
DE000SR8WMD4	DE000SR8WME2	DE000SR8WMF9	DE000SR8WMG7	DE000SR8WMH5	DE000SR8WMJ1
DE000SR8WMK9	DE000SR8WML7	DE000SR8WMM5	DE000SR8WMN3	DE000SR8WMP8	DE000SR8WMQ6
DE000SR8WMR4	DE000SR8WMS2	DE000SR8WMT0	DE000SR8WMU8	DE000SR8WMOV6	DE000SR8WMM4
DE000SR8WMX2	DE000SR8WMY0	DE000SR8WMZ7	DE000SR8WN00	DE000SR8WN18	DE000SR8WN34
DE000SR8WN42	DE000SR8WN59	DE000SR8WN67	DE000SR8WN75	DE000SR8WN83	DE000SR8WN91
DE000SR8WNA8	DE000SR8WNB6	DE000SR8WNC4	DE000SR8WND2	DE000SR8WNE0	DE000SR8WNF7
DE000SR8WNG5	DE000SR8WNH3	DE000SR8WNJ9	DE000SR8WNK7	DE000SR8WNL5	DE000SR8WNM3
DE000SR8WNN1	DE000SR8WNP6	DE000SR8WNQ4	DE000SR8WNR2	DE000SR8WNS0	DE000SR8WNT8
DE000SR8WNU6	DE000SR8WNV4	DE000SR8WNW2	DE000SR8WNX0	DE000SR8WNY8	DE000SR8WNZ5
DE000SR8WP08	DE000SR8WP16	DE000SR8WP24	DE000SR8WP32	DE000SR8WP40	DE000SR8WP57
DE000SR8WP65	DE000SR8WP73	DE000SR8WP81	DE000SR8WP99	DE000SR8WPA3	DE000SR8WPB1
DE000SR8WPC9	DE000SR8WPD7	DE000SR8WPE5	DE000SR8WPF2	DE000SR8WPG0	DE000SR8WPH8
DE000SR8WPJ4	DE000SR8WPK2	DE000SR8WPL0	DE000SR8WPM8	DE000SR8WPP1	DE000SR8WPP9
DE000SR8WPR7	DE000SR8WPS5	DE000SR8WPT3	DE000SR8WPU1	DE000SR8WPV9	DE000SR8WPW7
DE000SR8WPX5	DE000SR8WPY3	DE000SR8WPZ0	DE000SR8WQ07	DE000SR8WQ15	DE000SR8WQ23
DE000SR8WQ31	DE000SR8WQ49	DE000SR8WQ56	DE000SR8WQ64	DE000SR8WQ72	DE000SR8WQ80
DE000SR8WQ98	DE000SR8WQA1	DE000SR8WQB9	DE000SR8WQC7	DE000SR8WQD5	DE000SR8WQE3
DE000SR8WQF0	DE000SR8WQG8	DE000SR8WQH6	DE000SR8WQJ2	DE000SR8WQK0	DE000SR8WQL8
DE000SR8WQM6	DE000SR8WQN4	DE000SR8WQP9	DE000SR8WQQ7	DE000SR8WQR5	DE000SR8WQS3
DE000SR8WQT1	DE000SR8WQU9	DE000SR8WQV7	DE000SR8WQW5	DE000SR8WQX3	DE000SR8WQY1
DE000SR8WQZ8	DE000SR8WR06	DE000SR8WR14	DE000SR8WR22	DE000SR8WR30	DE000SR8WR48
DE000SR8WR55	DE000SR8WR63	DE000SR8WR71	DE000SR8WR89	DE000SR8WR97	DE000SR8WRA9
DE000SR8WRB7	DE000SR8WRC5	DE000SR8WRD3	DE000SR8WRE1	DE000SR8WRF8	DE000SR8WRG6
DE000SR8WRH4	DE000SR8WRJ0	DE000SR8WRK8	DE000SR8WRL6	DE000SR8WRM4	DE000SR8WRN2
DE000SR8WRP7	DE000SR8WRQ5	DE000SR8WRR3	DE000SR8WRS1	DE000SR8WRT9	DE000SR8WRU7
DE000SR8WRV5	DE000SR8WRW3	DE000SR8WRX1	DE000SR8WRY9	DE000SR8WRZ6	DE000SR8WS05
DE000SR8WS13	DE000SR8WS21	DE000SR8WS39	DE000SR8WS47	DE000SR8WS54	DE000SR8WS62
DE000SR8WS70	DE000SR8WS88	DE000SR8WS96	DE000SR8WSA7	DE000SR8WSB5	DE000SR8WSC3
DE000SR8WSD1	DE000SR8WSE9	DE000SR8WSF6	DE000SR8WSG4	DE000SR8WSH2	DE000SR8WSJ8
DE000SR8WSK6	DE000SR8WSL4	DE000SR8WSM2	DE000SR8WSN0	DE000SR8WSP5	DE000SR8WSQ3
DE000SR8WSR1	DE000SR8WSS9	DE000SR8WST7	DE000SR8WSU5	DE000SR8WSV3	DE000SR8WSW1
DE000SR8WSX9	DE000SR8WSY7	DE000SR8WSZ4	DE000SR8WT04	DE000SR8WT12	DE000SR8WT20
DE000SR8WT38	DE000SR8WT46	DE000SR8WT53	DE000SR8WT61	DE000SR8WT79	DE000SR8WT87
DE000SR8WT95	DE000SR8WTB3	DE000SR8WTC1	DE000SR8WTD9	DE000SR8WTE7	DE000SR8WTF4
DE000SR8WTG2	DE000SR8WTH0	DE000SR8WTJ6	DE000SR8WTK4	DE000SR8WTL2	DE000SR8WTM0
DE000SR8WTN8	DE000SR8WTP3	DE000SR8WTQ1	DE000SR8WTR9	DE000SR8WTT5	DE000SR8WTTU3
DE000SR8WTV1	DE000SR8WTV9	DE000SR8WTV7	DE000SR8WTY5	DE000SR8WTV2	DE000SR8WU01
DE000SR8WU19	DE000SR8WU27	DE000SR8WU35	DE000SR8WU43	DE000SR8WU50	DE000SR8WU68
DE000SR8WU76	DE000SR8WU84	DE000SR8WU92	DE000SR8WUA3	DE000SR8WUB1	DE000SR8WUC9
DE000SR8WUD7	DE000SR8WUE5	DE000SR8WUF2	DE000SR8WUG0	DE000SR8WUH8	DE000SR8WUJ4
DE000SR8WUK2	DE000SR8WUL0	DE000SR8WUM8	DE000SR8WUN6	DE000SR8WUP1	DE000SR8WUQ9
DE000SR8WUR7	DE000SR8WUS5	DE000SR8WUT3	DE000SR8WUU1	DE000SR8WUV9	DE000SR8WUW7
DE000SR8WUX5	DE000SR8WUY3	DE000SR8WUZ0	DE000SR8WVA1	DE000SR8WVB9	DE000SR8WVC7
DE000SR8WVD5	DE000SR8WVE3	DE000SR8WVF0	DE000SR8WVG8	DE000SR8WVH6	DE000SR8WVJ2
DE000SR8WVK0	DE000SR8WVL8	DE000SR8WVM6	DE000SR8WVN4	DE000SR8XAA3	DE000SR8XAB1
DE000SR8XAC9	DE000SR8XAD7	DE000SB0B006	DE000SB0B014	DE000SB0B022	DE000SB0B030
DE000SB0B048	DE000SB0B055	DE000SB0B063	DE000SB0B071	DE000SB0B089	DE000SB0B097
DE000SB0B0E1	DE000SB0B0C9	DE000SB0B0D7	DE000SB0B0E5	DE000SB0B0F2	DE000SB0B0G0
DE000SB0B0H8	DE000SB0B0J4	DE000SB0B0K2	DE000SB0B0L0	DE000SB0B0M8	DE000SB0B0N6
DE000SB0B0P1	DE000SB0B0Q9	DE000SB0B0R7	DE000SB0B0S5	DE000SB0B0T3	DE000SB0B0U1
DE000SB0B0V9	DE000SB0B0W7	DE000SB0B0X5	DE000SB0B0Y3	DE000SB0B0Z0	DE000SB0B105
DE000SB0B121	DE000SB0B139	DE000SB0B147	DE000SB0B154	DE000SB0B162	DE000SB0B170
DE000SB0B188	DE000SB0B196	DE000SB0B1A1	DE000SB0B1B9	DE000SB0B1C7	DE000SB0B1D5
DE000SB0B1E3	DE000SB0B1F0	DE000SB0B1G8	DE000SB0B1H6	DE000SB0B1J2	DE000SB0B1K0
DE000SB0B1L8	DE000SB0B1M6	DE000SB0B1N4	DE000SB0B1P9	DE000SB0B1Q7	DE000SB0B1R5
DE000SB0B1S3	DE000SB0B1T1	DE000SB0B1U9	DE000SB0B1V7	DE000SB0B1W5	DE000SB0B1X3
DE000SB0B1Y1	DE000SB0B1Z8	DE000SB0B204	DE000SB0B212	DE000SB0B220	DE000SB0B238
DE000SB0B246	DE000SB0B253	DE000SB0B261	DE000SB0B279	DE000SB0B287	DE000SB0B295
DE000SB0B2A9	DE000SB0B2B7	DE000SB0B2C5	DE000SB0B2D3	DE000SB0B2E1	DE000SB0B2F8
DE000SB0B2G6	DE000SB0B2H4	DE000SB0B2J0	DE000SB0B2K8	DE000SB0B2L6	DE000SB0B2M4
DE000SB0B2N2	DE000SB0B2P7	DE000SB0B2Q5	DE000SB0B2R3	DE000SB0B2S1	DE000SB0B2T9
DE000SB0B2U7	DE000SB0B2V5	DE000SB0B2W3	DE000SB0B2X1	DE000SB0B2Y9	DE000SB0B2Z6
DE000SB0B303	DE000SB0B311	DE000SB0B329	DE000SB0B345	DE000SB0B352	DE000SB0B360
DE000SB0B378	DE000SB0B386	DE000SB0B394	DE000SB0B3A7	DE000SB0B3B5	DE000SB0B3C3
DE000SB0B3D1	DE000SB0B3E9	DE000SB0B3F6	DE000SB0B3G4	DE000SB0B3H2	DE000SB0B3J8
DE000SB0B3K6	DE000SB0B3L4	DE000SB0B3M2	DE000SB0B3N0	DE000SB0B3P5	DE000SB0B3Q3
DE000SB0B3R1	DE000SB0B3S9	DE000SB0B3T7	DE000SB0B3U5	DE000SB0B3V3	DE000SB0B3W1
DE000SB0B3X9	DE000SB0B3Y7	DE000SB0B3Z4	DE000SB0B402	DE000SB0B410	DE000SB0B428
DE000SB0B436	DE000SB0B444	DE000SB0B451	DE000SB0B469	DE000SB0B477	DE000SB0B485
DE000SB0B493	DE000SB0B4A5	DE000SB0B4B3	DE000SB0B4C1	DE000SB0B4D9	DE000SB0B4E7
DE000SB0B4F4	DE000SB0B4G2	DE000SB0B4H0	DE000SB0B4J6	DE000SB0B4K4	DE000SB0B4L2
DE000SB0B4M0	DE000SB0B4N8	DE000SB0B4P3	DE000SB0B4Q1	DE000SB0B4R9	DE000SB0B4S7
DE000SB0B4T5	DE000SB0B4U3	DE000SB0B4V1	DE000SB0B4W9	DE000SB0B4X7	DE000SB0B4Y5

ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB0B4Z2	DE000SB0B501	DE000SB0B519	DE000SB0B527	DE000SB0B535	DE000SB0B543
DE000SB0B550	DE000SB0B568	DE000SB0B576	DE000SB0B584	DE000SB0B592	DE000SB0B5A2
DE000SB0B5B0	DE000SB0B5C8	DE000SB0B5D6	DE000SB0B5E4	DE000SB0B5F1	DE000SB0B5G9
DE000SB0B5H7	DE000SB0B5J3	DE000SB0B5K1	DE000SB0B5L9	DE000SB0B5M7	DE000SB0B5N5
DE000SB0B5P0	DE000SB0B5Q8	DE000SB0B5R6	DE000SB0B5S4	DE000SB0B5T2	DE000SB0B5U0
DE000SB0B5V8	DE000SB0B5W6	DE000SB0B5X4	DE000SB0B5Y2	DE000SB0B5Z9	DE000SB0B600
DE000SB0B618	DE000SB0B626	DE000SB0B634	DE000SB0B642	DE000SB0B659	DE000SB0B667
DE000SB0B675	DE000SB0B683	DE000SB0B691	DE000SB0B6A0	DE000SB0B6B8	DE000SB0B6C6
DE000SB0B6D4	DE000SB0B6E2	DE000SB0B6F9	DE000SB0B6G7	DE000SB0B6H5	DE000SB0B6J1
DE000SB0B6K9	DE000SB0B6L7	DE000SB0B6M5	DE000SB0B6N3	DE000SB0B6P8	DE000SB0B6Q6
DE000SB0B6R4	DE000SB0B6S2	DE000SB0B6T0	DE000SB0B6U8	DE000SB0B6V6	DE000SB0B6W4
DE000SB0B6X2	DE000SB0B6Y0	DE000SB0B6Z7	DE000SB0B709	DE000SB0B717	DE000SB0B725
DE000SB0B733	DE000SB0B758	DE000SB0B766	DE000SB0B774	DE000SB0B782	DE000SB0B790
DE000SB0B7A8	DE000SB0B7B6	DE000SB0B7C4	DE000SB0B7D2	DE000SB0B7E0	DE000SB0B7F7
DE000SB0B7G5	DE000SB0B7H3	DE000SB0B7J9	DE000SB0B7K7	DE000SB0B7L5	DE000SB0B7M3
DE000SB0B7N1	DE000SB0B7P6	DE000SB0B7Q4	DE000SB0B7R2	DE000SB0B7S0	DE000SB0B7T8
DE000SB0B7U6	DE000SB0B7V4	DE000SB0B7W2	DE000SB0B7X0	DE000SB0B7Y8	DE000SB0B7Z5
DE000SB0B808	DE000SB0B816	DE000SB0B824	DE000SB0B832	DE000SB0B840	DE000SB0B857
DE000SB0B865	DE000SB0B873	DE000SB0B881	DE000SB0B899	DE000SB0B8A6	DE000SB0B8B4
DE000SB0B8C2	DE000SB0B8D0	DE000SB0B8E8	DE000SB0B8F5	DE000SB0B8G3	DE000SB0B8H1
DE000SB0B8J7	DE000SB0B8K5	DE000SB0B8L3	DE000SB0B8M1	DE000SB0B8N9	DE000SB0B8P4
DE000SB0B8Q2	DE000SB0B8R0	DE000SB0B8S8	DE000SB0B8T6	DE000SB0B8U4	DE000SB0B8V2
DE000SB0B8W0	DE000SB0B8X8	DE000SB0B8Y6	DE000SB0B8Z3	DE000SB0B907	DE000SB0B915
DE000SB0B923	DE000SB0B931	DE000SB0B949	DE000SB0B956	DE000SB0B964	DE000SB0B972
DE000SB0B980	DE000SB0B998	DE000SB0B9A4	DE000SB0B9B2	DE000SB0B9C0	DE000SB0B9D8
DE000SB0B9E6	DE000SB0B9F3	DE000SB0B9G1	DE000SB0B9H9	DE000SB0B9J5	DE000SB0B9K3
DE000SB0B9L1	DE000SB0B9M9	DE000SB0B9N7	DE000SB0B9P2	DE000SB0B9Q0	DE000SB0B9R8
DE000SB0B9S6	DE000SB0B9T4	DE000SB0B9U2	DE000SB0B9V0	DE000SB0B9W8	DE000SB0B9X6
DE000SB0B9Y4	DE000SB0B9Z1	DE000SB0BQ04	DE000SB0BQ12	DE000SB0BQ20	DE000SB0BQ38
DE000SB0BQ46	DE000SB0BQ53	DE000SB0BQ61	DE000SB0BQ79	DE000SB0BQ87	DE000SB0BQ95
DE000SB0BQJ1	DE000SB0BQK9	DE000SB0BQL7	DE000SB0BQM5	DE000SB0BQN3	DE000SB0BQP8
DE000SB0BQQ6	DE000SB0BQR4	DE000SB0BQS2	DE000SB0BQT0	DE000SB0BQU8	DE000SB0BQV6
DE000SB0BQW4	DE000SB0BQX2	DE000SB0BQY0	DE000SB0BQZ7	DE000SB0BR03	DE000SB0BR11
DE000SB0BR29	DE000SB0BR37	DE000SB0BR45	DE000SB0BR52	DE000SB0BR60	DE000SB0BR78
DE000SB0BR86	DE000SB0BR94	DE000SB0BRA8	DE000SB0BRB6	DE000SB0BRC4	DE000SB0BRD2
DE000SB0BRE0	DE000SB0BRF7	DE000SB0BRG5	DE000SB0BRH3	DE000SB0BRJ9	DE000SB0BRK7
DE000SB0BRL5	DE000SB0BRM3	DE000SB0BRN1	DE000SB0BRP6	DE000SB0BRQ4	DE000SB0BRR2
DE000SB0BRS0	DE000SB0BRT8	DE000SB0BRU6	DE000SB0BRV4	DE000SB0BRW2	DE000SB0BRX0
DE000SB0BRY8	DE000SB0BRZ5	DE000SB0BS02	DE000SB0BS10	DE000SB0BS28	DE000SB0BS36
DE000SB0BS44	DE000SB0BS69	DE000SB0BS77	DE000SB0BS93	DE000SB0BSA6	DE000SB0BSB4
DE000SB0BSC2	DE000SB0BSD0	DE000SB0BSE8	DE000SB0BSF5	DE000SB0BSG3	DE000SB0BSH1
DE000SB0BSJ7	DE000SB0BSK5	DE000SB0BSL3	DE000SB0BSM1	DE000SB0BSN9	DE000SB0BSP4
DE000SB0BSQ2	DE000SB0BSR0	DE000SB0BS88	DE000SB0BST6	DE000SB0BSU4	DE000SB0BSV2
DE000SB0BSW0	DE000SB0BSX8	DE000SB0BSY6	DE000SB0BSZ3	DE000SB0BT01	DE000SB0BT19
DE000SB0BT27	DE000SB0BT35	DE000SB0BT43	DE000SB0BT50	DE000SB0BT68	DE000SB0BT76
DE000SB0BT84	DE000SB0BT92	DE000SB0BTA4	DE000SB0BTB2	DE000SB0BTC0	DE000SB0BTD8
DE000SB0BTE6	DE000SB0BTF3	DE000SB0BTG1	DE000SB0BTH9	DE000SB0BTJ5	DE000SB0BTK3
DE000SB0BTL1	DE000SB0BTM9	DE000SB0BTN7	DE000SB0BTP2	DE000SB0BTQ0	DE000SB0BTR8
DE000SB0BTS6	DE000SB0BTT4	DE000SB0BTU2	DE000SB0BTV0	DE000SB0BTW8	DE000SB0BTX6
DE000SB0BTY4	DE000SB0BTZ1	DE000SB0BU16	DE000SB0BU24	DE000SB0BU32	DE000SB0BU40
DE000SB0BU57	DE000SB0BU65	DE000SB0BU73	DE000SB0BU81	DE000SB0BU99	DE000SB0BUA2
DE000SB0BUB0	DE000SB0BUC8	DE000SB0BUD6	DE000SB0BUE4	DE000SB0BUF1	DE000SB0BUG9
DE000SB0BUH7	DE000SB0BUJ3	DE000SB0BUK1	DE000SB0BUL9	DE000SB0BUM7	DE000SB0BUN5
DE000SB0BUP0	DE000SB0BUQ8	DE000SB0BUR6	DE000SB0BUS4	DE000SB0BUT2	DE000SB0BUU0
DE000SB0BUV8	DE000SB0BUW6	DE000SB0BUX4	DE000SB0BUY2	DE000SB0BUZ9	DE000SB0BV07
DE000SB0BV15	DE000SB0BV23	DE000SB0BV31	DE000SB0BV49	DE000SB0BV56	DE000SB0BV64
DE000SB0BV72	DE000SB0BV80	DE000SB0BV98	DE000SB0BVA0	DE000SB0BVB8	DE000SB0BVC6
DE000SB0BVD4	DE000SB0BVE2	DE000SB0BVF9	DE000SB0BVG7	DE000SB0BVH5	DE000SB0BVJ1
DE000SB0BVK9	DE000SB0BVL7	DE000SB0BVM5	DE000SB0BVN3	DE000SB0BVP8	DE000SB0BVQ6
DE000SB0BVR4	DE000SB0BVS2	DE000SB0BVT0	DE000SB0BVU8	DE000SB0BVV6	DE000SB0BVW4
DE000SB0BVX2	DE000SB0BVY0	DE000SB0BVZ7	DE000SB0BW06	DE000SB0BW14	DE000SB0BW22
DE000SB0BW30	DE000SB0BW48	DE000SB0BW55	DE000SB0BW63	DE000SB0BW71	DE000SB0BW89
DE000SB0BW97	DE000SB0BWA8	DE000SB0BWB6	DE000SB0BWC4	DE000SB0BWD2	DE000SB0BWE0
DE000SB0BWF7	DE000SB0BWG5	DE000SB0BWH3	DE000SB0BWJ9	DE000SB0BWK7	DE000SB0BWL5
DE000SB0BWM3	DE000SB0BWN1	DE000SB0BWP6	DE000SB0BWQ4	DE000SB0BWR2	DE000SB0BWS0
DE000SB0BWT8	DE000SB0BWU6	DE000SB0BWW4	DE000SB0BWW2	DE000SB0BWX0	DE000SB0BWy8
DE000SB0BWZ5	DE000SB0BX05	DE000SB0BX13	DE000SB0BX21	DE000SB0BX39	DE000SB0BX47
DE000SB0BX54	DE000SB0BX62	DE000SB0BX70	DE000SB0BX88	DE000SB0BX96	DE000SB0BXA6
DE000SB0BxB4	DE000SB0BXC2	DE000SB0BXD0	DE000SB0BXE8	DE000SB0BXF5	DE000SB0BXG3
DE000SB0BxH1	DE000SB0BXJ7	DE000SB0BxK5	DE000SB0BxL3	DE000SB0BxM1	DE000SB0BxN9
DE000SB0BXP4	DE000SB0BXQ2	DE000SB0BXR0	DE000SB0BXS8	DE000SB0BXT6	DE000SB0BXU4
DE000SB0BXV2	DE000SB0BXW0	DE000SB0BXX8	DE000SB0BXY6	DE000SB0BXZ3	DE000SB0BY04
DE000SB0BY12	DE000SB0BY20	DE000SB0BY38	DE000SB0BY46	DE000SB0BY53	DE000SB0BY61
DE000SB0BY79	DE000SB0BY87	DE000SB0BY95	DE000SB0BYA4	DE000SB0BYB2	DE000SB0BYC0
DE000SB0BYD8	DE000SB0BYE6	DE000SB0BYF3	DE000SB0BYG1	DE000SB0BYH9	DE000SB0BYJ5
DE000SB0BYK3	DE000SB0BYL1	DE000SB0BYM9	DE000SB0BYN7	DE000SB0BYP2	DE000SB0BYQ0
DE000SB0BYR8	DE000SB0BYS6	DE000SB0BYT4	DE000SB0BYU2	DE000SB0BYV0	DE000SB0BYW8

ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB0BYX6	DE000SB0BYY4	DE000SB0BYZ1	DE000SB0BZ03	DE000SB0BZ11	DE000SB0BZ29
DE000SB0BZ37	DE000SB0BZ45	DE000SB0BZ52	DE000SB0BZ60	DE000SB0BZ86	DE000SB0BZ94
DE000SB0BZA1	DE000SB0BZB9	DE000SB0BZC7	DE000SB0BZD5	DE000SB0BZE3	DE000SB0BZF0
DE000SB0BZG8	DE000SB0BZH6	DE000SB0BZJ2	DE000SB0BZK0	DE000SB0BZL8	DE000SB0BZM6
DE000SB0BZN4	DE000SB0BZP9	DE000SB0BZQ7	DE000SB0BZR5	DE000SB0BZS3	DE000SB0BZT1
DE000SB0BZU9	DE000SB0BZV7	DE000SB0BZW5	DE000SB0BZX3	DE000SB0BZY1	DE000SB0BZZ8
DE000SB0CA01	DE000SB0CA19	DE000SB0CA27	DE000SB0CA35	DE000SB0CA43	DE000SB0CA50
DE000SB0CA68	DE000SB0CA76	DE000SB0CA84	DE000SB0CA92	DE000SB0CAA2	DE000SB0CAB0
DE000SB0CAC8	DE000SB0CAD6	DE000SB0CAE4	DE000SB0CAF1	DE000SB0CAG9	DE000SB0CAH7
DE000SB0CAJ3	DE000SB0CAK1	DE000SB0CAL9	DE000SB0CAM7	DE000SB0CAN5	DE000SB0CAP0
DE000SB0CAQ8	DE000SB0CAR6	DE000SB0CAS4	DE000SB0CAT2	DE000SB0CAU0	DE000SB0CAV8
DE000SB0CAW6	DE000SB0CAX4	DE000SB0CAY2	DE000SB0CAZ9	DE000SB0CB00	DE000SB0CB18
DE000SB0CB26	DE000SB0CB34	DE000SB0CB42	DE000SB0CB59	DE000SB0CB67	DE000SB0CB75
DE000SB0CB83	DE000SB0CB91	DE000SB0CBA0	DE000SB0CBB8	DE000SB0CBC6	DE000SB0CBD4
DE000SB0CBE2	DE000SB0CBF9	DE000SB0CBG7	DE000SB0CBH5	DE000SB0CBJ1	DE000SB0CBK9
DE000SB0CBL7	DE000SB0CBM5	DE000SB0CBN3	DE000SB0CBP8	DE000SB0CBQ6	DE000SB0CBR4
DE000SB0CBS2	DE000SB0CBT0	DE000SB0CBU8	DE000SB0CBV6	DE000SB0CBW4	DE000SB0CBX2
DE000SB0CBY0	DE000SB0CBZ7	DE000SB0CC09	DE000SB0CC17	DE000SB0CC25	DE000SB0CC33
DE000SB0CC41	DE000SB0CC58	DE000SB0CC66	DE000SB0CC74	DE000SB0CC82	DE000SB0CC90
DE000SB0CCA8	DE000SB0CCB6	DE000SB0CCC4	DE000SB0CCD2	DE000SB0CCE0	DE000SB0CCF7
DE000SB0CCG5	DE000SB0CCH3	DE000SB0CCJ9	DE000SB0CCK7	DE000SB0CCL5	DE000SB0CCM3
DE000SB0CCN1	DE000SB0CCP6	DE000SB0CCQ4	DE000SB0CCR2	DE000SB0CCS0	DE000SB0CCT8
DE000SB0CCU6	DE000SB0CCV4	DE000SB0CCW2	DE000SB0CCX0	DE000SB0CCY8	DE000SB0CCZ5
DE000SB0CD08	DE000SB0CD16	DE000SB0CD24	DE000SB0CD32	DE000SB0CD40	DE000SB0CD57
DE000SB0CD65	DE000SB0CD73	DE000SB0CD81	DE000SB0CD99	DE000SB0CDA6	DE000SB0CDB4
DE000SB0CDC2	DE000SB0CDD0	DE000SB0CDE8	DE000SB0CDF5	DE000SB0CDG3	DE000SB0CDH1
DE000SB0CDJ7	DE000SB0CDK5	DE000SB0CDL3	DE000SB0CDM1	DE000SB0CDN9	DE000SB0CDP4
DE000SB0CDQ2	DE000SB0CDR0	DE000SB0CDS8	DE000SB0CDT6	DE000SB0CDU4	DE000SB0CDV2
DE000SB0CDW0	DE000SB0CDX8	DE000SB0CDY6	DE000SB0CDZ3	DE000SB0CE07	DE000SB0CE23
DE000SB0CE31	DE000SB0CE56	DE000SB0CE64	DE000SB0CE72	DE000SB0CE80	DE000SB0CE98
DE000SB0CEA4	DE000SB0CEB2	DE000SB0CEC0	DE000SB0CED8	DE000SB0CEE6	DE000SB0CEF3
DE000SB0CEG1	DE000SB0CEH9	DE000SB0CEJ5	DE000SB0CEK3	DE000SB0CEL1	DE000SB0CEM9
DE000SB0CEN7	DE000SB0CEP2	DE000SB0CEQ0	DE000SB0CER8	DE000SB0CES6	DE000SB0CET4
DE000SB0CEU2	DE000SB0CEV0	DE000SB0CEW8	DE000SB0CEX6	DE000SB0CEY4	DE000SB0CEZ1
DE000SB0CF06	DE000SB0CF14	DE000SB0CF22	DE000SB0CF30	DE000SB0CF48	DE000SB0CF55
DE000SB0CF63	DE000SB0CF71	DE000SB0CF89	DE000SB0CF97	DE000SB0CFA1	DE000SB0CFB9
DE000SB0CF7	DE000SB0CFD5	DE000SB0CFE3	DE000SB0CFF0	DE000SB0CFG8	DE000SB0CFH6
DE000SB0CFJ2	DE000SB0CFK0	DE000SB0CFL8	DE000SB0CFM6	DE000SB0CFN4	DE000SB0CFP9
DE000SB0CFQ7	DE000SB0CFR5	DE000SB0CFS3	DE000SB0CFT1	DE000SB0CFU9	DE000SB0CFV7
DE000SB0CFW5	DE000SB0CFX3	DE000SB0CFY1	DE000SB0CFZ8	DE000SB0CG05	DE000SB0CG13
DE000SB0CG21	DE000SB0CG39	DE000SB0CG47	DE000SB0CG54	DE000SB0CG62	DE000SB0CG70
DE000SB0CG88	DE000SB0CG96	DE000SB0CGA9	DE000SB0CGB7	DE000SB0CGC5	DE000SB0CGD3
DE000SB0CGE1	DE000SB0CGF8	DE000SB0CGG6	DE000SB0CGH4	DE000SB0CGJ0	DE000SB0CGK8
DE000SB0CGL6	DE000SB0CGM4	DE000SB0CGN2	DE000SB0CGP7	DE000SB0CGQ5	DE000SB0CGR3
DE000SB0CGS1	DE000SB0CGT9	DE000SB0CGU7	DE000SB0CGW3	DE000SB0CGX1	DE000SB0CGY9
DE000SB0CGZ6	DE000SB0CH04	DE000SB0CH12	DE000SB0CH20	DE000SB0CH38	DE000SB0CH46
DE000SB0CH53	DE000SB0CH61	DE000SB0CH79	DE000SB0CH87	DE000SB0CH95	DE000SB0CHA7
DE000SB0CHB5	DE000SB0CHC3	DE000SB0CHD1	DE000SB0CHE9	DE000SB0CHF6	DE000SB0CHG4
DE000SB0CHH2	DE000SB0CHJ8	DE000SB0CHK6	DE000SB0CHL4	DE000SB0CHM2	DE000SB0CHN0
DE000SB0CHP5	DE000SB0CHQ3	DE000SB0CHR1	DE000SB0CHS9	DE000SB0CHT7	DE000SB0CHU5
DE000SB0CHV3	DE000SB0CHW1	DE000SB0CHX9	DE000SB0CHY7	DE000SB0CHZ4	DE000SB0CJ02
DE000SB0CJ10	DE000SB0CJ28	DE000SB0CJ36	DE000SB0CJ44	DE000SB0CJ51	DE000SB0CJ69
DE000SB0CJ77	DE000SB0CJ85	DE000SB0CJ93	DE000SB0CJA3	DE000SB0CJB1	DE000SB0CJC9
DE000SB0CJD7	DE000SB0CJE5	DE000SB0CJF2	DE000SB0CJG0	DE000SB0CJH8	DE000SB0CJJ4
DE000SB0CJ2	DE000SB0CJL0	DE000SB0CJM8	DE000SB0CJN6	DE000SB0CJP1	DE000SB0CJQ9
DE000SB0CJR7	DE000SB0CJS5	DE000SB0CJT3	DE000SB0CJU1	DE000SB0CJV9	DE000SB0CJW7
DE000SB0CJX5	DE000SB0CJY3	DE000SB0CJZ0	DE000SB0CK09	DE000SB0CK17	DE000SB0CK25
DE000SB0CK33	DE000SB0CK41	DE000SB0CK58	DE000SB0CK66	DE000SB0CK74	DE000SB0CK82
DE000SB0CK90	DE000SB0CKA1	DE000SB0CKB9	DE000SB0CKC7	DE000SB0CKD5	DE000SB0CKE3
DE000SB0CKF0	DE000SB0CKG8	DE000SB0CKH6	DE000SB0CKJ2	DE000SB0CKK0	DE000SB0CKL8
DE000SB0CKM6	DE000SB0CKN4	DE000SB0CKP9	DE000SB0CKQ7	DE000SB0CKR5	DE000SB0CKS3
DE000SB0CKT1	DE000SB0CKU9	DE000SB0CKV7	DE000SB0CKW5	DE000SB0CKX3	DE000SB0CKY1
DE000SB0CL08	DE000SB0CL16	DE000SB0CL24	DE000SB0CL32	DE000SB0CL40	DE000SB0CL57
DE000SB0CL65	DE000SB0CL73	DE000SB0CL81	DE000SB0CL99	DE000SB0CLA9	DE000SB0CLB7
DE000SB0CLC5	DE000SB0CLD3	DE000SB0CLE1	DE000SB0CLF8	DE000SB0CLG6	DE000SB0CLH4
DE000SB0CLJ0	DE000SB0CLK8	DE000SB0CLL6	DE000SB0CLM4	DE000SB0CLN2	DE000SB0CLP7
DE000SB0CLQ5	DE000SB0CLR3	DE000SB0CLS1	DE000SB0CLT9	DE000SB0CLU7	DE000SB0CLV5
DE000SB0CLW3	DE000SB0CLX1	DE000SB0CLY9	DE000SB0CLZ6	DE000SB0CM07	DE000SB0CM15
DE000SB0CM23	DE000SB0CM31	DE000SB0CM49	DE000SB0CM56	DE000SB0CM64	DE000SB0CM72
DE000SB0CM80	DE000SB0CM98	DE000SB0CMA7	DE000SB0CMB5	DE000SB0CMC3	DE000SB0CMD1
DE000SB0CME9	DE000SB0CMF6	DE000SB0CMG4	DE000SB0CMH2	DE000SB0CMJ8	DE000SB0CMK6
DE000SB0CML4	DE000SB0CMM2	DE000SB0CMN0	DE000SB0CMP5	DE000SB0CMQ3	DE000SB0CMR1
DE000SB0CMS9	DE000SB0CMT7	DE000SB0CMU5	DE000SB0CMV3	DE000SB0CMW1	DE000SB0CMX9
DE000SB0CMY7	DE000SB0CMZ4	DE000SB0CNA5	DE000SB0CNB3	DE000SB0CNC1	DE000SB0CND9
DE000SB0CNE7	DE000SB0CNF4	DE000SB0CNG2	DE000SB0CNH0	DE000SB0CNJ6	DE000SB0CQ04
DE000SB0CQ12	DE000SB0CQ20	DE000SB0CQ38	DE000SB0CQ46	DE000SB0CQ53	DE000SB0CQ61
DE000SB0CQ79	DE000SB0CQ87	DE000SB0CQ95	DE000SB0CQA6	DE000SB0CQB4	DE000SB0CQC2

ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB0Q0D0	DE000SB0Q0E8	DE000SB0Q0F5	DE000SB0Q0G3	DE000SB0Q0H1	DE000SB0Q0J7
DE000SB0Q0K5	DE000SB0Q0L3	DE000SB0Q0M1	DE000SB0Q0N9	DE000SB0Q0P4	DE000SB0Q0Q2
DE000SB0Q0R0	DE000SB0Q0S8	DE000SB0Q0T6	DE000SB0Q0U4	DE000SB0Q0V2	DE000SB0Q0W0
DE000SB0Q0X8	DE000SB0Q0Y6	DE000SB0Q0Z3	DE000SB0Q103	DE000SB0Q111	DE000SB0Q129
DE000SB0Q137	DE000SB0Q145	DE000SB0Q152	DE000SB0Q178	DE000SB0Q186	DE000SB0Q1A4
DE000SB0Q1B2	DE000SB0Q1C0	DE000SB0Q1D8	DE000SB0Q1E6	DE000SB0Q1F3	DE000SB0Q1G1
DE000SB0Q1H9	DE000SB0Q1J5	DE000SB0Q1K3	DE000SB0Q1L1	DE000SB0Q1M9	DE000SB0Q1N7
DE000SB0Q1P2	DE000SB0Q1Q0	DE000SB0Q1R8	DE000SB0Q1S6	DE000SB0Q1T4	DE000SB0Q1U2
DE000SB0Q1V0	DE000SB0Q1W8	DE000SB0Q1X6	DE000SB0Q1Y4	DE000SB0Q1Z1	DE000SB0Q1Z1
DE000SB0Q1V0	DE000SB0Q1W8	DE000SB0Q1X6	DE000SB0Q1Y4	DE000SB0Q1Z1	DE000SB0Q1Z1
DE000SB0QK60	DE000SB0QK78	DE000SB0QK86	DE000SB0QK94	DE000SB0QL02	DE000SB0QL10
DE000SB0QL28	DE000SB0QL36	DE000SB0QL44	DE000SB0QL51	DE000SB0QL69	DE000SB0QL77
DE000SB0QL85	DE000SB0QL93	DE000SB0QLA9	DE000SB0QLB7	DE000SB0QLC5	DE000SB0QLD3
DE000SB0QLE1	DE000SB0QLF8	DE000SB0QLG6	DE000SB0QLH4	DE000SB0QLJ0	DE000SB0QLK8
DE000SB0QLL6	DE000SB0QLM4	DE000SB0QLN2	DE000SB0QLP7	DE000SB0QLQ5	DE000SB0QLR3
DE000SB0QLS1	DE000SB0QLT9	DE000SB0QLU7	DE000SB0QLV5	DE000SB0QLW3	DE000SB0QLX1
DE000SB0QLY9	DE000SB0QLZ6	DE000SB0QM01	DE000SB0QM19	DE000SB0QM27	DE000SB0QM35
DE000SB0QM43	DE000SB0QM50	DE000SB0QM68	DE000SB0QM76	DE000SB0QM84	DE000SB0QM92
DE000SB0QMA7	DE000SB0QMB5	DE000SB0QMC3	DE000SB0QMD1	DE000SB0QME9	DE000SB0QMF6
DE000SB0QMG4	DE000SB0QMH2	DE000SB0QMJ8	DE000SB0QMK6	DE000SB0QML4	DE000SB0QMM2
DE000SB0QMN0	DE000SB0QMP5	DE000SB0QMQ3	DE000SB0QMR1	DE000SB0QMS9	DE000SB0QMT7
DE000SB0QMU5	DE000SB0QMV3	DE000SB0QMW1	DE000SB0QMX9	DE000SB0QMY7	DE000SB0QMZ4
DE000SB0QN00	DE000SB0QN26	DE000SB0QN34	DE000SB0QNA5	DE000SB0QNB3	DE000SB0QNC1
DE000SB0QND9	DE000SB0QNE7	DE000SB0QNF4	DE000SB0QNG2	DE000SB0QNH0	DE000SB0QNJ6
DE000SB0QNK4	DE000SB0QNL2	DE000SB0QNM0	DE000SB0QNN8	DE000SB0QNP3	DE000SB0QNNQ1
DE000SB0QNR9	DE000SB0QNS7	DE000SB0QNT5	DE000SB0QNU3	DE000SB0QNV1	DE000SB0QNW9
DE000SB0QNX7	DE000SB0QNY5	DE000SB0QNZ2	DE000SB0QT04	DE000SB0QT12	DE000SB0QT20
DE000SB0QQT38	DE000SB0QQT46	DE000SB0QQT53	DE000SB0QQT61	DE000SB0QQT79	DE000SB0QQT87
DE000SB0QQT95	DE000SB0QQT08	DE000SB0QQT16	DE000SB0QQT24	DE000SB0QQT32	DE000SB0QQT40
DE000SB0QTH7	DE000SB0QTH3	DE000SB0QTH1	DE000SB0QTH9	DE000SB0QTH7	DE000SB0QTH5
DE000SB0QTF0	DE000SB0QTF8	DE000SB0QTF6	DE000SB0QTF4	DE000SB0QTF2	DE000SB0QTF0
DE000SB0QTV8	DE000SB0QTV6	DE000SB0QTV4	DE000SB0QTV2	DE000SB0QTV0	DE000SB0QTV8
DE000SB0QU19	DE000SB0QU27	DE000SB0QU35	DE000SB0QU43	DE000SB0QU50	DE000SB0QU68
DE000SB0QU76	DE000SB0QU84	DE000SB0QU92	DE000SB0QUA0	DE000SB0QUB8	DE000SB0QUC6
DE000SB0QUD4	DE000SB0QUE2	DE000SB0QUF9	DE000SB0QUG7	DE000SB0QUH5	DE000SB0QUJ1
DE000SB0QUK9	DE000SB0QUL7	DE000SB0QUM5	DE000SB0QUN3	DE000SB0QUP8	DE000SB0QUQ6
DE000SB0QUR4	DE000SB0QUS2	DE000SB0QUT0	DE000SB0QUU8	DE000SB0QUV6	DE000SB0QUW4
DE000SB0QUX2	DE000SB0QUY0	DE000SB0QUZ7	DE000SB0QVA8	DE000SB0QVB6	DE000SB0QVC4
DE000SB0QVD2	DE000SB0QVE0	DE000SB0QVF7	DE000SB0QVG5	DE000SB0QVH3	DE000SB0QVK7
DE000SB0QVL5	DE000SB0QX08	DE000SB0QX16	DE000SB0QX24	DE000SB0QX32	DE000SB0QX40
DE000SB0QX57	DE000SB0QX65	DE000SB0QX73	DE000SB0QX81	DE000SB0QX99	DE000SB0QXR8
DE000SB0QXS6	DE000SB0QXT4	DE000SB0QXU2	DE000SB0QXV0	DE000SB0QXW8	DE000SB0QXX6
DE000SB0QXY4	DE000SB0QXZ1	DE000SB0QY07	DE000SB0QY15	DE000SB0QY23	DE000SB0QY31
DE000SB0QY49	DE000SB0QY56	DE000SB0QY64	DE000SB0QY72	DE000SB0QY80	DE000SB0QY98
DE000SB0QYA2	DE000SB0QYB0	DE000SB0QYC8	DE000SB0QYD6	DE000SB0QYE4	DE000SB0QYF1
DE000SB0QYG9	DE000SB0QYH7	DE000SB0QYJ3	DE000SB0QYK1	DE000SB0QYL9	DE000SB0QYM7
DE000SB0QYN5	DE000SB0QYP0	DE000SB0QYQ8	DE000SB0QYR6	DE000SB0QYS4	DE000SB0QYT2
DE000SB0QYU0	DE000SB0QYV8	DE000SB0QYW6	DE000SB0QYX4	DE000SB0QYY2	DE000SB0QYZ9
DE000SB0QQ206	DE000SB0QQZ14	DE000SB0QQZ22	DE000SB0QQZ30	DE000SB0QQZ48	DE000SB0QQZ56
DE000SB0QQ263	DE000SB0QQZ71	DE000SB0QQZ89	DE000SB0QQZ97	DE000SB0QZA9	DE000SB0QZB7
DE000SB0QQ2C5	DE000SB0QQZD3	DE000SB0QQZE1	DE000SB0QQZF8	DE000SB0QQZG6	DE000SB0QQZH4
DE000SB0QQZJ0	DE000SB0QQZK8	DE000SB0QQZL6	DE000SB0QQZM4	DE000SB0QQZN2	DE000SB0QQZP7
DE000SB0QQZQ5	DE000SB0QQZR3	DE000SB0QQZS1	DE000SB0QQZT9	DE000SB0QQZU7	DE000SB0QQZV5
DE000SB0QQZW3	DE000SB0QQZY9	DE000SB0QQZZ6	DE000SB0X000	DE000SB0X018	DE000SB0X026
DE000SB0X034	DE000SB0X042	DE000SB0X059	DE000SB0X067	DE000SB0X075	DE000SB0X083
DE000SB0X091	DE000SB0X0A7	DE000SB0X0B5	DE000SB0X0C3	DE000SB0X0D1	DE000SB0X0E9
DE000SB0X0F6	DE000SB0X0G4	DE000SB0X0H2	DE000SB0X0J8	DE000SB0X0K6	DE000SB0X0L4
DE000SB0X0M2	DE000SB0X0N0	DE000SB0X0P5	DE000SB0X0Q3	DE000SB0X0R1	DE000SB0X0S9
DE000SB0X0T7	DE000SB0X0U5	DE000SB0X0V3	DE000SB0X0W1	DE000SB0X0X9	DE000SB0X0Y7
DE000SB0X0Z4	DE000SB0X109	DE000SB0X117	DE000SB0X125	DE000SB0X133	DE000SB0X141
DE000SB0X158	DE000SB0X166	DE000SB0X174	DE000SB0X182	DE000SB0X190	DE000SB0X1A5
DE000SB0X1B3	DE000SB0X1C1	DE000SB0X1D9	DE000SB0X1E7	DE000SB0X1F4	DE000SB0X1G2
DE000SB0X1H0	DE000SB0X1J6	DE000SB0X1K4	DE000SB0X1L2	DE000SB0X1M0	DE000SB0X1N8
DE000SB0X1P3	DE000SB0X1Q1	DE000SB0X1R9	DE000SB0X1S7	DE000SB0X1T5	DE000SB0X1U3
DE000SB0X1V1	DE000SB0X1W9	DE000SB0X1X7	DE000SB0X1Y5	DE000SB0X1Z2	DE000SB0X208
DE000SB0X216	DE000SB0X224	DE000SB0X232	DE000SB0X240	DE000SB0X257	DE000SB0X265
DE000SB0X273	DE000SB0X281	DE000SB0X299	DE000SB0X2A3	DE000SB0X2B1	DE000SB0X2C9
DE000SB0X2D7	DE000SB0X2E5	DE000SB0X2F2	DE000SB0X2G0	DE000SB0X2H8	DE000SB0X2J4
DE000SB0X2K2	DE000SB0X2L0	DE000SB0X2M8	DE000SB0X2N6	DE000SB0X2P1	DE000SB0X2Q9
DE000SB0X2R7	DE000SB0X2S5	DE000SB0X2T3	DE000SB0X2U1	DE000SB0X2V9	DE000SB0X2W7
DE000SB0X2X5	DE000SB0X2Y3	DE000SB0X2Z0	DE000SB0X307	DE000SB0X315	DE000SB0X323
DE000SB0X331	DE000SB0X349	DE000SB0X356	DE000SB0X364	DE000SB0X372	DE000SB0X380
DE000SB0X398	DE000SB0X3A1	DE000SB0X3B9	DE000SB0X3C7	DE000SB0X3D5	DE000SB0X3E3
DE000SB0X3F0	DE000SB0X3G8	DE000SB0X3H6	DE000SB0X3J2	DE000SB0X3K0	DE000SB0X3L8
DE000SB0X3M6	DE000SB0X3N4	DE000SB0X3P9	DE000SB0X3Q7	DE000SB0X3R5	DE000SB0X3S3
DE000SB0X3T1	DE000SB0X3U9	DE000SB0X3V7	DE000SB0X3W5	DE000SB0X3X3	DE000SB0X3Y1
DE000SB0X3Z8	DE000SB0X406	DE000SB0X414	DE000SB0X422	DE000SB0X430	DE000SB0X448
DE000SB0X455	DE000SB0X463	DE000SB0X471	DE000SB0X489	DE000SB0X497	DE000SB0X4A9

ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB0X4B7	DE000SB0X4C5	DE000SB0X4D3	DE000SB0X4E1	DE000SB0X4F8	DE000SB0X4G6
DE000SB0X4H4	DE000SB0X4J0	DE000SB0X4K8	DE000SB0X4L6	DE000SB0X4M4	DE000SB0X4N2
DE000SB0X4P7	DE000SB0X4Q5	DE000SB0X4R3	DE000SB0X4S1	DE000SB0X4T9	DE000SB0X4U7
DE000SB0X4V5	DE000SB0X4W3	DE000SB0X4X1	DE000SB0X4Y9	DE000SB0X4Z6	DE000SB0X505
DE000SB0X513	DE000SB0X521	DE000SB0X539	DE000SB0X547	DE000SB0X554	DE000SB0X562
DE000SB0X570	DE000SB0X588	DE000SB0X596	DE000SB0X5A6	DE000SB0X5B4	DE000SB0X5C2
DE000SB0X5D0	DE000SB0X5E8	DE000SB0X5F5	DE000SB0X5G3	DE000SB0X5H1	DE000SB0X5J7
DE000SB0X5K5	DE000SB0X5L3	DE000SB0X5M1	DE000SB0X5N9	DE000SB0X5P4	DE000SB0X5Q2
DE000SB0X5R0	DE000SB0X5S8	DE000SB0X5T6	DE000SB0X5U4	DE000SB0X5V2	DE000SB0X5W0
DE000SB0X5X8	DE000SB0X5Y6	DE000SB0X5Z3	DE000SB0X6A4	DE000SB0X6B2	DE000SB0X6C0
DE000SB0X6D8	DE000SB0X6E6	DE000SB0X6F3	DE000SB0X6G1	DE000SB0X6H9	DE000SB0X6J5
DE000SB0X6K3	DE000SB0X6L1	DE000SB0XS06	DE000SB0XS14	DE000SB0XS22	DE000SB0XS30
DE000SB0XS48	DE000SB0XS55	DE000SB0XS63	DE000SB0XS71	DE000SB0XS89	DE000SB0XS97
DE000SB0XSC6	DE000SB0XSD4	DE000SB0XSE2	DE000SB0XSF9	DE000SB0XSG7	DE000SB0XSH5
DE000SB0XSJ1	DE000SB0XSK9	DE000SB0XSL7	DE000SB0XSM5	DE000SB0XSN3	DE000SB0XSP8
DE000SB0XSQ6	DE000SB0XSR4	DE000SB0XSS2	DE000SB0XST0	DE000SB0XSU8	DE000SB0XSV6
DE000SB0XSW4	DE000SB0XSX2	DE000SB0XSY0	DE000SB0XSZ7	DE000SB0XT13	DE000SB0XT21
DE000SB0XT39	DE000SB0XT47	DE000SB0XT54	DE000SB0XT62	DE000SB0XT70	DE000SB0XT88
DE000SB0XT96	DE000SB0XTA8	DE000SB0XTB6	DE000SB0XTC4	DE000SB0XTD2	DE000SB0XTE0
DE000SB0XTF7	DE000SB0XTG5	DE000SB0XTH3	DE000SB0XTJ9	DE000SB0XTK7	DE000SB0XTL5
DE000SB0XTM3	DE000SB0XTN1	DE000SB0XTP6	DE000SB0XTQ4	DE000SB0XTR2	DE000SB0XTS0
DE000SB0XTT8	DE000SB0XTU6	DE000SB0XTV4	DE000SB0XTW2	DE000SB0XTX0	DE000SB0XTY8
DE000SB0XTZ5	DE000SB0XU02	DE000SB0XU10	DE000SB0XU28	DE000SB0XU36	DE000SB0XU44
DE000SB0XU51	DE000SB0XU69	DE000SB0XU77	DE000SB0XU85	DE000SB0XU93	DE000SB0XUA6
DE000SB0XUB4	DE000SB0XUC2	DE000SB0XUD0	DE000SB0XUE8	DE000SB0XUF5	DE000SB0XUG3
DE000SB0XUH1	DE000SB0XUJ7	DE000SB0XUK5	DE000SB0XUL3	DE000SB0XUM1	DE000SB0XUN9
DE000SB0XUP4	DE000SB0XUQ2	DE000SB0XUR0	DE000SB0XUS8	DE000SB0XUT6	DE000SB0XUU4
DE000SB0XUV2	DE000SB0XUW0	DE000SB0XUX8	DE000SB0XUY6	DE000SB0XUZ3	DE000SB0XV01
DE000SB0XV19	DE000SB0XV27	DE000SB0XV35	DE000SB0XV43	DE000SB0XV50	DE000SB0XV68
DE000SB0XV76	DE000SB0XV84	DE000SB0XV92	DE000SB0XVA4	DE000SB0XVB2	DE000SB0XVC0
DE000SB0XVD8	DE000SB0XVE6	DE000SB0XVF3	DE000SB0XVG1	DE000SB0XVH9	DE000SB0XVJ5
DE000SB0XVK3	DE000SB0XVL1	DE000SB0XVM9	DE000SB0XVN7	DE000SB0XVP2	DE000SB0XVQ0
DE000SB0XVR8	DE000SB0XVS6	DE000SB0XVT4	DE000SB0XVU2	DE000SB0XVV0	DE000SB0XVW8
DE000SB0XVX6	DE000SB0XVY4	DE000SB0XVZ1	DE000SB0XW00	DE000SB0XW18	DE000SB0XW26
DE000SB0XW34	DE000SB0XW42	DE000SB0XW59	DE000SB0XW67	DE000SB0XW75	DE000SB0XW83
DE000SB0XW91	DE000SB0XWA2	DE000SB0XWB0	DE000SB0XWC8	DE000SB0XWD6	DE000SB0XWE4
DE000SB0XWF1	DE000SB0XWG9	DE000SB0XWH7	DE000SB0XWJ3	DE000SB0XWK1	DE000SB0XWL9
DE000SB0XWM7	DE000SB0XWN5	DE000SB0XWP0	DE000SB0XWQ8	DE000SB0XWR6	DE000SB0XWS4
DE000SB0XWT2	DE000SB0XWU0	DE000SB0XWV8	DE000SB0XWW6	DE000SB0XWX4	DE000SB0XWY2
DE000SB0XWZ9	DE000SB0XX09	DE000SB0XX17	DE000SB0XX25	DE000SB0XX33	DE000SB0XX41
DE000SB0XX58	DE000SB0XX66	DE000SB0XX74	DE000SB0XX82	DE000SB0XX90	DE000SB0XXA0
DE000SB0XXB8	DE000SB0XXC6	DE000SB0XXD4	DE000SB0XXE2	DE000SB0XXF9	DE000SB0XXG7
DE000SB0XXH5	DE000SB0XXJ1	DE000SB0XXK9	DE000SB0XXL7	DE000SB0XXM5	DE000SB0XXN3
DE000SB0XXP8	DE000SB0XXQ6	DE000SB0XXR4	DE000SB0XXS2	DE000SB0XXT0	DE000SB0XXU8
DE000SB0XXV6	DE000SB0XXW4	DE000SB0XXX2	DE000SB0XXY0	DE000SB0XXZ7	DE000SB0XY08
DE000SB0XXY16	DE000SB0XXY24	DE000SB0XXY32	DE000SB0XXY40	DE000SB0XXY57	DE000SB0XXY65
DE000SB0XXY73	DE000SB0XXY81	DE000SB0XXY99	DE000SB0XXYA8	DE000SB0XXYB6	DE000SB0XXYC4
DE000SB0XXYD2	DE000SB0XXYE0	DE000SB0XXYF7	DE000SB0XXYG5	DE000SB0XXYH3	DE000SB0XXYJ9
DE000SB0XXYK7	DE000SB0XXYL5	DE000SB0XXYM3	DE000SB0XXYN1	DE000SB0XXYP6	DE000SB0XXYQ4
DE000SB0XXYR2	DE000SB0XXYS0	DE000SB0XXYT8	DE000SB0XXYU6	DE000SB0XXYV4	DE000SB0XXYW2
DE000SB0XXYX0	DE000SB0XXYY8	DE000SB0XXYZ5	DE000SB0XXZ07	DE000SB0XXZ15	DE000SB0XXZ23
DE000SB0XXZ31	DE000SB0XXZ49	DE000SB0XXZ56	DE000SB0XXZ64	DE000SB0XXZ72	DE000SB0XXZ80
DE000SB0XXZ98	DE000SB0XXZB3	DE000SB0XXZC1	DE000SB0XXZD9	DE000SB0XXZE7	DE000SB0XXZF4
DE000SB0XXZG2	DE000SB0XXZH0	DE000SB0XXZJ6	DE000SB0XXZK4	DE000SB0XXZL2	DE000SB0XXZM0
DE000SB0XXZN8	DE000SB0XXZP3	DE000SB0XXZQ1	DE000SB0XXZR9	DE000SB0XXZS7	DE000SB0XXZT5
DE000SB0XXZU3	DE000SB0XXZV1	DE000SB0XXZW9	DE000SB0XXZX7	DE000SB0XXZY5	DE000SB0XXZZ2
DE000SB01E02	DE000SB01E10	DE000SB01E28	DE000SB01E36	DE000SB01E44	DE000SB01E51
DE000SB01E69	DE000SB01E77	DE000SB01E85	DE000SB01E93	DE000SB01EH0	DE000SB01EJ6
DE000SB01EK4	DE000SB01EL2	DE000SB01EM0	DE000SB01EN8	DE000SB01EP3	DE000SB01EQ1
DE000SB01ER9	DE000SB01ES7	DE000SB01ET5	DE000SB01EU3	DE000SB01EV1	DE000SB01EW9
DE000SB01EX7	DE000SB01EY5	DE000SB01EZ2	DE000SB01F01	DE000SB01F19	DE000SB01F27
DE000SB01F35	DE000SB01F43	DE000SB01F50	DE000SB01F68	DE000SB01F76	DE000SB01F84
DE000SB01F92	DE000SB01FA2	DE000SB01FB0	DE000SB01FC8	DE000SB01FD6	DE000SB01FE4
DE000SB01FF1	DE000SB01FG9	DE000SB01FH7	DE000SB01FJ3	DE000SB01FK1	DE000SB01FL9
DE000SB01FM7	DE000SB01FN5	DE000SB01FP0	DE000SB01FQ8	DE000SB01FR6	DE000SB01FS4
DE000SB01FT2	DE000SB01FU0	DE000SB01FV8	DE000SB01FW6	DE000SB01FX4	DE000SB01FY2
DE000SB01FZ9	DE000SB01G00	DE000SB01G18	DE000SB01G26	DE000SB01G34	DE000SB01G42
DE000SB01G59	DE000SB01G67	DE000SB01G75	DE000SB01G83	DE000SB01G91	DE000SB01GA0
DE000SB01GB8	DE000SB01GC6	DE000SB01GD4	DE000SB01GE2	DE000SB01GF9	DE000SB01GG7
DE000SB01GH5	DE000SB01GK9	DE000SB01GL7	DE000SB01GM5	DE000SB01GN3	DE000SB01GP8
DE000SB01GQ6	DE000SB01GR4	DE000SB01GS2	DE000SB01GT0	DE000SB01GU8	DE000SB01GV6
DE000SB01GW4	DE000SB01GX2	DE000SB01GY0	DE000SB01GZ7	DE000SB01H09	DE000SB01H17
DE000SB01H25	DE000SB01H33	DE000SB01H41	DE000SB01H58	DE000SB01H66	DE000SB01H74
DE000SB01H82	DE000SB01H90	DE000SB01HA8	DE000SB01HB6	DE000SB01HC4	DE000SB01HD2
DE000SB01HE0	DE000SB01HF7	DE000SB01HG5	DE000SB01HH3	DE000SB01HJ9	DE000SB01HK7
DE000SB01HL5	DE000SB01HM3	DE000SB01HN1	DE000SB01HP6	DE000SB01HQ4	DE000SB01HR2
DE000SB01HS0	DE000SB01HT8	DE000SB01HU6	DE000SB01HV4	DE000SB01HW2	DE000SB01HX0

ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB01HY8	DE000SB01HZ5	DE000SB01J07	DE000SB01J15	DE000SB01J23	DE000SB01J31
DE000SB01J49	DE000SB01J56	DE000SB01J64	DE000SB01J72	DE000SB01J80	DE000SB01J98
DE000SB01JA4	DE000SB01JB2	DE000SB01JC0	DE000SB01JD8	DE000SB01JE6	DE000SB01JF3
DE000SB01JG1	DE000SB01JH9	DE000SB01JJ5	DE000SB01JK3	DE000SB01JL1	DE000SB01JM9
DE000SB01JP2	DE000SB01JQ0	DE000SB01JR8	DE000SB01JS6	DE000SB01JT4	DE000SB01JU2
DE000SB01JV0	DE000SB01JW8	DE000SB01JX6	DE000SB01JY4	DE000SB01JZ1	DE000SB01K04
DE000SB01K12	DE000SB01K20	DE000SB01K38	DE000SB01K46	DE000SB01K53	DE000SB01K61
DE000SB01K79	DE000SB01K87	DE000SB01K95	DE000SB01KA2	DE000SB01KB0	DE000SB01KC8
DE000SB01KD6	DE000SB01KE4	DE000SB01KF1	DE000SB01KG9	DE000SB01KH7	DE000SB01KJ3
DE000SB01KK1	DE000SB01KL9	DE000SB01KM7	DE000SB01KN5	DE000SB01KP0	DE000SB01KQ8
DE000SB01KR6	DE000SB01KS4	DE000SB01KT2	DE000SB01KU0	DE000SB01KV8	DE000SB01KW6
DE000SB01KX4	DE000SB01KY2	DE000SB01KZ9	DE000SB01L03	DE000SB01L11	DE000SB01L29
DE000SB01L37	DE000SB01L45	DE000SB01L52	DE000SB01L60	DE000SB01L78	DE000SB01L86
DE000SB01L94	DE000SB01LA0	DE000SB01LB8	DE000SB01LC6	DE000SB01LD4	DE000SB01LE2
DE000SB01LF9	DE000SB01LG7	DE000SB01LH5	DE000SB01LJ1	DE000SB01LK9	DE000SB01LL7
DE000SB01LM5	DE000SB01LN3	DE000SB01LP8	DE000SB01LQ6	DE000SB01LR4	DE000SB01LT0
DE000SB01LU8	DE000SB01LV6	DE000SB01LW4	DE000SB01LX2	DE000SB01LY0	DE000SB01LZ7
DE000SB01M02	DE000SB01M10	DE000SB01M28	DE000SB01M36	DE000SB01M44	DE000SB01M51
DE000SB01M69	DE000SB01M77	DE000SB01M85	DE000SB01M93	DE000SB01MA8	DE000SB01MB6
DE000SB01MC4	DE000SB01MD2	DE000SB01ME0	DE000SB01MF7	DE000SB01MG5	DE000SB01MH3
DE000SB01MJ9	DE000SB01MK7	DE000SB01ML5	DE000SB01MM3	DE000SB01MN1	DE000SB01MP6
DE000SB01MQ4	DE000SB01MR2	DE000SB01MS0	DE000SB01MT8	DE000SB01MU6	DE000SB01MV4
DE000SB01MW2	DE000SB01MX0	DE000SB01MY8	DE000SB01MZ5	DE000SB01N01	DE000SB01N19
DE000SB01N27	DE000SB01N35	DE000SB01N43	DE000SB01N50	DE000SB01N68	DE000SB01N76
DE000SB01N84	DE000SB01N92	DE000SB01NA6	DE000SB01NB4	DE000SB01NC2	DE000SB01ND0
DE000SB01NE8	DE000SB01NF5	DE000SB01NG3	DE000SB01NH1	DE000SB01NJ7	DE000SB01NK5
DE000SB01NL3	DE000SB01NM1	DE000SB01NN9	DE000SB01NP4	DE000SB01NQ2	DE000SB01NR0
DE000SB01NS8	DE000SB01NT6	DE000SB01NU4	DE000SB01NV2	DE000SB01NW0	DE000SB01NX8
DE000SB01NY6	DE000SB01NZ3	DE000SB01P09	DE000SB01P17	DE000SB01P25	DE000SB01P33
DE000SB01P41	DE000SB01P58	DE000SB01P66	DE000SB01P74	DE000SB01P82	DE000SB01P90
DE000SB01PA1	DE000SB01PB9	DE000SB01PC7	DE000SB01PD5	DE000SB01PE3	DE000SB01PF0
DE000SB01PG8	DE000SB01PH6	DE000SB01PJ2	DE000SB01PK0	DE000SB01PL8	DE000SB01PM6
DE000SB01PN4	DE000SB01PP9	DE000SB01PQ7	DE000SB01PR5	DE000SB01PS3	DE000SB01PT1
DE000SB01PU9	DE000SB01PV7	DE000SB01PW5	DE000SB01PX3	DE000SB01PY1	DE000SB01PZ8
DE000SB01Q08	DE000SB01Q16	DE000SB01Q24	DE000SB01Q32	DE000SB01Q40	DE000SB01Q57
DE000SB01Q65	DE000SB01Q73	DE000SB01Q81	DE000SB01Q99	DE000SB01QA9	DE000SB01QB7
DE000SB01QC5	DE000SB01QD3	DE000SB01QE1	DE000SB01QF8	DE000SB01QG6	DE000SB01QH4
DE000SB01QJ0	DE000SB01QK8	DE000SB01QL6	DE000SB01QM4	DE000SB01QN2	DE000SB01QP7
DE000SB01QQ5	DE000SB01QR3	DE000SB01QS1	DE000SB01QT9	DE000SB01QU7	DE000SB01QV5
DE000SB01QW3	DE000SB01QX1	DE000SB01QY9	DE000SB01QZ6	DE000SB01R07	DE000SB01R15
DE000SB01R23	DE000SB01R31	DE000SB01R49	DE000SB01R56	DE000SB01R64	DE000SB01R72
DE000SB01R80	DE000SB01R98	DE000SB01RA7	DE000SB01RB5	DE000SB01RC3	DE000SB01RD1
DE000SB01RE9	DE000SB01RF6	DE000SB01RG4	DE000SB01RH2	DE000SB01RJ8	DE000SB01RK6
DE000SB01RL4	DE000SB01RM2	DE000SB01RN0	DE000SB01RP5	DE000SB01RQ3	DE000SB01RR1
DE000SB01RS9	DE000SB01RT7	DE000SB01RU5	DE000SB01RV3	DE000SB01RW1	DE000SB01RX9
DE000SB01RY7	DE000SB01RZ4	DE000SB01S06	DE000SB01S14	DE000SB01S22	DE000SB01S30
DE000SB01S48	DE000SB01S55	DE000SB01S63	DE000SB01S71	DE000SB01S89	DE000SB01S97
DE000SB01SA5	DE000SB01SB3	DE000SB01SC1	DE000SB01SD9	DE000SB01SE7	DE000SB01SF4
DE000SB01SG2	DE000SB01SH0	DE000SB01SJ6	DE000SB01SK4	DE000SB01SL2	DE000SB01SM0
DE000SB01SN8	DE000SB01SP3	DE000SB01SQ1	DE000SB01SR9	DE000SB01SS7	DE000SB01ST5
DE000SB01SU3	DE000SB01SV1	DE000SB01SW9	DE000SB01SX7	DE000SB01SY5	DE000SB01SZ2
DE000SB01T05	DE000SB01T13	DE000SB01T21	DE000SB01T39	DE000SB01T47	DE000SB01T54
DE000SB01T62	DE000SB01T70	DE000SB01T88	DE000SB01T96	DE000SB01TA3	DE000SB01TB1
DE000SB01TC9	DE000SB01TD7	DE000SB01TE5	DE000SB01TF2	DE000SB01TG0	DE000SB01TH8
DE000SB01TJ4	DE000SB01TK2	DE000SB01TL0	DE000SB01TM8	DE000SB01TN6	DE000SB01TP1
DE000SB01TQ9	DE000SB01TR7	DE000SB01TS5	DE000SB01TT3	DE000SB01TU1	DE000SB01TV9
DE000SB01TW7	DE000SB01TX5	DE000SB01TY3	DE000SB01TZ0	DE000SB01U02	DE000SB01U10
DE000SB01U28	DE000SB01U36	DE000SB01U44	DE000SB01U51	DE000SB01U69	DE000SB01U77
DE000SB01U85	DE000SB01U93	DE000SB01UA1	DE000SB01UB9	DE000SB01UC7	DE000SB01UD5
DE000SB01UE3	DE000SB01UF0	DE000SB01UG8	DE000SB01UH6	DE000SB01UJ2	DE000SB01UK0
DE000SB01UL8	DE000SB01UM6	DE000SB01UN4	DE000SB01UP9	DE000SB01UQ7	DE000SB01UR5
DE000SB01US3	DE000SB01UT1	DE000SB01UU9	DE000SB01UV7	DE000SB01UW5	DE000SB01UX3
DE000SB01UY1	DE000SB01UZ8	DE000SB01V01	DE000SB01V19	DE000SB01V27	DE000SB01V35
DE000SB01V43	DE000SB01V50	DE000SB01V68	DE000SB01V76	DE000SB01V84	DE000SB01V92
DE000SB01VA9	DE000SB01VB7	DE000SB01VC5	DE000SB01VD3	DE000SB01VE1	DE000SB01VF8
DE000SB01VG6	DE000SB01VH4	DE000SB01VJ0	DE000SB01VK8	DE000SB01VL6	DE000SB01VM4
DE000SB01VN2	DE000SB01VP7	DE000SB01VQ5	DE000SB01VR3	DE000SB01VT9	DE000SB01VU7
DE000SB01VV5	DE000SB01VW3	DE000SB01VX1	DE000SB01VY9	DE000SB01VZ6	DE000SB01W00
DE000SB01W18	DE000SB01W26	DE000SB01W34	DE000SB01W42	DE000SB01W59	DE000SB01W67
DE000SB01W75	DE000SB01W83	DE000SB01W91	DE000SB01WA7	DE000SB01WB5	DE000SB01WC3
DE000SB01WD1	DE000SB01WE9	DE000SB01WF6	DE000SB01WG4	DE000SB01WH2	DE000SB01WJ8
DE000SB01WK6	DE000SB01WL4	DE000SB01WM2	DE000SB01WN0	DE000SB01WP5	DE000SB01WQ3
DE000SB01WR1	DE000SB01WS9	DE000SB01WT7	DE000SB01WU5	DE000SB01WV3	DE000SB01WW1
DE000SB01WX9	DE000SB01WY7	DE000SB01WZ4	DE000SB01X09	DE000SB01X17	DE000SB01X25
DE000SB01X33	DE000SB01X41	DE000SB01X58	DE000SB01X66	DE000SB01X74	DE000SB01X82
DE000SB01X90	DE000SB01XA5	DE000SB01XB3	DE000SB01XC1	DE000SB01XD9	DE000SB01XE7
DE000SB01XF4	DE000SB01XG2	DE000SB01XH0	DE000SB01XJ6	DE000SB01XK4	DE000SB01XL2



ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB1UJ90	DE000SB1UJA3	DE000SB1UJB1	DE000SB1UJC9	DE000SB1UJD7	DE000SB1UJE5
DE000SB1UJF2	DE000SB1UJG0	DE000SB1UJH8	DE000SB1UJJ4	DE000SB1UJK2	DE000SB1UJL0
DE000SB1UJM8	DE000SB1UJN6	DE000SB1UJP1	DE000SB1UJQ9	DE000SB1UJR7	DE000SB1UJS5
DE000SB1UJT3	DE000SB1UJU1	DE000SB1UJV9	DE000SB1UJX5	DE000SB1UJY3	DE000SB1UJZ0
DE000SB1UK06	DE000SB1UK14	DE000SB1UK22	DE000SB1UK30	DE000SB1UK48	DE000SB1UK55
DE000SB1UK63	DE000SB1UK71	DE000SB1UK89	DE000SB1UK97	DE000SB1UKA1	DE000SB1UKB9
DE000SB1UKC7	DE000SB1UKD5	DE000SB1UKE3	DE000SB1UKF0	DE000SB1UKG8	DE000SB1UKH6
DE000SB1UKJ2	DE000SB1UKK0	DE000SB1UKL8	DE000SB1UKM6	DE000SB1UKN4	DE000SB1UKP9
DE000SB1UKQ7	DE000SB1UKR5	DE000SB1UKS3	DE000SB1UKT1	DE000SB1UKU9	DE000SB1UKV7
DE000SB1UKW5	DE000SB1UKX3	DE000SB1UKY1	DE000SB1UKZ8	DE000SB1UL05	DE000SB1UL13
DE000SB1UL21	DE000SB1UL39	DE000SB1UL47	DE000SB1UL54	DE000SB1UL62	DE000SB1UL70
DE000SB1UL88	DE000SB1UL96	DE000SB1ULB7	DE000SB1ULC5	DE000SB1ULD3	DE000SB1ULE1
DE000SB1ULF8	DE000SB1ULG6	DE000SB1ULH4	DE000SB1ULJ0	DE000SB1ULK8	DE000SB1ULL6
DE000SB1ULM4	DE000SB1ULN2	DE000SB1ULP7	DE000SB1ULQ5	DE000SB1ULR3	DE000SB1ULT9
DE000SB1ULU7	DE000SB1ULV5	DE000SB1ULW3	DE000SB1ULX1	DE000SB1ULY9	DE000SB1ULZ6
DE000SB1UM04	DE000SB1UM12	DE000SB1UM20	DE000SB1UM38	DE000SB1UM46	DE000SB1UM53
DE000SB1UM61	DE000SB1UM79	DE000SB1UM87	DE000SB1UM95	DE000SB1UMA7	DE000SB1UMB5
DE000SB1UMC3	DE000SB1UMD1	DE000SB1UME9	DE000SB1UMF6	DE000SB1UMG4	DE000SB1UMH2
DE000SB1UMJ8	DE000SB1UMK6	DE000SB1UML4	DE000SB1UMM2	DE000SB1UMN0	DE000SB1UMP5
DE000SB1UMQ3	DE000SB1UMR1	DE000SB1UMS9	DE000SB1UMU5	DE000SB1UMV3	DE000SB1UMW1
DE000SB1UMX9	DE000SB1UMY7	DE000SB1UMZ4	DE000SB1UN03	DE000SB1UN11	DE000SB1UN29
DE000SB1UN37	DE000SB1UN45	DE000SB1UN52	DE000SB1UN60	DE000SB1UN78	DE000SB1UN86
DE000SB1UN94	DE000SB1UNA5	DE000SB1UNB3	DE000SB1UNC1	DE000SB1UNE7	DE000SB1UNF4
DE000SB1UNG2	DE000SB1UNH0	DE000SB1UNJ6	DE000SB1UNK4	DE000SB1UNL2	DE000SB1UNM0
DE000SB1UNN8	DE000SB1UNP3	DE000SB1UNQ1	DE000SB1UNR9	DE000SB1UNS7	DE000SB1UNT5
DE000SB1UNU3	DE000SB1UNV1	DE000SB1UNW9	DE000SB1UNX7	DE000SB1UNY5	DE000SB1UNZ2
DE000SB1UPA0	DE000SB1UPB8	DE000SB1UPD4	DE000SB1UPE2	DE000SB1UPF9	DE000SB1UPG7
DE000SB1UPH5	DE000SB1UPJ1	DE000SB1UPK9	DE000SB1UPL7	DE000SB1UPM5	DE000SB1UPN3
DE000SB1UPP8	DE000SB1UPQ6	DE000SB1UPR4	DE000SB1UPS2	DE000SB10L69	DE000SB10L77
DE000SB10L85	DE000SB10L93	DE000SB10M19	DE000SB10M27	DE000SB10M35	DE000SB10M50
DE000SB10M76	DE000SB10M84	DE000SB10M92	DE000SB10MA9	DE000SB10MB7	DE000SB10MP7
DE000SB10MR3	DE000SB10MS1	DE000SB10MT9	DE000SB10MU7	DE000SB10MV5	DE000SB10MW3
DE000SB10MZ6	DE000SB10N18	DE000SB10N26	DE000SB10N34	DE000SB10N42	DE000SB10N59
DE000SB10N67	DE000SB10N75	DE000SB10N83	DE000SB10N91	DE000SB10NA7	DE000SB10NC3
DE000SB10ND1	DE000SB10NE9	DE000SB10NF6	DE000SB10NG4	DE000SB10NJ8	DE000SB10NK6
DE000SB10NL4	DE000SB10NM2	DE000SB10NN0	DE000SB10NP5	DE000SB10NQ3	DE000SB10NR1
DE000SB10NS9	DE000SB10NT7	DE000SB10NW1	DE000SB10NX9	DE000SB10NY7	DE000SB10NZ4
DE000SB10P08	DE000SB10P16	DE000SB10P24	DE000SB10P32	DE000SB10P40	DE000SB10P57
DE000SB10P65	DE000SB10P73	DE000SB10P81	DE000SB10P99	DE000SB10PA2	DE000SB10PB0
DE000SB10PC8	DE000SB10PE4	DE000SB10PF1	DE000SB10PG9	DE000SB10PH7	DE000SB10PK1
DE000SB10PM7	DE000SB10PN5	DE000SB10PP0	DE000SB10PQ8	DE000SB10PR6	DE000SB10PT2
DE000SB10PU0	DE000SB10PV8	DE000SB10PW6	DE000SB10PX4	DE000SB10PY2	DE000SB10QA0
DE000SB10QB8	DE000SB10QC6	DE000SB10QD4	DE000SB10QE2	DE000SB10QF9	DE000SB10QG7
DE000SB10QH5	DE000SB10QJ1	DE000SB10QL7	DE000SB10QN3	DE000SB10QP8	DE000SB10QQ6
DE000SB10QR4	DE000SB10QS2	DE000SB10QT0	DE000SB10QU8	DE000SB2BJ01	DE000SB2BJ19
DE000SB2BJ27	DE000SB2BJ35	DE000SB2BJ43	DE000SB2BJ50	DE000SB2BJ68	DE000SB2BJ76
DE000SB2BJ84	DE000SB2BJ92	DE000SB2BJL8	DE000SB2BJM6	DE000SB2BJN4	DE000SB2BJP9
DE000SB2BJQ7	DE000SB2BJR5	DE000SB2BJS3	DE000SB2BJT1	DE000SB2BJU9	DE000SB2BJV7
DE000SB2BJW5	DE000SB2BJX3	DE000SB2BJY1	DE000SB2BJZ8	DE000SB2BK08	DE000SB2BK16
DE000SB2BK24	DE000SB2BK32	DE000SB2BK40	DE000SB2BK57	DE000SB2BK65	DE000SB2BK73
DE000SB2BK81	DE000SB2BK99	DE000SB2BKA9	DE000SB2BKB7	DE000SB2BKC5	DE000SB2BKD3
DE000SB2BKE1	DE000SB2BKF8	DE000SB2BKG6	DE000SB2BKH4	DE000SB2BKJ0	DE000SB2BKK8
DE000SB2BKL6	DE000SB2BKM4	DE000SB2BKN2	DE000SB2BKP7	DE000SB2BKQ5	DE000SB2BKR3
DE000SB2BKS1	DE000SB2BKT9	DE000SB2BKU7	DE000SB2BKV5	DE000SB2BKW3	DE000SB2BKX1
DE000SB2BKY9	DE000SB2BKZ6	DE000SB2BLA7	DE000SB2BLB5	DE000SB2BLC3	DE000SB2BLD1
DE000SB2BLE9	DE000SB2BLF6	DE000SB2BJX5	DE000SB25JY3	DE000SB25V94	DE000SB25WA6
DE000SB25WB4	DE000SB25WC2	DE000SB25WD0	DE000SB25WE8	DE000SB26T14	DE000SB26T22
DE000SB26T30	DE000SB26T48	DE000SB26T55	DE000SB26T63	DE000SB26T71	DE000SB26T89
DE000SB26T97	DE000SB26U03	DE000SB26U11	DE000SB26U29	DE000SB26U37	DE000SB26U45
DE000SB26U52	DE000SB26U60	DE000SB26U78	DE000SB26U86	DE000SB26U94	DE000SB26UA8
DE000SB26UB6	DE000SB26UC4	DE000SB26UD2	DE000SB26UE0	DE000SB26UF7	DE000SB26UG5
DE000SB26UH3	DE000SB26UJ9	DE000SB26UK7	DE000SB26UL5	DE000SB26UM3	DE000SB26UN1
DE000SB26UP6	DE000SB26UQ4	DE000SB26UR2	DE000SB26US0	DE000SB26UT8	DE000SB26UU6
DE000SB26UV4	DE000SB26UW2	DE000SB26UX0	DE000SB26UY8	DE000SB26UZ5	DE000SB26V02
DE000SB26V10	DE000SB26V28	DE000SB26V36	DE000SB26V44	DE000SB26V51	DE000SB26V69
DE000SB26V77	DE000SB26V85	DE000SB26V93	DE000SB26VA6	DE000SB26VB4	DE000SB26VC2
DE000SB26VD0	DE000SB26VE8	DE000SB26VF5	DE000SB26VG3	DE000SB26VH1	DE000SB26VJ7
DE000SB26VK5	DE000SB26VL3	DE000SB26VM1	DE000SB26VN9	DE000SB26VP4	DE000SB26VQ2
DE000SB26VR0	DE000SB26VS8	DE000SB26VT6	DE000SB26VU4	DE000SB26VV2	DE000SB26VW0
DE000SB26VX8	DE000SB26VY6	DE000SB26VZ3	DE000SB26W01	DE000SB26W19	DE000SB26W27
DE000SB26W35	DE000SB26W43	DE000SB26W50	DE000SB26W68	DE000SB26W76	DE000SB26W84
DE000SB26W92	DE000SB26WA4	DE000SB26WB2	DE000SB26WC0	DE000SB26WD8	DE000SB26WE6
DE000SB26WF3	DE000SB26WG1	DE000SB26WH9	DE000SB26WJ5	DE000SB26WK3	DE000SB26WL1
DE000SB26WM9	DE000SB26WN7	DE000SB26WP2	DE000SB26WQ0	DE000SB26WR8	DE000SB26WS6
DE000SB26WT4	DE000SB26WU2	DE000SB26WV0	DE000SB26WW8	DE000SB26WX6	DE000SB26WY4
DE000SB26WZ1	DE000SB26X00	DE000SB26X18	DE000SB26X26	DE000SB26X34	DE000SB26X42
DE000SB26X59	DE000SB26X67	DE000SB26X75	DE000SB26X83	DE000SB26X91	DE000SB26XA2

ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB26XB0	DE000SB26XC8	DE000SB26XD6	DE000SB26XE4	DE000SB26XF1	DE000SB26XG9
DE000SB26XH7	DE000SB26XJ3	DE000SB26XK1	DE000SB26XL9	DE000SB26XM7	DE000SB26XN5
DE000SB26XP0	DE000SB26XQ8	DE000SB26XR6	DE000SB26XS4	DE000SB26XT2	DE000SB26XU0
DE000SB26XV8	DE000SB26XW6	DE000SB26XX4	DE000SB26XY2	DE000SB26XZ9	DE000SB26Y09
DE000SB26Y17	DE000SB26Y25	DE000SB26Y33	DE000SB26Y41	DE000SB26Y58	DE000SB26Y66
DE000SB26Y74	DE000SB26Y82	DE000SB26Y90	DE000SB26YA0	DE000SB26YB8	DE000SB26YC6
DE000SB26YD4	DE000SB26YE2	DE000SB26YF9	DE000SB26YG7	DE000SB26YH5	DE000SB26YJ1
DE000SB26YK9	DE000SB26YL7	DE000SB26YM5	DE000SB26YN3	DE000SB26YP8	DE000SB26YQ6
DE000SB26YR4	DE000SB26YS2	DE000SB26YT0	DE000SB26YU8	DE000SB26YV6	DE000SB26YW4
DE000SB26YX2	DE000SB26YY0	DE000SB26YZ7	DE000SB29303	DE000SB29311	DE000SB29329
DE000SB29337	DE000SB29345	DE000SB29352	DE000SB29360	DE000SB29378	DE000SB29386
DE000SB29394	DE000SB293L6	DE000SB293M4	DE000SB293N2	DE000SB293P7	DE000SB293Q5
DE000SB293R3	DE000SB293S1	DE000SB293T9	DE000SB293U7	DE000SB293V5	DE000SB293W3
DE000SB293X1	DE000SB293Y9	DE000SB293Z6	DE000SB29402	DE000SB29410	DE000SB29428
DE000SB29436	DE000SB29444	DE000SB29451	DE000SB29469	DE000SB29477	DE000SB29485
DE000SB29493	DE000SB294A7	DE000SB294B5	DE000SB294C3	DE000SB294D1	DE000SB294E9
DE000SB294F6	DE000SB294G4	DE000SB294H2	DE000SB294J8	DE000SB294K6	DE000SB294L4
DE000SB294M2	DE000SB294N0	DE000SB294P5	DE000SB294Q3	DE000SB294R1	DE000SB294S9
DE000SB294T7	DE000SB294U5	DE000SB294V3	DE000SB294W1	DE000SB294X9	DE000SB294Y7
DE000SB294Z4	DE000SB29501	DE000SB29519	DE000SB29527	DE000SB29535	DE000SB29543
DE000SB29550	DE000SB29568	DE000SB29576	DE000SB29584	DE000SB29592	DE000SB295A4
DE000SB295B2	DE000SB295C0	DE000SB295D8	DE000SB295E6	DE000SB295F3	DE000SB295G1
DE000SB295H9	DE000SB295J5	DE000SB295K3	DE000SB295L1	DE000SB295M9	DE000SB295N7
DE000SB295P2	DE000SB295Q0	DE000SB295R8	DE000SB295S6	DE000SB295T4	DE000SB295U2
DE000SB295V0	DE000SB295W8	DE000SB295X6	DE000SB295Y4	DE000SB295Z1	DE000SB29600
DE000SB29618	DE000SB29626	DE000SB29634	DE000SB29642	DE000SB29659	DE000SB29667
DE000SB29675	DE000SB29683	DE000SB29691	DE000SB296A2	DE000SB296B0	DE000SB296C8
DE000SB296D6	DE000SB296E4	DE000SB296F1	DE000SB296G9	DE000SB296H7	DE000SB296J3
DE000SB296K1	DE000SB296L9	DE000SB296M7	DE000SB296N5	DE000SB296P0	DE000SB296Q8
DE000SB296R6	DE000SB296S4	DE000SB296T2	DE000SB296U0	DE000SB296V8	DE000SB296W6
DE000SB296X4	DE000SB296Y2	DE000SB296Z9	DE000SB29709	DE000SB29717	DE000SB29725
DE000SB29733	DE000SB29741	DE000SB29758	DE000SB297A0	DE000SB297B8	DE000SB297C6
DE000SB297D4	DE000SB297E2	DE000SB297F9	DE000SB297G7	DE000SB297H5	DE000SB297J1
DE000SB297K9	DE000SB297L7	DE000SB297M5	DE000SB297N3	DE000SB297P8	DE000SB297Q6
DE000SB297R4	DE000SB297S2	DE000SB297T0	DE000SB297U8	DE000SB297V6	DE000SB297W4
DE000SB297X2	DE000SB297Y0	DE000SB297Z7	DE000SB3AM71	DE000SB3ANA3	DE000SB3A564
DE000SB3A572	DE000SB3A580	DE000SB3A598	DE000SB3A6A8	DE000SB3A6B6	DE000SB3A6C4
DE000SB3A6D2	DE000SB3A6E0	DE000SB3A6F7	DE000SB3A6G5	DE000SB3A6H3	DE000SB3A6J9
DE000SB3A6K7	DE000SB3A6L5	DE000SB3A6M3	DE000SB3A6N1	DE000SB3A6P6	DE000SB3A6Q9
DE000SB3A6R2	DE000SB3A6S0	DE000SB3A6T8	DE000SB3CN03	DE000SB3CN11	DE000SB3CN29
DE000SB3CN37	DE000SB3CN45	DE000SB3CN52	DE000SB3CN60	DE000SB3CN78	DE000SB3CN86
DE000SB3CN94	DE000SB3CNZ6	DE000SB3CP01	DE000SB3CP19	DE000SB3CP27	DE000SB3CP35
DE000SB3CPF43	DE000SB3CPF50	DE000SB3CPF68	DE000SB3CPF76	DE000SB3CPF84	DE000SB3CP92
DE000SB3CPA4	DE000SB3CPB2	DE000SB3CPC0	DE000SB3CPD8	DE000SB3CPE6	DE000SB3CPF3
DE000SB3CPG1	DE000SB3CPH9	DE000SB3CPJ5	DE000SB3CPK3	DE000SB3CPL1	DE000SB3CPM9
DE000SB3CPN7	DE000SB3CPP2	DE000SB3CPQ0	DE000SB3CPR8	DE000SB3CPS6	DE000SB3CPT4
DE000SB3CPU2	DE000SB3CPV0	DE000SB3CPW8	DE000SB3CPX6	DE000SB3CPY4	DE000SB3CPZ1
DE000SB3CQ00	DE000SB3CQ18	DE000SB3CQ26	DE000SB3CQ34	DE000SB3CQ42	DE000SB3CQ59
DE000SB3CQ67	DE000SB3CQ75	DE000SB3CQ83	DE000SB3CQ91	DE000SB3CQA2	DE000SB3CQB0
DE000SB3CQC8	DE000SB3CQD6	DE000SB3CQE4	DE000SB3CQF1	DE000SB3CQG9	DE000SB3CQH7
DE000SB3CQJ3	DE000SB3CQK1	DE000SB3CQL9	DE000SB3CQM7	DE000SB3CQN5	DE000SB3CQP0
DE000SB3CQQ8	DE000SB3CQR6	DE000SB3CQS4	DE000SB3CQT2	DE000SB3CQU0	DE000SB3CQV8
DE000SB3CQW6	DE000SB3CQX4	DE000SB3CQY2	DE000SB3CQZ9	DE000SB3CRA0	DE000SB3CRB8
DE000SB3CRC6	DE000SB3CRD4	DE000SB3CRE2	DE000SB3CRF9	DE000SB3CRG7	DE000SB3CRH5
DE000SB3CRJ1	DE000SB3CRK9	DE000SB3CRL7	DE000SB3CRM5	DE000SB3CRN3	DE000SB3CRP8
DE000SB3CRQ6	DE000SB3CYS0	DE000SB3CYS8	DE000SB3CYT6	DE000SB3DD46	DE000SB3DD53
DE000SB3DD61	DE000SB3DD79	DE000SB3DD87	DE000SB3DD95	DE000SB3DE03	DE000SB3DE11
DE000SB3DE29	DE000SB3DE37	DE000SB3DE45	DE000SB3DEA6	DE000SB3DEB4	DE000SB3DEC2
DE000SB3DED0	DE000SB3DEE8	DE000SB3DEF5	DE000SB3DEG3	DE000SB3DEH1	DE000SB3DEJ7
DE000SB3DEK5	DE000SB3DEL3	DE000SB3DEM1	DE000SB3DEP4	DE000SB3DEQ2	DE000SB3DER0
DE000SB3DES8	DE000SB3DET6	DE000SB3DEU4	DE000SB3DEV2	DE000SB3DEW0	DE000SB3DEX8
DE000SB3DEY6	DE000SB3DEZ3	DE000SB3Q602	DE000SB3Q610	DE000SB3Q6H5	DE000SB3Q6J1
DE000SB3Q6K9	DE000SB3Q6L7	DE000SB3Q6N3	DE000SB3Q6P8	DE000SB3Q6Q6	DE000SB3Q6R4
DE000SB3Q6S2	DE000SB3Q6T0	DE000SB3Q6V6	DE000SB3Q6X2	DE000SB3Q6Y0	DE000SB3Q6Z7
DE000SB3T309	DE000SB3T317	DE000SB3T325	DE000SB3T333	DE000SB3T341	DE000SB3T358
DE000SB3T366	DE000SB3T374	DE000SB3T382	DE000SB3T390	DE000SB3T3L1	DE000SB3T3M9
DE000SB3T3N7	DE000SB3T3P2	DE000SB3T3R8	DE000SB3T3S6	DE000SB3T3U2	DE000SB3T3X6
DE000SB3T3Z1	DE000SB3T408	DE000SB3T416	DE000SB3T424	DE000SB3T432	DE000SB3T440
DE000SB3T457	DE000SB3T465	DE000SB3T473	DE000SB3T481	DE000SB3T499	DE000SB3T4A2
DE000SB3T4B0	DE000SB3T4C8	DE000SB3T4D6	DE000SB3T4E4	DE000SB3T4F1	DE000SB3T4G9
DE000SB3T4H7	DE000SB3T4J3	DE000SB3T4K1	DE000SB3T4L9	DE000SB3T4M7	DE000SB3T4N5
DE000SB3T4P0	DE000SB3T4Q8	DE000SB3T4R6	DE000SB3T4S4	DE000SB3T4T2	DE000SB3T4U0
DE000SB3T4V8	DE000SB3T4W6	DE000SB3T4X4	DE000SB3T4Z9	DE000SB3T507	DE000SB3T515
DE000SB3T523	DE000SB3T531	DE000SB3T549	DE000SB3T556	DE000SB3T564	DE000SB3T572
DE000SB3T580	DE000SB3T598	DE000SB3T5A9	DE000SB3T5B7	DE000SB3T5C5	DE000SB3T5D3
DE000SB3T5E1	DE000SB3T5F8	DE000SB3T5G6	DE000SB3T5H4	DE000SB3T5J0	DE000SB3T5K8
DE000SB3T5L6	DE000SB3T5M4	DE000SB3T5N2	DE000SB3T5P7	DE000SB3T5Q5	DE000SB3T5R3

ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB3T5S1	DE000SB3T5T9	DE000SB3T5U7	DE000SB3T5V5	DE000SB3T5W3	DE000SB3T5X1
DE000SB3T5Y9	DE000SB3T5Z6	DE000SB3T606	DE000SB3T614	DE000SB3T622	DE000SB3T630
DE000SB3T648	DE000SB3T655	DE000SB3T663	DE000SB3T671	DE000SB3T689	DE000SB3T697
DE000SB3T6A7	DE000SB3T6B5	DE000SB3T6C3	DE000SB3T6D1	DE000SB3T6E9	DE000SB3T6F6
DE000SB3T6G4	DE000SB3T6H2	DE000SB3T6J8	DE000SB3T6K6	DE000SB3T6L4	DE000SB3T6M2
DE000SB3T6N0	DE000SB3T6P5	DE000SB3T6Q3	DE000SB3T6R1	DE000SB3T6S9	DE000SB3T6T7
DE000SB3T6U5	DE000SB3T6V3	DE000SB3T6W1	DE000SB3T6X9	DE000SB3T6Y7	DE000SB3T6Z4
DE000SB3T705	DE000SB3T713	DE000SB3T721	DE000SB3T739	DE000SB3T747	DE000SB3T754
DE000SB3T762	DE000SB3T770	DE000SB3T788	DE000SB3T796	DE000SB3T7A5	DE000SB3T7B3
DE000SB3T7C1	DE000SB3T7D9	DE000SB3T7E7	DE000SB3T7F4	DE000SB3T7G2	DE000SB3T7J6
DE000SB3T7K4	DE000SB3T7L2	DE000SB3T7M0	DE000SB3T7N8	DE000SB3T7P3	DE000SB3T7Q1
DE000SB3T7R9	DE000SB3T7S7	DE000SB3T7T5	DE000SB3T7U3	DE000SB3T7V1	DE000SB3T7W9
DE000SB3T7X7	DE000SB3T7Y5	DE000SB3T7Z2	DE000SB3T804	DE000SB3T812	DE000SB3T820
DE000SB3T838	DE000SB3T846	DE000SB3T853	DE000SB3T861	DE000SB3T879	DE000SB3T887
DE000SB3T895	DE000SB3T8A3	DE000SB3T8B1	DE000SB3T8C9	DE000SB3T8D7	DE000SB3T8E5
DE000SB3T8F2	DE000SB3T8G0	DE000SB3T8H8	DE000SB3T8J4	DE000SB3T8K2	DE000SB3T8L0
DE000SB3T8M8	DE000SB3T8N6	DE000SB3T8P1	DE000SB3T8Q9	DE000SB3T8R7	DE000SB3T8S5
DE000SB3T8U1	DE000SB3T8V9	DE000SB3T8W7	DE000SB3T8X5	DE000SB3T8Y3	DE000SB3T8Z0
DE000SB3T903	DE000SB3T911	DE000SB3T929	DE000SB3T937	DE000SB3T945	DE000SB3T952
DE000SB3T960	DE000SB3T978	DE000SB3T986	DE000SB3T994	DE000SB3T9A1	DE000SB3T9B9
DE000SB3T9C7	DE000SB3T9D5	DE000SB3T9E3	DE000SB3T9F0	DE000SB3T9G8	DE000SB3T9H6
DE000SB3T9J2	DE000SB3T9K0	DE000SB3T9L8	DE000SB3T9M6	DE000SB3T9N4	DE000SB3T9P9
DE000SB3T9Q7	DE000SB3T9R5	DE000SB3T9S3	DE000SB3T9T1	DE000SB3T9U9	DE000SB3T9V7
DE000SB3T9W5	DE000SB3T9Y1	DE000SB3T9Z8	DE000SB3UA06	DE000SB3UA14	DE000SB3UA22
DE000SB3UA30	DE000SB3UA48	DE000SB3UA55	DE000SB3UA63	DE000SB3UA71	DE000SB3UA89
DE000SB3UA97	DE000SB3UAA8	DE000SB3UAB6	DE000SB3UAC4	DE000SB3UAD2	DE000SB3UAE0
DE000SB3UAF7	DE000SB3UAG5	DE000SB3UAH3	DE000SB3UAJ9	DE000SB3UAK7	DE000SB3UAL5
DE000SB3UAM3	DE000SB3UAN1	DE000SB3UAP6	DE000SB3UAQ4	DE000SB3UAR2	DE000SB3UAS0
DE000SB3UAT8	DE000SB3UAU6	DE000SB3UAV4	DE000SB3UAW2	DE000SB3UAX0	DE000SB3UAY8
DE000SB3UAZ5	DE000SB3UB05	DE000SB3UB39	DE000SB3UB47	DE000SB3UB54	DE000SB3UB62
DE000SB3UB70	DE000SB3UB88	DE000SB3UB96	DE000SB3UBA6	DE000SB3UBB4	DE000SB3UBC2
DE000SB3UBD0	DE000SB3UBE8	DE000SB3UBF5	DE000SB3UBG3	DE000SB3UBH1	DE000SB3UBJ7
DE000SB3UBK5	DE000SB3UBL3	DE000SB3UBM1	DE000SB3UBN9	DE000SB3UBP4	DE000SB3UBQ2
DE000SB3UBW0	DE000SB3UBX8	DE000SB3UBY6	DE000SB3UBZ3	DE000SB3UC04	DE000SB3UC12
DE000SB3UC20	DE000SB3UC38	DE000SB3UC46	DE000SB3UC53	DE000SB3UC61	DE000SB3UC79
DE000SB3UC87	DE000SB3UC95	DE000SB3UCA4	DE000SB3UCB2	DE000SB3UCC0	DE000SB3UCD8
DE000SB3UCE6	DE000SB3UCF3	DE000SB3UCG1	DE000SB3UCH9	DE000SB3UCJ5	DE000SB3UCK3
DE000SB3UCL1	DE000SB3UCM9	DE000SB3UCN7	DE000SB3UCP2	DE000SB3UCQ0	DE000SB3UCR8
DE000SB3UCS6	DE000SB3UCT4	DE000SB3UCU2	DE000SB3UCV0	DE000SB3UCW8	DE000SB3UCX6
DE000SB3UCY4	DE000SB3UCZ1	DE000SB3UD29	DE000SB3UD37	DE000SB3UD45	DE000SB3UD52
DE000SB3UD60	DE000SB3UD78	DE000SB3UD86	DE000SB3UD94	DE000SB3UDA2	DE000SB3UDB0
DE000SB3UDC8	DE000SB3UDD6	DE000SB3UDE4	DE000SB3UDF1	DE000SB3UDG9	DE000SB3UDH7
DE000SB3UDJ3	DE000SB3UDK1	DE000SB3UDL9	DE000SB3UDM7	DE000SB3UDN5	DE000SB3UDP0
DE000SB3UDQ8	DE000SB3UDR6	DE000SB3UDS4	DE000SB3UDT2	DE000SB3UDU0	DE000SB3UDV8
DE000SB3UDW6	DE000SB3UDX4	DE000SB3UDY2	DE000SB3UDZ9	DE000SB3UEA0	DE000SB3UEB8
DE000SB3UEC6	DE000SB3UED4	DE000SB3UEE2	DE000SB3UEF9	DE000SB3UEG7	DE000SB3UEH5
DE000SB3UEJ1	DE000SB3UEK9	DE000SB3UEL7	DE000SB3UEM5	DE000SB3UEN3	DE000SB3UEP8
DE000SB3UEQ6	DE000SB3UER4	DE000SB3UES2	DE000SB3UET0	DE000SB3UEU8	DE000SB3UEV6
DE000SB3UEW4	DE000SB3WJ21	DE000SB3WJ39	DE000SB3WJ47	DE000SB3WJ54	DE000SB3WJ62
DE000SB3WJ70	DE000SB3WJ88	DE000SB3WJ96	DE000SB3WKA3	DE000SB3WKB1	DE000SB3WKC9
DE000SB37H56	DE000SB37H64	DE000SB37H72	DE000SB37H80	DE000SB37H98	DE000SB37J05
DE000SB37J13	DE000SB37J21	DE000SB37J39	DE000SB37J47	DE000SB37J54	DE000SB37J62
DE000SB37J70	DE000SB37J88	DE000SB37J96	DE000SB37JA8	DE000SB37JB6	DE000SB37JC4
DE000SB37JD2	DE000SB37JE0	DE000SB37JF7	DE000SB37JG5	DE000SB37JH3	DE000SB37JJ9
DE000SB37JK7	DE000SB37JL5	DE000SB37JM3	DE000SB37JN1	DE000SB37JP6	DE000SB37JQ4
DE000SB37JR2	DE000SB37JS0	DE000SB37JT8	DE000SB37JU6	DE000SB37JV4	DE000SB37JW2
DE000SB37JX0	DE000SB37JY8	DE000SB37JZ5	DE000SB37KA6	DE000SB37KB4	DE000SB37KC2
DE000SB37KD0	DE000SB37KE8	DE000SB37KF5	DE000SB37KG3	DE000SB37KH1	DE000SB37KJ7
DE000SB37KK5	DE000SB37KL3	DE000SB37KM1	DE000SB37KN9	DE000SB37KP4	DE000SB37KQ2
DE000SB37KR0	DE000SB37KS8	DE000SB37KT6	DE000SB37KU4	DE000SB37KV2	DE000SB37KW0
DE000SB37KX8	DE000SB4E5D9	DE000SB4E5E7	DE000SB4E5F4	DE000SB4E5G2	DE000SB4E5H0
DE000SB4E5J6	DE000SB4E5K4	DE000SB4E5L2	DE000SB4E5M0	DE000SB4E5N8	DE000SB4E5P3
DE000SB4E5Q1	DE000SB4E5R9	DE000SB4E5S7	DE000SB4E5T5	DE000SB4KY09	DE000SB4KY17
DE000SB4KY25	DE000SB4KY33	DE000SB4KY41	DE000SB4KY58	DE000SB4KY66	DE000SB4KY74
DE000SB4KY82	DE000SB4KY90	DE000SB4KYU5	DE000SB4KYV3	DE000SB4KYW1	DE000SB4KX99
DE000SB4KYY7	DE000SB4KYZ4	DE000SB4KZA4	DE000SB4KZB2	DE000SB4KZC0	DE000SB4KZD8
DE000SB4KZE6	DE000SB4KZF3	DE000SB4KZG1	DE000SB4KZH9	DE000SB4KZJ5	DE000SB4KZK3
DE000SB4KZL1	DE000SB4KZM9	DE000SB4KZN7	DE000SB4KZP2	DE000SB4KZQ0	DE000SB4KZR8
DE000SB4KZS6	DE000SB4KZT4	DE000SB4KZU2	DE000SB4KZV0	DE000SB4KZW8	DE000SB4KZX6
DE000SB4KZY4	DE000SB4NR05	DE000SB4NR13	DE000SB4NR21	DE000SB4NR39	DE000SB4NR47
DE000SB4NR54	DE000SB4NR62	DE000SB4NR70	DE000SB4NR88	DE000SB4NR96	DE000SB4NRQ1
DE000SB4NRR9	DE000SB4NRS7	DE000SB4NRT5	DE000SB4NRU3	DE000SB4NRV1	DE000SB4NRW9
DE000SB4NRX7	DE000SB4NRY5	DE000SB4NRZ2	DE000SB4NSA3	DE000SB4NSB1	DE000SB42T06
DE000SB42T14	DE000SB42T22	DE000SB42T30	DE000SB42T48	DE000SB42T55	DE000SB42T63
DE000SB42T71	DE000SB42T89	DE000SB42T97	DE000SB42TF6	DE000SB42TG4	DE000SB42TH2
DE000SB42TJ8	DE000SB42TK6	DE000SB42TL4	DE000SB42TM2	DE000SB42TN0	DE000SB42TP5
DE000SB42TQ3	DE000SB42TR1	DE000SB42TS9	DE000SB42TT7	DE000SB42TU5	DE000SB42TV3



ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SB545Z9	DE000SB55NT2	DE000SB55NU0	DE000SB55NV8	DE000SD0AA09	DE000SD0AA17
DE000SD0AA25	DE000SD0AA33	DE000SD0AA41	DE000SD0AA58	DE000SD0AA66	DE000SD0AA74
DE000SD0AA82	DE000SD0AA90	DE000SD0AA97	DE000SD0AAP2	DE000SD0AAP0	DE000SD0AAR8
DE000SD0AAS6	DE000SD0AAT4	DE000SD0AAU2	DE000SD0AAV0	DE000SD0AAW8	DE000SD0AAX6
DE000SD0AAY4	DE000SD0AAZ1	DE000SD0AB08	DE000SD0AB16	DE000SD0AB24	DE000SD0AB32
DE000SD0AB40	DE000SD0AB57	DE000SD0AB65	DE000SD0AB73	DE000SD0AB81	DE000SD0AB99
DE000SD0ABA2	DE000SD0ABB0	DE000SD0ABC8	DE000SD0ABD6	DE000SD0ABE4	DE000SD0ABF1
DE000SD0ABG9	DE000SD0ABH7	DE000SD0ABJ3	DE000SD0ABK1	DE000SD0ABL9	DE000SD0ABM7
DE000SD0ABN5	DE000SD0ABP0	DE000SD0ABQ8	DE000SD0ABR6	DE000SD0ABS4	DE000SD0ABT2
DE000SD0ABU0	DE000SD0ABV8	DE000SD0ABW6	DE000SD0ABX4	DE000SD0ABY2	DE000SD0ABZ9
DE000SD0AC07	DE000SD0AC15	DE000SD0AC23	DE000SD0AC31	DE000SD0AC49	DE000SD0AC56
DE000SD0AC64	DE000SD0AC72	DE000SD0AC80	DE000SD0AC98	DE000SD0ACA0	DE000SD0ACB8
DE000SD0ACC6	DE000SD0ACD4	DE000SD0ACE2	DE000SD0ACF9	DE000SD0ACG7	DE000SD0ACH5
DE000SD0ACJ1	DE000SD0ACK9	DE000SD0ACL7	DE000SD0ACM5	DE000SD0ACN3	DE000SD0ACP8
DE000SD0ACQ6	DE000SD0ACR4	DE000SD0ACS2	DE000SD0ACT0	DE000SD0ACU8	DE000SD0ACV6
DE000SD0ACW4	DE000SD0ACX2	DE000SD0ACY0	DE000SD0ACZ7	DE000SD0ADA8	DE000SD0ADB6
DE000SD0ADC4	DE000SD0ADD2	DE000SD0ADE0	DE000SD0ADF7	DE000SD0ADG5	DE000SD0ADH3
DE000SD0ADJ9	DE000SD0ADK7	DE000SD0ADL5	DE000SD0ADM3	DE000SD0ADN1	DE000SD0ADP6
DE000SD0ADQ4	DE000SD0DB5E0	DE000SD0DB5F7	DE000SD0DB5G5	DE000SD0DB5H3	DE000SD0DB5J9
DE000SD0DB5K7	DE000SD0DB5L5	DE000SD0DB9U8	DE000SD0DB9V6	DE000SD0DB9W4	DE000SD0DB9X2
DE000SD0ME19	DE000SD0ME27	DE000SD0ME35	DE000SD0ME43	DE000SD0ME50	DE000SD0ME68
DE000SD0ME76	DE000SD0ME84	DE000SD0ME92	DE000SD0MEH6	DE000SD0MEJ2	DE000SD0MEK0
DE000SD0MEL8	DE000SD0MEM6	DE000SD0MEN4	DE000SD0MEP9	DE000SD0MEQ7	DE000SD0MER5
DE000SD0MES3	DE000SD0MET1	DE000SD0MEU9	DE000SD0MEV7	DE000SD0MEW5	DE000SD0MEX3
DE000SD0MEY1	DE000SD0MEZ8	DE000SD0MFA8	DE000SD0MFB6	DE000SD0MFC4	DE000SD0MFD2
DE000SD0M308	DE000SD0M316	DE000SD0M324	DE000SD0M332	DE000SD0M340	DE000SD0M357
DE000SD0M365	DE000SD0M373	DE000SD0M381	DE000SD0M399	DE000SD0M3Q6	DE000SD0M3R4
DE000SD0M3S2	DE000SD0M3T0	DE000SD0M3U8	DE000SD0M3V6	DE000SD0M3W4	DE000SD0M3X2
DE000SD0M3Y0	DE000SD0M3Z7	DE000SD0M4A8	DE000SD0M4B6	DE000SD0M4C4	DE000SD0M4D2
DE000SD0M4E0	DE000SD0M4F7	DE000SD0M4G5	DE000SD0M4H3	DE000SD0M4J9	DE000SD0M4K7
DE000SD0M4L5	DE000SD0M4M3	DE000SD0M4N1	DE000SD0M4P6	DE000SD0M4Q4	DE000SD0M4R2
DE000SD0M4S0	DE000SD0M4T8	DE000SD0N207	DE000SD0N2B9	DE000SD0N2C7	DE000SD0N2D5
DE000SD0N2E3	DE000SD0N2F0	DE000SD0N2G8	DE000SD0N2H6	DE000SD0N2J2	DE000SD0N2K0
DE000SD0N2L8	DE000SD0N2M6	DE000SD0N2N4	DE000SD0N2P9	DE000SD0N2Q7	DE000SD0N2R5
DE000SD0N2S3	DE000SD0N2T1	DE000SD0N2U9	DE000SD0N2V7	DE000SD0N2W5	DE000SD0N2X3
DE000SD0N2Y1	DE000SD0N2Z8	DE000SD0R000	DE000SD0R018	DE000SD0R0G8	DE000SD0R0H6
DE000SD0R0J2	DE000SD0R0K0	DE000SD0R0L8	DE000SD0R0M6	DE000SD0R0N4	DE000SD0R0P9
DE000SD0R0Q7	DE000SD0R0R5	DE000SD0R0S3	DE000SD0R0T1	DE000SD0R0U9	DE000SD0R0V7
DE000SD0R0W5	DE000SD0R0X3	DE000SD0R0Y1	DE000SD0R0Z8	DE000SD0UM50	DE000SD0UM68
DE000SD0UM76	DE000SD0UM84	DE000SD0UM92	DE000SD0UN00	DE000SD0UN18	DE000SD0UN26
DE000SD0UN34	DE000SD0UN42	DE000SD0UN59	DE000SD0UN67	DE000SD0UN75	DE000SD0UN83
DE000SD0UN91	DE000SD0UNA5	DE000SD0UNB3	DE000SD0UNC1	DE000SD0UND9	DE000SD0UNE7
DE000SD0UNF4	DE000SD0UNG2	DE000SD0UNH0	DE000SD0UNJ6	DE000SD0UNK4	DE000SD0UNL2
DE000SD0UNM0	DE000SD0UNN8	DE000SD0UNP3	DE000SD0UNQ1	DE000SD0UNR9	DE000SD0UNS7
DE000SD0UNT5	DE000SD0UNU3	DE000SD0UNV1	DE000SD0UNW9	DE000SD0UNX7	DE000SD0UNY5
DE000SD0UNZ2	DE000SD0UP08	DE000SD0UP73	DE000SD0UP81	DE000SD0UP99	DE000SD0UPA7
DE000SD0UPB8	DE000SD0UPC6	DE000SD0UPD4	DE000SD0UPE2	DE000SD0UPF9	DE000SD0UPG7
DE000SD0UPH5	DE000SD0UPJ1	DE000SD0UPK9	DE000SD0UPL7	DE000SD0UPM5	DE000SD0UPN3
DE000SD0UPP8	DE000SD0UPQ6	DE000SD0UPR4	DE000SD0UPS2	DE000SD0UPT0	DE000SD0UPU8
DE000SD0UPV6	DE000SD0UPW4	DE000SD0UPX2	DE000SD0UPY0	DE000SD0UPZ7	DE000SD0UQ07
DE000SD0UQ15	DE000SD0UQ23	DE000SD0UQ31	DE000SD0UQ49	DE000SD0UQ56	DE000SD0UQ64
DE000SD0UQ72	DE000SD0UQ80	DE000SD0UQ98	DE000SD0UQA8	DE000SD0UQB6	DE000SD0UQC4
DE000SD0UQD2	DE000SD0UQE0	DE000SD0UQF7	DE000SD0UQG5	DE000SD0UQH3	DE000SD0UQJ9
DE000SD0UQK7	DE000SD0UQL5	DE000SD0UQM3	DE000SD0UQN1	DE000SD0UQP6	DE000SD0UQQ4
DE000SD0UQR2	DE000SD0UQS0	DE000SD0UQT8	DE000SD0UQU6	DE000SD0UQV4	DE000SD0UQW2
DE000SD0UQX0	DE000SD0UQY8	DE000SD0UQZ5	DE000SD0UR06	DE000SD0UR14	DE000SD0UR22
DE000SD0UR30	DE000SD0UR48	DE000SD0UR55	DE000SD0UR63	DE000SD0UR71	DE000SD0UR89
DE000SD0UR97	DE000SD0URA6	DE000SD0URB4	DE000SD0URC2	DE000SD0URD0	DE000SD0URE8
DE000SD0URF5	DE000SD0URG3	DE000SD0URH1	DE000SD0URJ7	DE000SD0URK5	DE000SD0URL3
DE000SD0URM1	DE000SD0URN9	DE000SD0URP4	DE000SD0URQ2	DE000SD0URR0	DE000SD0URS8
DE000SD0URT6	DE000SD0URU4	DE000SD0URV2	DE000SD0URW0	DE000SD0URX8	DE000SD0URY6
DE000SD0URZ3	DE000SD0US05	DE000SD0US13	DE000SD0US21	DE000SD0US39	DE000SD0US47
DE000SD0US54	DE000SD0US62	DE000SD0US70	DE000SD0US88	DE000SD0US96	DE000SD0USA4
DE000SD0USB2	DE000SD0USC0	DE000SD0USD8	DE000SD0USE6	DE000SD0USE3	DE000SD0USG1
DE000SD0USH9	DE000SD0USJ5	DE000SD0USK3	DE000SD0USL1	DE000SD0USM9	DE000SD0USN7
DE000SD0USP2	DE000SD0USQ0	DE000SD0USR8	DE000SD0USS6	DE000SD0UST4	DE000SD0USU2
DE000SD0USV0	DE000SD0USW8	DE000SD0USX6	DE000SD0USY4	DE000SD0USZ1	DE000SD0XAP4
DE000SD06M05	DE000SD06M13	DE000SD06M21	DE000SD06M39	DE000SD06M47	DE000SD06M54
DE000SD06M62	DE000SD06M70	DE000SD06M88	DE000SD06M96	DE000SD06MV9	DE000SD06MW7
DE000SD06MX5	DE000SD06MY3	DE000SD06MZ0	DE000SD06N04	DE000SD06N12	DE000SD06N20
DE000SD06N38	DE000SD06N46	DE000SD06N53	DE000SD06N61	DE000SD06N79	DE000SD06N87
DE000SD06N95	DE000SD06NA1	DE000SD06NB9	DE000SD06NC7	DE000SD06ND5	DE000SD06NE3
DE000SD06NF0	DE000SD06NG8	DE000SD06NH6	DE000SD06NJ2	DE000SD06NK0	DE000SD06NL8
DE000SD06NM6	DE000SD06NN4	DE000SD06NP9	DE000SD06NQ7	DE000SD06NR5	DE000SD06NS3
DE000SD06NT1	DE000SD06NU9	DE000SD06NV7	DE000SD06NW5	DE000SD06NX3	DE000SD06NY1
DE000SD06NZ8	DE000SD06P02	DE000SD06P10	DE000SD06P28	DE000SD06P36	DE000SD06P44
DE000SD06P51	DE000SD06P69	DE000SD06P77	DE000SD06P85	DE000SD06P93	DE000SD06PA6

ISIN Liste  
Fortführung öffentliches Angebot

DE000SD06PB4	DE000SD06PC2	DE000SD06PD0	DE000SD06PE8	DE000SD06PF5	DE000SD06PG3
DE000SD06PH1	DE000SD06PJ7	DE000SD06PK5	DE000SD06PL3	DE000SD06PM1	DE000SD06PN9
DE000SD06PP4	DE000SD06PQ2	DE000SD06PR0	DE000SD06PS8	DE000SD06PT6	DE000SD06PU4
DE000SD06PV2	DE000SD06PW0	DE000SD06PX8	DE000SD06PY6	DE000SD06PZ3	DE000SD06Q01
DE000SD06Q19	DE000SD06Q27	DE000SD06Q35	DE000SD06Q43	DE000SD06Q50	DE000SD06Q68
DE000SD06Q76	DE000SD06QA4	DE000SD06QB2	DE000SD06QC0	DE000SD06QD8	DE000SD06QG1
DE000SD06QH9	DE000SD06QJ5	DE000SD06QK3	DE000SD06QL1	DE000SD06QM9	DE000SD06QN7
DE000SD06QP2	DE000SD06QQ0	DE000SD06QR8	DE000SD06QS6	DE000SD06QT4	DE000SD06QU2
DE000SD06QV0	DE000SD06QW8	DE000SD06QX6	DE000SD06QY4	DE000SD06QZ1	DE000SD06RA2
DE000SD06RB0	DE000SD06RC8	DE000SD06RD6	DE000SD06RE4	DE000SD06RF1	DE000SD06RG9
DE000SD06RH7	DE000SD06RJ3	DE000SD1CH82	DE000SD1CH90	DE000SD1CJ07	DE000SD1CJ15
DE000SD1CJ23	DE000SD1CJ31	DE000SD1CJ49	DE000SD1CJ56	DE000SD1CJ64	DE000SD1CJ72
DE000SD1CJ80	DE000SD1CJ98	DE000SD1CJA9	DE000SD1CJB7	DE000SD1CJC5	DE000SD1CJD3
DE000SD1CJE1	DE000SD1CJF8	DE000SD1CJG6	DE000SD1CJH4	DE000SD1CJJ0	DE000SD1CJK8
DE000SD1CJL6	DE000SD1CJM4	DE000SD1CJN2	DE000SD1CJP7	DE000SD1CJQ5	DE000SD1CJR3
DE000SD1CJS1	DE000SD1CJT9	DE000SD1CJU7	DE000SD1CJV5	DE000SD1CJW3	DE000SD1CJX1
DE000SD1CJY9	DE000SD1CJZ6	DE000SD1CK04	DE000SD1CK12	DE000SD1CK20	DE000SD1CK38
DE000SD1CK46	DE000SD1CK53	DE000SD1CK61	DE000SD1CK79	DE000SD1CK87	DE000SD1CK95
DE000SD1CKA7	DE000SD1CKB5	DE000SD1CKC3	DE000SD1CKD1	DE000SD1CKE9	DE000SD1CKF6
DE000SD1CKG4	DE000SD1CKH2	DE000SD1CKJ8	DE000SD1CKK6	DE000SD1CKL4	DE000SD1CKM2
DE000SD1CKN0	DE000SD1CKP5	DE000SD1CKQ3	DE000SD1CKR1	DE000SD1CKS9	DE000SD1CKT7
DE000SD1CKU5	DE000SD1CKV3	DE000SD1CKW1	DE000SD1CKX9	DE000SD1CKY7	DE000SD1CKZ4
DE000SD1CL03	DE000SD1CL11	DE000SD1CL29	DE000SD1CL37	DE000SD1CLA5	DE000SD1CLB3
DE000SD1CLC1	DE000SD1CLD9	DE000SD1CLE7	DE000SD1CLF4	DE000SD1CLG2	DE000SD1CLH0
DE000SD1CLJ6	DE000SD1CLK4	DE000SD1CLL2	DE000SD1CLM0	DE000SD1CLN8	DE000SD1CLP3
DE000SD1CLQ1	DE000SD1CLR9	DE000SD1CLS7	DE000SD1CLT5	DE000SD1CLU3	DE000SD1CLV1
DE000SD1CLW9	DE000SD1CLX7	DE000SD1CLY5	DE000SD1CLZ2	DE000SD1CM02	DE000SD1CM10
DE000SD1CM28	DE000SD1CM36	DE000SD1CM44	DE000SD1CM51	DE000SD1CME5	DE000SD1CMF2
DE000SD1CMG0	DE000SD1CMH8	DE000SD1CMJ4	DE000SD1CMK2	DE000SD1CML0	DE000SD1CMM8
DE000SD1CMN6	DE000SD1CMP1	DE000SD1CMQ9	DE000SD1CMR7	DE000SD1CMS5	DE000SD1CMT3
DE000SD1CMU1	DE000SD1CMV9	DE000SD1CMW7	DE000SD1CMX5	DE000SD1CMY3	DE000SD1CMZ0
DE000SD1CL94	DE000SD1CM93	DE000SD1CMA3	DE000SD1CMB1	DE000SD1CMC9	DE000SD1CMD7
DE000SD1CNA1	DE000SD1CNB9	DE000SD1CNC7	DE000SD1CND5	DE000SD1CNE3	DE000SD1CNF0
DE000SD1CNG8	DE000SD1CNH6	DE000SD1CNJ2			